

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

Dokumentation

**Programme und
Entschließungen
zur Bildungspolitik
1964 - 1975**

ersten von einem zweiten Bildungsweg entfällt. Der Erwerb von Abschlüssen ist nicht mehr an eine bestimmte Dauer des Schulbesuchs in der Oberschule gebunden. Er kann bereits früher als nach zwei Jahren, aber auch erst danach durch Absolvierung von Zusatzkursen erfolgen.

- Die Lernfähigkeit der Schüler und Studenten wird gesteigert, wodurch sich ihre berufliche Mobilität erhöht.
- Vorzeitige Abbrüche des Studienweges sind weniger zu erwarten. Die Studienzeit wird verkürzt. Mit einer Entlastung der traditionellen Universitäten ist zu rechnen.
- Das Lernen und Lehren wird rationalisiert. Die Verbindung der Lehr- und Forschungsveranstaltungen verschiedener Hochschulbereiche erlaubt eine rationellere Verwendung der Gebäude und Einrichtungen. Für Lehrpersonen aller Bereiche läßt sich der Zugang zu Forschungsmöglichkeiten in sachlich angemessener und ökonomisch vertretbarer Weise schaffen.
- Die Trennung von ausbildungsintensiven Grundstudien und forschungsintensiven Abschlußstudien führt zur Konzentrierung der Mittel und damit zu relativen Einsparungen.
- Die Auslagerung von Teilhochschulbereichen macht weitere Städte und Regionen in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht attraktiver und vermindert die Begleitkosten des Studiums.

Entwurf: Vorschläge zur Reform der Hochschulen

(1969 vom Bildungspolitischen Ausschuß beschlossen und im Einvernehmen mit dem Parteivorstand als Diskussionsentwurf vorgelegt.)

Vorwort
Einleitung
Gesamthochschule
Hochschule und Staat
Gliederung
Personalstruktur
Zusammensetzung der Organe und Prozeß der Willensbildung
Universitätsspitze
Finanz- und Wirtschaftsverwaltung
Studenten und Studentenschaft
Reform von Lehre, Studium und Prüfungen
Ordnungsrecht

Vorwort

Das „Modell für ein demokratisches Bildungswesen“, das die Sozialdemokratische Partei Deutschlands Anfang Januar 1969 durch ihren Bildungspolitischen Ausschuß zur Diskussion vorgelegt hat, hat ein lebhaftes und lebendiges Echo gefunden. Wie immer die einzelnen Stellungnahmen votierten, wie immer Zustimmung, Nachfrage und Kritik verteilt waren, so hat die Öffentlichkeit doch allgemein anerkannt, daß hier zum ersten Mal eine der demokratischen Parteien der Bundesrepublik ein in sich geschlossenes Konzept für die Weiterentwicklung und die Reform des Schulwesens vorgelegt hat. Andere ziehen nach — wir freuen uns darüber. Andere zögern, vertagen oder scheitern — wir bedauern das. Die Reform des Bildungswesens ist um der kommenden Generation willen eine Aufgabe, die geleistet werden muß, wenn in der Zukunft die Gegenwart nicht als unbewältigte Vergangenheit erkannt werden soll.

Weil je Monate nach dem ersten umfassenden Modell legt der Bildungspolitische Ausschuß im Einvernehmen mit dem Parteivorstand der SPD einen zweiten Entwurf vor, der den ersten ergänzen und

weiterführen soll: Vorschläge zur Hochschulreform. Die Dringlichkeit dieses Themas ist vor aller Augen. Sie zu beschwören, hilft keinem. Sie zu leisten, wird nicht alle lästige oder als lästig empfundene Unruhe zum Verstummen bringen — die Ursachen dieser Unruhe liegen tiefer und sind vielschichtiger. Auch der Zwang zur Hochschulreform ist mehr und ist anderes als Beschwichtigung. Er ist der Versuch, aus gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, wie sie besonders im Godesberger Programm von 1959, in den Bildungspolitischen Leitsätzen von 1964 und in den vom Nürnberger Parteitag beschlossenen Grundsätzen zur Hochschulreform formuliert worden sind, gesellschaftliche Wirklichkeit werden zu lassen. Dabei geht die SPD davon aus, daß der Gesetzgeber allein am Wissenschaftsprozess Beteiligten bei der Bewältigung der ihnen gestellten Aufgaben kaum mehr als organisatorische, planende und finanzielle Hilfestellung geben kann und soll. Eine politische Partei hat hierbei keine wissenschaftstheoretischen Prinzipien zu postulieren oder zu verwerfen und keine weltanschaulichen Positionen zu vertreten. Der Staat hat sich an seinen Aufgaben zu orientieren: die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen sind zu sichern, die Ausübung demokratischer Verhaltensweisen auch im Hochschulbereich ist zu ermöglichen und zu gewährleisten, die Verbindungen zwischen Gesellschaft und Wissenschaft und die gesellschaftlichen — nicht die gruppenbezogenen! — Ansprüche an die Wissenschaft sind erkennbar und deutlich zu machen.

Dieser Versuch wird von den „Vorschlägen zur Reform der Hochschulen“ gemacht. Er geht mit der Bitte in die innerparteiliche und in die öffentliche Diskussion, Gehör zu finden, wie immer dies Gehör klingen mag: Zustimmung, Nachfrage, Kritik, Ablehnung. Die Zahl der der Öffentlichkeit vorgelegten Gesetzentwürfe nähert sich der Hundertgrenze. Es war unmöglich, alle Vorschläge und Gedanken aufzugreifen, jedes Nein ausdrücklich zu formulieren, das sich in der Sache gleichwohl in unseren Aussagen finden mag.

Der Bildungspolitische Ausschuß wird weitere Vorschläge vorlegen: zur Lehrerbildung, zu Fern- und Kontaktstudium, zur Erwachsenenbildung und zur allgemeinen Kulturpflege. Die Gesamtheit der Modelle wird erweisen, daß die gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen der SPD, wie das Godesberger Programm sie formuliert, ebenso nötig wie möglich zu verwirklichen sind. Die Dringlichkeit dieser Realisierung gilt für alle Teilbereiche.

Bonn, im April 1969

Johannes Rau

Vorsitzender des Bildungspolitischen
Ausschusses der SPD

Einleitung

Gegenstand dieser Vorschläge sind Aufbau, Personalstruktur, Organe, Willensbildung, Leitung, Verwaltung, Studenten und Studentenschaft der Hochschulen sowie ihr Verhältnis zum Staat; ferner Fragen der Studien- und Prüfungsreform und des Ordnungsrechtes. Diese Reformvorschläge lassen sich schon an den gegenwärtig bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen verwirklichen, ohne daß die Struktur unseres Bildungswesens im ganzen sich bereits auf der Grundlage des „Modells für ein demokratisches Bildungswesen“ der SPD verändert haben muß. Doch müssen die Hochschulreformen der Gegenwart künftige Veränderungen in den übrigen Bereichen des Bildungswesens sowie die Entwicklung zur Gesamthochschule soweit wie möglich fördern.

Eine Reform in Stufen und Übergangslösungen kann zweckmäßig sein. Gleichwohl sind durchgreifende Veränderungen unmittelbar und innerhalb kurzer Zeit unumgänglich.

Die hier vorgelegten Reformvorschläge betreffen die wesentlichen Strukturelemente der Hochschulen. Sie können deshalb nicht unverbindlichen Versuchen überlassen bleiben, sondern müssen Gegenstand der Gesetzgebung werden. Diese Gesetzgebung darf sich keinesfalls nur auf den Einfluß von Hochschulgesetzen beschränken, sondern muß außerdem vor allem eine Neugestaltung des Hochschullehrrechts, des Beamtenrechts, der Laufbahnvorschriften sowie des Haushaltsrechts einschließen.

In diesem neuen gesetzlichen Rahmen können sich Hochschulen wie Fachbereiche eigenständig entwickeln und ihre besonderen Probleme unterschiedlich lösen. Er gewährt den einzelnen Mitgliedern der Hochschule wie ihren Gruppen den unerläßlichen Spielraum, dessen sie für Forschung, Lehre, Studium und Ausbildung bedürfen. Er ermöglicht eine optimale Vielgestaltigkeit im Hochschulbereich und schafft damit die Voraussetzungen für eine fruchtbare Konkurrenz, soweit nicht die Größe von Projekten und die damit verbundenen Kosten ein Mindestmaß von Koordination und Schwerpunktbildung gebieten.

Die Vorschläge zur Reform der Hochschule sind weitgehend interdependent. Isolierte Reformen sind zum Scheitern verurteilt oder bleiben auf halbem Wege stecken. Das gilt insbesondere für den Zusammenhang zwischen der Neugliederung der Hochschule, der Reform der Personalstruktur und der Demokratisierung der Willensbildung.

Gesamthochschule

Ziel der Neugestaltung des höheren Bildungswesens oberhalb des Schulsystems ist die Schaffung von differenzierten und integrierten gestuften Gesamthochschulen. Sie sollen die bisherigen Universitäten, Technischen Hochschulen, künstlerischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Einrichtungen gleicher Art umfassen.

Gesamthochschulen werden erst am Ende der Entwicklung stehen. Sie lassen sich selbst unter optimalen Bedingungen nicht in einem Zug verwirklichen. Um so mehr kommt es gegenwärtig darauf an, Hochschulgesetzgebung und Hochschulpolitik daraufhin zu prüfen, ob sie die Bildung von Gesamthochschulen fördern oder behindern. Darüber hinaus sollten jedoch schon heute Maßnahmen ergriffen werden, welche die Entwicklung in der gewünschten Richtung vorantreiben.

Dazu gehört vor allen Dingen die beschleunigte Aufstellung von flexiblen Hochschulgesamtplanen. Diese haben sich zu orientieren am Bedarf an Hochschulabsolventen, an der für die Zukunft zu erwartenden individuellen Nachfrage nach Studienplätzen, an den Erfordernissen einer wirtschaftlichen Verwendung der Mittel und am Zusammenhang mit Maßnahmen der Raumordnung und Regionalplanung. Nicht die Hochschulen sollten sich diesen verschiedenen Dingen widmen, das tun sie sowieso, sondern die einzelnen Problemkreise müssen gerade Gegenstand der Kooperation sein. Die Zusammenarbeit empfiehlt sich vor allem für: die Festlegung der Eingangsbedingungen für das Studium, die Abstimmung der Lehrinhalte und -methoden, die Ausarbeitung von Studienplänen und Prüfungsordnungen, die Regelung der Übergänge zwischen den einzelnen Hochschulen, den Einsatz von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre.

Hochschule und Staat

Das Verhältnis zwischen Staat und Hochschule ist weder auf der Grundlage eines weitreichenden staatlichen Dirigismus noch auf der Basis eines unreflektierten und unbestimmten Autonomieanspruchs der Universität zu gestalten. Vielmehr müssen staatliche Instanzen — Legislative und Exekutive — und die Hochschulen gemeinsam die Verantwortung tragen. Die staatliche Hochschulgesetzgebung

und -politik hat sicherzustellen, daß die Hochschulen ihre Aufgaben — Forschung, Lehre, Berufsvorbereitung und wissenschaftliche Fortbildung — in voller Freiheit von Forschung und Lehre erfüllen können und alle sachfremden Einflüsse von ihnen ferngehalten werden, die eine vorurteilsfreie Gewinnung und Vermittlung von Erkenntnissen zu beeinträchtigen drohen. Sie muß jedoch auch die Bedingungen dafür schaffen, daß die Hochschulen den Ansprüchen der demokratischen Gesellschaft gerecht werden. Diese Ansprüche richten sich besonders auf eine prinzipiell offene Struktur der Hochschule, eine demokratische Willensbildung, eine weitgehende Versachlichung bei der Rekrutierung des Lehrkörpers, die Verwirklichung des Grundrechts auf Bildung und die Deckung des Bedarfs an qualifizierten Hochschulabsolventen.

Deshalb hat der demokratische Staat das Recht und die Pflicht, nicht nur einmalig Verfassung und Struktur der Hochschulen in den Grundzügen festzulegen, sondern sich auch, auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und eigener Planungsvorstellungen, ständig genau umschriebene Einwirkungsmöglichkeiten offenzuhalten. Sie betreffen in erster Linie die Gestaltung des Haushalts und die Bildung von Forschungs- und Lehrschwerpunkten (insbesondere im Rahmen einer integrierten Gesamthochschule) sowie die Beteiligung bei der Besetzung der Universitätsspitze — die bei einer Einheitsverwaltung unabdingbar ist —, der Berufung von Hochschullehrern und der Aufstellung von Prüfungsordnungen; ferner die Genehmigung von Satzungen und dergleichen mehr.

Die Hochschulorgane haben in diesen Angelegenheiten die notwendigen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit vorzubereiten und zu fällen. Die vorgeschlagenen Strukturveränderungen befähigen sie, dies weitaus rationaler und demokratischer als bisher zu tun. Wenn es zu Konflikten zwischen den Vorstellungen der Hochschule und des Staates kommt, die nicht durch einen Kompromiß überbrückt werden können, hat der Staat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die letzte Verantwortung. Bei Unterlassungen der Universitätsorgane hat er ersatzweise tätig zu werden.

Für das Verhältnis von Legislative und Exekutive gilt, daß die Exekutive die staatlichen Planungsvorstellungen für die Hochschulen entwickelt, jedoch die letzte Entscheidungskompetenz in Hochschulangelegenheiten stärker als bisher vom Parlament wahrgenommen werden muß.

Schon innerhalb eines einzelnen Bundeslandes lassen sich die notwendigen Planungen für den Ausbau und Umbau des Hochschulwesens, für die Bildung von Lehr- und Forschungsschwerpunkten, für die Entwicklung neuer Forschungs- und Lehrbereiche und für die

Integration der bestehenden Hochschulen zu einer Gesamthochschule nicht auf der Grundlage einer unbeschränkten Autonomie der einzelnen Hochschulen sachgerecht und zweckmäßig durchführen. Hierzu bedarf es, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen eines Landes einer Planungs- und Entscheidungskompetenz des Staates. Eine Regelung über die Landesgrenzen hinweg ist unumgänglich für die Festlegung der Sonderforschungsbereiche. Für die Gründung neuer und den Ausbau bestehender Hochschulen sowie für die Aufstellung verlässlicher Bedarfsprognosen.

Die Verbindung von Gesellschaft und Hochschule soll durch ein beratendes Gremium gefördert werden.

Gliederung

Neue, ständige Grundeinheit für Forschung und Lehre und damit auch für die Selbstverwaltung der Hochschule ist der Fachbereich. Fakultäten und Lehrstühle entfallen; Institute, soweit sie noch erforderlich sind, stellen keine Selbstverwaltungseinheiten mehr dar. Alle Sachmittel und Personalstellen — mit Ausnahme solcher, die der Hochschule als Ganzes für Zwecke der Verwaltung, der zentralen Einrichtungen und der zentralen Institute zugewiesen werden — sind dem Fachbereich zugeordnet.

In ihrer Grundordnung legt jede Hochschule fest, in wie viele und in welche Fachbereiche sie sich gliedern will. Dabei ist in erster Linie davon auszugehen, daß der Fachbereich seine Aufgaben in Forschung und Lehre sachgerecht erfüllen kann. In der Regel wird ein Fachbereich also eine wissenschaftliche Disziplin oder mehrere verwandte bzw. benachbarte in der Weise umfassen, daß Forschung, Lehre und Ausbildung gleichermaßen fruchtbar, kompetent und effizient wahrgenommen werden können. Jedoch sollte kein Fachbereich so groß sein, daß er sich nicht mehr wirksam selbstverwalten kann.

Andererseits sollte er nicht so klein sein, daß von zu engen persönlichen Beziehungen Gefahren für die demokratische und sachadäquate Selbstverwaltung ausgehen. Teilungen und Zusammenlegungen von Fachbereichen entsprechend diesen Kriterien müssen jederzeit möglich sein und, wenn nötig, vorgenommen werden.

Der Fachbereich entscheidet im Rahmen der Hochschulplanung in weitgehender Selbstverantwortlichkeit kurz-, mittel- und langfristig über die Gestaltung der Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen, über Art, Richtung und Ausmaß der Forschungs-

vorhaben, die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, die Verteilung und Zuweisung der verfügbaren Mittel, die Besetzung der offenen Stellen, über Promotionen sowie die Qualifikation zum Hochschullehrer und alle anderen Fragen, die mit Schwergewicht beim Fachbereich zu lösen sind und keine oder nur geringe Konsequenzen für andere Fachbereiche oder die Hochschule als Ganzes haben. Die zentralen Universitätsorgane beschränken sich in der Regel auf Koordination und Kontrolle, haben aber in einigen festumrissenen Fällen (Haushalt, Berufung) Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnis sowie die Kompetenz zur langfristigen Entwicklungsplanung der Hochschule.

Aufgaben in Forschung, Lehre und Ausbildung, deren Umfang über einen einzelnen Fachbereich hinausgeht, werden von den zuständigen Fachbereichen gemeinsam wahrgenommen. Diese Fachbereiche schaffen sich die dafür notwendigen institutionellen Voraussetzungen in eigener Verantwortung. Dabei ist solchen Organisationsformen der Vorzug zu geben, die befristet sind und nach Erledigung der Aufgaben automatisch aufgelöst werden (interdisziplinäre Kommissionen und Forschungsgruppen). Nur für Aufgaben, die längerfristig oder auf Dauer angelegt sind, sollte ein festerer Zusammenschluß möglich sein (interdisziplinäre Institute, Fachbereichsgruppen).

Selbst in diesen Fällen entsteht jedoch keine neue originäre Verwaltungseinheit, sondern lediglich ein Koordinierungs- und Kommunikationsinstrument, dessen Funktionen und Kompetenzen von den beteiligten Fachbereichen abgeleitet sind.

Gleiches gilt für notwendige Untergliederungen innerhalb eines Fachbereiches, die nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn es der Gegenstand der Forschung bzw. der Lehre dauernd unumgänglich erforderlich macht (Fachbereichsinstitute). Auch sie sind keine Selbstverwaltungseinheiten, sondern erhalten ihre Verwaltungszuständigkeit sowie ihre Mittel vom betreffenden Fachbereich und werden von diesem kontrolliert. Sie sind lediglich „Betriebsabteilungen“ innerhalb des Wissenschaftsbetriebs eines Fachbereiches.

Macht die Durchführung von interdisziplinären Daueraufgaben und befristeten Projekten in Forschung und Lehre, die vernünftigerweise nur von der Hochschule als Ganzes wahrgenommen werden können und für die deshalb der Hochschule unmittelbar Mittel zur Verfügung stehen (z. B. Hochschulforschung, Hochschuldidaktik), eine Institutionalisierung unumgänglich, so leiten solche Einrichtungen (Zentralinstitute, interdisziplinäre Zentren) ihre Selbstverwaltungszuständigkeit von der zentralen Selbstverwaltungs- und Entscheidungsinanz der Hochschule ab, der sie zugeordnet sind.

Personalstruktur

An den Hochschulen sollen in Zukunft nur noch drei Gruppen von Mitgliedern voneinander unterschieden werden, deren Angehörige korporationsrechtlich völlig gleichgestellt und auch ihrem Status nach sowie dienstrechtlich möglichst homogen sind: Studenten, Assistenten (Funktion: wissenschaftliche Mitarbeiter) und Professoren (Funktion: Hochschullehrer). Dazu kommt der Hochschulpräsident. Daneben gibt es noch als Angehörige der Hochschule die Gastprofessoren, die nur nebenberuflich an der Hochschule wissenschaftlich (vorwiegend lehrend) Tätigen (Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren) sowie das technische und Verwaltungspersonal.

Student ist, wer als ordentlicher Studierender im Grund-, Abschluß- (Fach- und erweitertem Fach-) oder Aufbaustudium bei der Hochschule — im Interesse der Durchlässigkeit und Flexibilität der Studien- und Ausbildungsgänge nicht beim Fachbereich — eingeschrieben sind, ohne hauptberuflich Assistent zu sein.

Assistenten sind befristet hauptberuflich in Forschung und Lehre an der Hochschule tätig. Die Assistentenstellen sind den Fachbereichen zugeordnet und werden von diesen besetzt. Vakanzen sind in geeigneter Weise anzuzeigen, damit sich auch Interessenten aus anderen Hochschulen oder außerhalb des Hochschulbereiches bewerben können. Als Eingangsqualifikation soll in der Regel der Abschluß des erweiterten Fachstudiums mit dem einschlägigen Examen gefordert werden. Solange noch die unmittelbare Promotion möglich ist, ist in Ausnahmefällen die Einstellung eines Bewerbers ohne regelrechten Abschluß des erweiterten Fachstudiums zulässig. Der Fachbereich muß dies jedoch gegenüber dem Präsidenten oder einem zentralen Gremium besonders begründen.

Als Eingangsqualifikation generell die Promotion zu fordern, würde beim gegenwärtigen unbefriedigenden Stand der Promotionsförderung — sowohl was die Zahl als auch was die Höhe der verfügbaren Stipendien betrifft — eine nicht vertretbare soziale Auslese bedeuten, welche eindeutig Bewerber aus der sozialen Unterschicht benachteiligt. Außerdem ist es wahrscheinlich, daß selbst bei einer Veränderung der Personalstruktur der Universität in Richtung auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Professoren und Assistenten noch für absehbare Zeit die Zahl der promovierten Bewerber nicht ausreicht, die offenen Assistentenstellen zu besetzen.

Langfristiges Ziel ist es vielmehr, die Promotion mit einer objektivierten, befristeten Assistentenzeit zu verknüpfen. Besondere Promotionsstipendien werden dann überflüssig, die Doktoranden erhal-

ten Dienststellung und Bezüge eines Assistenten und haben als Gegenleistung begrenzte Aufgaben in Lehre und Verwaltung zu erbringen. Im allgemeinen soll die Assistententätigkeit vier bis sechs Jahre dauern. Bewerbern, die nach Abschluß des erweiterten Fachstudiums anerkannte Zeiten der Berufsvorbereitung oder beruflichen Praxis — eventuell verbunden mit einem Aufbau- oder Kontaktstudium, auch in der Form des Fernstudiums — erfolgreich zurückgelegt bzw. ein Aufbaustudium — u. U. bis zur Promotion — absolviert haben, werden diese Zeiten in angemessenem Umfang auf die Assistentenjahre beim Übergang in den öffentlichen Dienst außerhalb der Hochschule (z. B. in Schulwesen, Verwaltung oder in der Justiz) angemessen berücksichtigt werden. Die einschlägigen lauffbahnrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend zu ändern. Auf diese Weise ist jederzeit eine Revision vorläufiger Entscheidungen möglich; Sackgassen in der beruflichen Entwicklung werden weitgehend vermieden.

Während der Dauer seines Dienstverhältnisses hat der Assistent Gelegenheit, seine Qualifikation als Forschender und akademischer Lehrer zu erwerben und nachzuweisen. Er nimmt auch in beschränktem Umfang Lehrverpflichtungen im Rahmen des Fachbereiches wahr, aus praktischen Erwägungen vorwiegend während der Lernphase oder im propädeutischen Bereich des Studiums (akademischer Unterricht). Den übernommenen Lehraufgaben entsprechen auch Prüfungsrechte und -pflichten. Die obligatorische Beteiligung der Assistenten am akademischen Unterricht und an der Lehre dient dem Zweck, das Angebot des Fachbereichs an Lehrveranstaltungen zu erfüllen und zu vervollständigen, aber auch der praktischen didaktischen Ausbildung der Assistenten. Sie müssen sich an Lehrveranstaltungen in Didaktik beteiligen und sich einschlägigen Prüfungen unterziehen.

Hat der Assistent im Laufe seiner befristeten Tätigkeit in Stufen seine Qualifikation in Forschung und Lehre nachgewiesen — wobei dieser Nachweis sich an einwandfreien und nachprüfbar Kriterien objektiver Leistungskontrolle zu orientieren hat —, trifft der Fachbereich die Feststellung, daß er zum Hochschullehrer geeignet ist. Der Assistent erhält ein Gutachten, das über die während der Assistentenzeit ausgeübten Tätigkeiten und erbrachten Leistungen Aufschluß gibt. Der Beschluß kann in geeigneter Weise von einer Kommission des Fachbereichs für Fragen des wissenschaftlichen Nachwuchses vorbereitet werden. Gegen einen negativen Beschluß des Fachbereichs muß es die Möglichkeit zur Anrufung einer neutralen akademischen Instanz geben. In diesem Fall ist dem betroffenen Assistenten das Recht einzuräumen, auswärtige Gutachten anzufordern.

Es ist eine Aufgabe von Hochschulplanung und -politik, das Risiko zu vermindern, daß ein Assistent mit bestatigter Qualifikation zum Hochschullehrer keinen Ruf erhält. Deshalb ist mit Hilfe eines bundesweit ausgebauten Informationssystems mit verlässlichen Prognosen über den zukünftigen Bedarf an Hochschullehrern für die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen der Stellenplan für Assistenten der Fachbereiche mindestens global so einzurichten, daß sich unter Berücksichtigung der Zahl von Assistenten, welche freiwillig in Bereiche außerhalb der Hochschulen abwandern, eine möglichst hohe Chance zur Erlangung einer Professorenstelle für die interessierten und qualifizierten Assistenten ergibt. Eine individuelle Stellengarantie kann jedoch nicht ausgesprochen werden.

Auch Forschungsassistenten, die nicht aus dem staatlichen Hochschuletat finanziert werden, stehen in einem Dienstverhältnis zur Hochschule und besitzen ungeschälerte Korporationsrechte.

Sicherzustellen ist, daß der Assistent für die Dauer seiner Tätigkeit, gegebenenfalls nach Absolvierung einer gewissen Probezeit, gegen eine ungerechtfertigte vorzeitige Auflösung seines Dienstverhältnisses geschützt, seine soziale Sicherheit entsprechend der vergleichbaren Laufbahn im öffentlichen Dienst außerhalb der Hochschule gewährleistet und damit seine Unabhängigkeit garantiert ist. Das kann sowohl im Rahmen eines Beamten- als auch eines Angestelltenverhältnisses geschehen.

Um eine neue, nicht gerechtfertigte Differenzierung, Hierarchisierung und teilweise Unterprivilegierung in der Personalstruktur der Universität von vornherein zu verhindern, soll es im Endstadium der Entwicklung neben den Assistenten keine wissenschaftlichen Mitarbeiter in Dauerstellung mehr geben. Spezielle Lehraufgaben können, wie bisher, nebenberuflich durch Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren oder nur für eine gewisse Zeit hauptberuflich durch Lektoren wahrgenommen werden. Wer hauptberuflich und dauernd spezielle Lehraufgaben wahrnimmt, sollte Professor sein.

Für die derzeitigen Angehörigen des sogenannten Mittelbaus sind bei Wahrung des Besitzstandes großzügige und funktionale Übergangsregelungen zu treffen, die auch über die Möglichkeiten des geltenden Hochschullehrerrechts hinausgehen sollten. Vor allem sind die korporations- und dienstrechtlichen Unterschiede zwischen den Dauerstelleninhabern unter den Habilitierten zu beseitigen, die Habilitierten ohne Dauerstellung nach Möglichkeit in Professorenstellen zu übernehmen oder dort, wo es notwendig erscheint und sozial noch vertretbar ist, großzügig abzufinden. Den Angehörigen des nichthabilitierten Mittelbaus, die sich in Dauerstellungen befinden, ist die Gelegenheit zu verschaffen, sich zum Hochschullehrer zu qua-

lifizieren. Die übrigen müssen in gleichwertige Positionen des technischen und Verwaltungsbereichs übernommen werden. Neue Stellen, die nicht Professoren- oder Assistentenstellen sind, dürfen nicht mehr geschaffen werden.

Professoren sind in der Regel hauptberuflich in Forschung und Lehre tätige Beamte auf Lebenszeit. Differenzierungen in den persönlichen Bezügen, etwa über Hörgeldpauschalen oder Sondervereinbarungen, sind möglich und im Interesse einer fruchtbareren Konkurrenz sogar wünschenswert. Darüber hinausgehende Unterschiede gibt es nicht mehr.

Alle Professorenstellen sind unter detaillierter Angabe der Bedingungen und Anforderungen, die daran geknüpft werden, öffentlich auszuschreiben.

Der Fachbereich berät über die eingegangenen Bewerbungen, verhandelt erforderlichenfalls mit den Bewerbern um noch offene Fragen zu klären, und stellt dann in der Regel einen Dreiervorschlag zusammen, in den nur Bewerber aufgenommen werden dürfen. Eine Ausnahme davon gilt allenfalls für Personen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung keiner deutschsprachigen Hochschule angehören. Der Vorschlag wird zusammen mit allen übrigen Bewerbungen und allen erforderlichen Unterlagen (wozu auch die Protokolle über die Beratungen und Abstimmungen im Fachbereich, insbesondere Minderheitsvoten, gehören) dem Senat zur endgültigen Beschlußfassung zugelassen. Der Senat hat das Recht, den Vorschlag des Fachbereichs zurückzuweisen und die Vorlage einer neuen Liste zu verlangen. Diese Regelung ist dazu bestimmt, fachgeographische und betriebsblinde Vorschläge zu korrigieren.

Um unvermeidbare Verzögerungen bei der Besetzung vakanter Professorenstellen zu vermeiden, sind die Vorschläge der Hochschule dem Kultusminister binnen 6 Monaten nach Freiwerden einer Professorenstelle vorzulegen, im Falle der Emeritierung spätestens sechs Monate vorher. Der Minister hat dann die Berufung innerhalb von zwei Monaten auszusprechen. Dabei ist er an die Reihenfolge des Berufungsvorschlages nicht gebunden.

Der Minister hat die Möglichkeit behalten, eine Vorschlagsliste zurückzuweisen und von der Hochschule die Vorlage einer neuen innerhalb der üblichen Frist zu verlangen. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen hat der Minister das Recht, von den Vorschlägen der Hochschule abzuweichen und aus den Bewerbern eine Person seiner Wahl zu berufen. Daß ihm dieses Recht bei Fristüberschreitungen ebenfalls zusteht, ist selbstverständlich. Wenn offene Stellen überhaupt nicht ausgeschrieben wurden und deshalb keine Bewerbungen vorliegen, ist der Minister in der Ernennung frei.

Zusammensetzung der Organe und Prozeß der Willensbildung

Die drei Gruppen der Hochschulmitglieder sind in allen Entscheidungs-, Wahl-, Beratungs- und sonstigen Gremien vertreten. Bis zur Verwirklichung der vorgeschlagenen neuen Personalstruktur entsprechen den Professoren: alle hauptberuflich tätigen habilitierten Hochschullehrer, den Assistenten: alle in Forschung und Lehre hauptberuflich tätigen nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Grundordnung der Hochschulen hat dann über die Repräsentation im einzelnen zu befinden, indem sie dem numerischen Verhältnis der einzelnen Abstufungen innerhalb dieser beiden Gruppen Rechnung trägt.

Das Repräsentationsprinzip, auch für die Professoren, gilt für alle Organe, allenfalls mit Ausnahme des Fachbereichsrats. Hier wird es immer dann zum Zuge kommen, wenn die Beteiligung aller Professoren ein zu großes und damit arbeits- und entscheidungsunfähiges Organ zur Folge hätte.

Die Vertreter der Hochschulmitglieder in den Organen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es gibt also keinen Negativkatalog.

Es empfiehlt sich, den Assistenten und Studenten die Dauer ihrer Mitarbeit in den Entscheidungsgremien der Hochschule (Akademischer Senat, Fachbereichsrat) oder in wichtigen Kommissionen nicht auf die Assistentenzeit oder die Studiendauer anzurechnen. Entsprechendes sollte auch für die Zeiten der finanziellen Studentenförderung gelten.

Das nichtwissenschaftliche Personal ist an der Willensbildung in den Hochschulorganen zu beteiligen. Es sollte jedoch keine besondere vierte Gruppe bilden. Die Frage, ob und wie die Gastprofessoren, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten in den Organen vertreten sein sollen, bleibt den Hochschulen zur Beantwortung überlassen.

Die Sitzungen aller Hochschulorgane finden in der Regel öffentlich statt. Das Gebot der Vertraulichkeit und eine besondere Verschwiegenheitspflicht entfallen unter diesen Umständen. Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit der Beratungen sind nur in bezug auf Grundstücksangelegenheiten, bestimmte Phasen des Berufungsverfahrens und Personalangelegenheiten auf besonderen Beschluß statthaft. Die Vertraulichkeit ist in solchen Fällen zu befristen.

Über die Verhandlungen und die Entscheidungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse ist ausführlich Protokoll zu führen. Formelle, nach Möglichkeit auch geheime Abstimmungsverfahren sol-

len die Regel sein. Hat ein Organ die Empfehlungen und Entscheidungen eines anderen zur Kenntnis zu nehmen, zu ratifizieren, zu kontrollieren oder Streitfragen zu schlichten, sind ihm die Grundlagen und Ergebnisse der Beratungen im einzelnen schriftlich, auf Anforderung auch mündlich bekanntzumachen.

Für jedes Organ ist zu bestimmen, wie es zusammengesetzt sein soll. Die Professoren sollten nicht von vornherein eine Mehrheit gegenüber den beiden anderen Gruppen haben; auch in kleinen Gremien müssen Assistenten und Studenten wirksamer mitarbeiten können. Es ist zu beachten, daß die Arbeitsfähigkeit der Gremien bei der Überschreitung von ganz bestimmten — in bezug auf ihre Aufgaben durchaus variablen — zahlenmäßigen Obergrenzen erheblich gemindert wird oder gar nicht mehr gegeben ist.

Für die Kommissionen auf Universitäts- und auf Fachbereichsebene lassen sich besondere, auf die besonderen Funktionen und Gegenstände abgestellte Beteiligungsverhältnisse denken.

Es muß lediglich jede Gruppe in jeder Kommission vertreten sein. Das Konzil ist das satzungsgebende Organ der Hochschule, es wählt den Hochschulpräsidenten sowie den Akademischen Senat und erörtert den vom Präsidenten vorgelegten Rechenschaftsbericht. Seine bis zu 150 Mitglieder werden paritätisch von den Professoren, Assistenten und Studenten gewählt. Dies kann fachbereichsbezogen oder gruppenbezogen oder nach einem gemischten Prinzip geschehen.

Im übrigen trifft der Akademische Senat für die gesamte Hochschule die notwendigen Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Fachbereiche fallen. Dazu gehören insbesondere die langfristige Entwicklungsplanung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen. Der Senat bestätigt ferner gewisse Entscheidungen der Fachbereiche, verweist sie gegebenenfalls noch einmal an sie zurück und entscheidet in Konfliktfällen endgültig. Er soll nicht mehr als 20 Mitglieder haben und sich im Verhältnis 5 : 3 : 2 aus Vertretern der Professoren, Assistenten und Studenten zusammensetzen.

Der Vorbereitung der Entscheidungen im Akademischen Senat dienen Kommissionen, von denen die für Lehre und Studium, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, für Haushalt und Planung sowie für die vorlesungsfreie Zeit obligatorisch sind. Kommissionsmitglieder brauchen keinem anderen Hochschulorgan anzugehören.

Das Entscheidungsorgan des Fachbereiches ist der Fachbereichsrat. Ihm gehören alle Professoren sowie Vertreter der Assistenten und der Studenten im Verhältnis 5 : 3 : 2 an.

Sollte der Fachbereichsrat zu groß und arbeitsunfähig werden, ist

die Einführung des Repräsentationsprinzips auch für Professoren vorzusehen. Ein zu großer Fachbereichsrat ist solange nicht bedenklich, wie seine Entscheidungen durch kleine sachverständige Kommissionen – mindestens je eine für Fragen der Lehre und des Studiums, der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie für Haushalt und Planung – vorbereitet werden. In kleinen Fachbereichen können die Kommissionen durch Beauftragte für die verschiedenen Aufgabenbereiche ersetzt werden. Es kann aber auch der Fachbereichsrat als Ganzes die Funktionen der obligatorischen Kommissionen mit übernehmen. Es ist grundsätzlich Sache des Fachbereichs, die Kontinuität der Arbeit in den Kommissionen in geeigneter Weise zu sichern. Dafür bieten sich etwa einander überlappende Amtszeiten der nichtstudentischen Mitglieder an.

Eine der wichtigsten Aufgaben des mindestens auf zwei Jahre gewählten Fachbereichsvorsitzenden besteht darin, für die Funktionsfähigkeit der Kommissionen zu sorgen. Er ist mit solchen Vollmachten auszustatten, daß er die notwendigen Entscheidungen des Fachbereichsrats herbeiführen kann. Schließlich hat er – u. U. im Zusammenwirken mit dem Präsidenten – auch darauf zu achten, daß einzelne Professoren nicht ihre im Rahmen des Fachbereichs übernommenen Lehr- und Forschungsverpflichtungen verletzen.

Universitätsspitze

An der Spitze der Hochschule steht der Präsident, der, mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet, die Gesamtinteressen der Hochschule wahrnimmt und sie nach außen vertritt. Als verantwortlicher Leiter der einheitlichen Hochschulverwaltung führt er, von einem ihm untergeordneten leitenden Verwaltungsbeamten unterstützt, die Beschlüsse der Hochschulorgane aus.

Er sorgt dafür, daß die den Organen wie den Mitgliedern der Hochschule von Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben erfüllt und die Rechte der einzelnen Hochschulangehörigen gewahrt werden. Er entscheidet in all den Fällen für die Hochschule, in denen ausdrückliche Beschlüsse der Organe nicht vorliegen, die Organe nicht tätig werden konnten oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht tätig wurden.

Er muß zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Er kann sich jederzeit über deren Arbeit informieren und ist von ihren Entscheidungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wenn es der Vollzug von in Gesetz und Satzung statuierten Pflichten erfordert, kann er die Entscheidung von Hochschulorganen verlangen. Dazu hat er das Recht, sie zu Sitzungen einzuberufen.

Der Hochschulpräsident wird vom Konzil gewählt und vom Staat ernannt. Seine Amtszeit beträgt mindestens sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich, desgleichen eine Abwahl auf der Grundlage eines konstruktiven Mißtrauensvotums.

Der Präsident braucht nicht Hochschullehrer zu sein. Die Stellung für die nicht unbedingt der Status eines Beamten auf Zeit erforderlich ist – sollte auch von der Dotierung her attraktiv genug für fähige Persönlichkeiten sein. Die Unabhängigkeit ist durch eine großzügige Regelung der Versorgung zu sichern. Wenn der Präsident ein Hochschullehrer ist, sollte er nicht darauf angewiesen sein, sich nach Ablauf seiner Amtsperiode um eine Professur bemühen zu müssen. Entsprechendes gilt, wenn er vor seiner Wahl Beamter war.

Finanz- und Wirtschaftsverwaltung

Die traditionelle Trennung in akademische Selbstverwaltung und Wirtschaftsverwaltung in den Händen oder im Auftrage des Staates entfällt zugunsten einer einheitlichen Verwaltung aller der Hochschule betreffenden Angelegenheiten durch die Hochschule selbst. Allerdings werden gewisse Einflußmöglichkeiten des Staates nicht aufgegeben. Zu ihnen gehört auch das legitime Mitwirkungsrecht in Haushaltsangelegenheiten. Dennoch soll die Hochschule viel stärker als bisher in die finanzielle Verantwortung für sich selbst, also in die Gestaltung und den Vollzug des Haushalts, eingeschaltet werden. Diesem Ziel dient vor allem die grundlegende Bestimmung, daß die Aufstellung des Hochschuletatentwurfes sowie die Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel in den Händen der Fachbereiche und der Hochschulzentrale zu liegen haben.

Das gilt auch für jene Veränderungen im Sach- und Personaletat, die bislang in den Berufungs- und Bleibeverhandlungen direkt zwischen dem betreffenden Hochschullehrer und der Hochschulbehörde vereinbart wurden und so zu den viel beklagten, sachlich häufig wenig gerechtfertigten Disproportionalitäten und Zufälligkeiten in der Ausstattung einzelner Fächer führten. Künftig fallen auch diese finanziellen Konsequenzen von Stellenbesetzungen in die Kompetenz des Fachbereiches. Infolgedessen sind bei Stellenbesetzungen die materiellen Bedingungen und Anforderungen für Forschung und Lehre in den Ausschreibungen und Bewerbungen künftig genau zu umreißen, die getroffenen Vereinbarungen darüber später dem Berufungs- bzw. Besetzungsvorschlag beizufügen. Der Fachbereich ist an Abmachungen, die er in diesem Zusammenhang einem Bewerber gegenüber gemacht und im Haushalt durchgesetzt hat, gebunden, so daß Unsicherheiten für Gelehrte weitgehend vermieden wer-

den. Der neue Stelleninhaber soll auf diese Weise Gewißheit darüber erlangen, mit welchem Personal und welcher sachlichen Ausstattung er für seine Lehraufgaben und Forschungsvorhaben — mag er sie nun allein durchführen oder in Zusammenarbeit mit Kollegen seines eigenen Fachbereichs, anderer Fachbereiche oder interdisziplinärer Einrichtungen — für überschaubare Zeiträume unter normalen Bedingungen rechnen kann. Daß im Verlaufe dieser ganzen Verhandlungen auch Kontaktaufnahmen zwischen staatlichen Stellen und dem Fachbereich stattfinden, ist wohl selbstverständlich.

Die weitgehende Selbstverantwortung des Fachbereichs für seinen Haushalt bezieht sich auch auf die Gewinnung und Verwendung von Mitteln außerhalb des staatlichen Hochschul Etats. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß solche Drittmittel nicht auf die staatlichen Zuschüsse angerechnet werden, sondern der Hochschule zusätzlich zugute kommen.

Der Fachbereichsrat wacht darüber, daß Mittel von außerhalb der Universität nicht mit Auflagen verbunden sind, die den vom Fachbereichsrat aufgestellten Forschungs- und Lehrplänen widersprechen und die Durchführung eines ordnungsgemäßen Lehrbetriebes verhindern. Die Annahme von Drittmitteln und Aufträgen darf insbesondere nicht den im Gesetz festgelegten wissenschaftlichen Grundsätzen widersprechen. Einnahmen aus Forschungsprojekten, bei denen Einrichtungen und Angestellte des Fachbereichs verwendet wurden, sind dem Fachbereich mitzuteilen, der ihre Verteilung genehmigen muß.

Wie der Fachbereich auf Grund von langfristigen, jedoch stets flexiblen Planungen die sachlichen und personellen Bedürfnisse von Forschung, Lehre und Ausbildung auf dieser Ebene festlegt, so liegt die Funktion, die Anforderungen der einzelnen Fachbereiche sowie der interdisziplinären und zentralen Einrichtungen zu koordinieren, bei den Organen der Gesamtuniversität, also beim Akademischen Senat mit seinen einschlägigen Kommissionen und dem Präsidenten. Das Ergebnis sollte dabei nicht eine bloße Addition und erforderlichenfalls schematische Kürzung der Einzelwünsche sein, sondern unter Setzung von Prioritäten sich an den Vorstellungen über die künftige Entwicklung der Hochschule orientieren, wie sie in rationaler Abstimmung mit den übrigen Hochschulen des Landes (oder Teilen der künftigen Gesamthochschule) und im Interesse einer effizienten Bewältigung der Aufgaben der Hochschule zustande gekommen sind. Die interdisziplinäre Forschung und neue Initiativen auf der Fachbereichsebene können besonders dadurch gefördert werden, daß die zentralen Hochschulorgane wie auch der Staat dafür zweckgebundene feste Ansätze im Haushalt vorsehen oder Sondermittel bewilligen.

Der Haushaltsvoranschlag wird schließlich dem Landesparlament vorgelegt. Seine Entscheidungsbefugnis darf nicht auf pauschale Bewilligung der Gesamtsumme oder schematische Kürzungen beschränkt sein. Zur Verwirklichung der hochschulpolitischen Vorstellungen und Planungen des Staates muß auch die Veränderung von Einzelansätzen möglich sein. Das gilt besonders für die Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre sowie die Schaffung neuer Forschungs- und Ausbildungsstätten, soweit die Hochschule nicht von sich aus tätig wird und den gewandelten Verhältnissen nicht Rechnung trägt. Der Staat sollte mit solchen Maßnahmen nach Möglichkeit nicht von sich aus direkt intervenieren, sondern den Hochschulen Anreiz zu notwendigen Initiativen, Veränderungen und Rationalisierungen geben. Während der Aufstellung und Beratungen des Haushalts sollen sich Staat und Hochschule miteinander abstimmen. Die letzte Entscheidung trifft das Parlament.

Ist der Haushalt verabschiedet, bleibt sein Vollzug der Hochschule überlassen. Gewöhnlich wird die zentrale Hochschulverwaltung neben den Mitteln für die gesamte Hochschule sowie für die zentralen und interdisziplinären Einrichtungen aus Gründen der Einfachheit und Sparsamkeit auch die Mittel der Fachbereiche in deren Auftrag bewirtschaften, wobei die Richtlinien dafür möglichst nicht mehr der Enge des traditionellen Haushaltsrechts (bezüglich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit) unterworfen sein sollten. Eine Einschaltung der staatlichen Verwaltung ist dann nicht mehr möglich. Die Haushaltsgebarung der Hochschule ist von dafür geeigneten Instanzen zu kontrollieren. Ob dazu allein Rechnungshöfe herangezogen werden sollen, bleibt dahingestellt; womöglich könnten auch spezialisierte Wirtschaftsprüfer eingeschaltet werden.

Studenten und Studentenschaft

Die Studentenschaft als Zwangsvereinigung aller immatrikulierten Studenten in einer (Teil-)Körperschaft des öffentlichen Rechts ist unter den gewandelten Bedingungen an den Hochschulen und vom Selbstverständnis der Studentenvertretungen her nicht mehr die geeignete Organisationsform, in deren Rahmen die Studenten ihre Rechte, Pflichten und Belange wirksam wahrnehmen können. An ihrer Stelle können sich die Studenten freiwillig organisieren und Beiträge erheben.

Damit die gewählten Studentenvertreter sich in den einzelnen Hochschulorganen sachverständig und wirkungsvoll an der Selbstverwaltung beteiligen können, erhalten sie aus dem Hochschul Etat ausreichende Mittel für ihre Arbeit zugewiesen. Dazu gehört auch eine

Aufwandsentschädigung, bei deren Bemessung ihre gegenüber den Assistenten und Professoren schlechtere ökonomische Situation zu berücksichtigen ist.

Der Erfüllung der traditionellen Aufgaben der Studentenschaft (Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe sowie der sozialpolitischen Belange der Studenten, Pflege internationaler Studentenbeziehungen, Unterstützung der kulturellen und musischen Interessen der Studenten, Pflege des freiwilligen Studentensports usw.) dienen das Studentenwerk und/oder andere geeignete Einrichtungen, die aus freiwilligen Beiträgen der Studenten und/oder aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren sind.

Im Rahmen der Neuordnung studentischer Zusammenschlüsse muß die Willensbildung in den studentischen Gruppierungsprinzipien entsprechen.

Reform von Lehre, Studium und Prüfungen

Wie nirgends sonst ist es notwendig, Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Forschung endlich in die Praxis umzusetzen und bestehende Wissenslücken durch gezielte Forschung zu schließen. Kritische Reflexion des auf den verschiedenen Stufen unseres Bildungswesens zu vermittelnden Stoffes unter den Anforderungen und Ansprüchen von Wissenschaft und Praxis sind ebenso notwendig wie eine Reform des traditionellen akademischen Lehrbetriebs und die Entwicklung sowie systematische Anwendung einer eigenen Hochschuldidaktik. Die Möglichkeiten des Fernstudiums und der programmierten Unterweisung sind auch im akademischen Unterricht anzuwenden. Eine permanente, verantwortungsbewußte und kompetente Studienberatung ist unerläßlicher Bestandteil einer Hochschulreform. Prüfungen dürfen nicht Instrumente einer rigorosen Auslese, sondern müssen Mittel dazu sein, die Ausbildungsziele zu klären, die Effektivität des Unterrichtes zu kontrollieren, die der Ausbildung zugrunde liegenden Hypothesen zu überprüfen, die Kooperation zu verbessern und Informationen für Dozenten wie Studenten zu liefern. Prüfungsverfahren müssen den Kriterien der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Gültigkeit entsprechen. Überdies sind Mindestanforderungen in bezug auf die Transparenz der Prüfungsanforderungen sowie die Kollegialität, die — mindestens beschränkte — Öffentlichkeit und die Kontrolle des Prüfungsverfahrens zu verwirklichen.

Viele dieser Anforderungen werden sich durch die Bereitstellung größerer Mittel ganz oder teilweise erfüllen lassen. Wesentliche

Elemente der Reform erfordern jedoch ein Abgehen von traditionellen autoritären Einstellungen und Verhaltensweisen der Beteiligten und die Änderung von Vorschriften. Hier wird eine wichtige Aufgabe der ständigen Kommissionen für Fragen der Lehre und des Studiums bei den Fachbereichen und beim Akademischen Senat liegen, für deren Bewältigung wiederum der Präsident und die Fachbereichsvorsitzenden ihren ganzen Einfluß geltend machen sollten. Den staatlichen Instanzen kommt es zu, betriebsblinde Entscheidungen der Hochschulgremien zu korrigieren, die Aktivität der Organe anzuregen und unsachgemäßen Regelungen die Zustimmung zu verweigern. Auch die sogenannten gesellschaftlichen Ansprüche an die Hochschulabsolventen sind der kritischen Überprüfung durch die Wissenschaft zu überantworten und deren Ergebnisse, z. B. bei der Festlegung von Examenanforderungen, zu berücksichtigen. Kommt es zu einer vernünftigen Zusammenarbeit von Staat und Hochschule auf dieser Grundlage, so ist zu erwarten, daß in Zukunft das Studium in allen Fächern mit einer akademischen Prüfung abschließt, die gleichzeitig Berufseingangsprüfung ist.

Ordnungsrecht

Ein Ordnungsrecht für Studenten darf nicht isoliert und vor der Verabschiedung von Reformgesetzen kodifiziert werden.

Ein Ordnungsrecht ist nur dann sinnvoll, wenn es eindeutige Definitionen über den Begriff „ordnungswidriges Verhalten“ (Störung des Lehr- und Forschungsbetriebes) enthält. Außerdem muß der Katalog möglicher Sanktionen auf ein potentiell Fehlverhalten adäquat abgestimmt sein, damit nicht entweder nur verbale Verhaltensweisen oder aber das äußerst schwerwiegende Mittel der Relegation als Sanktionen zur Verfügung stehen.

Die Studenten sollten bei der Zusammensetzung der Ordnungsausschüsse beteiligt werden, um eine „Gruppen-Justiz“ bei Ordnungsverfahren zu vermeiden. Allerdings müssen die Modalitäten beim Zusammentreten der Ordnungsgerichte so geregelt sein, daß es keiner Gruppe möglich ist, die effektive Arbeit der Ordnungsausschüsse zu sabotieren.

Es muß gewährleistet sein, daß das Ordnungsrecht nur auf Verstöße im Rahmen des Lehr- und Forschungsbetriebs an der Hochschule beschränkt bleibt, damit eine Doppelbestrafung von vornherein ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung von Ordnungsmaßnahmen der Hochschule ist zu sichern.

Aktionsprogramm „Berufliche Bildung“

(Beschluß des Parteivorstandes vom 29. März 1971)

Die Bundesregierung hat im Bildungsbericht 1970 ihre Zielvorstellungen zur Reform der beruflichen Bildung veröffentlicht und die berufliche Bildung ebenso wie die allgemeine Bildung zu einer öffentlichen Aufgabe erklärt. Sie kündigt mit dem Aktionsprogramm „Berufliche Bildung“ nunmehr Sofortmaßnahmen an, um die größten Mängel in der Berufsausbildung zu beseitigen.

Der Parteivorstand begrüßt das Aktionsprogramm und fordert die Bundesregierung auf, folgende Maßnahmen vorrangig zu ergreifen:

1. Die Ausbildungsordnungen sind zu konzentrieren
 - durch Zusammenfassung und Reduzierung von Ausbildungsberufen,
 - durch gleiche Anerkennungskriterien,
 - durch gleiche Strukturierung der Ausbildungsgänge in Theorie und Praxis.
2. Die Inhalte der Ausbildungsordnungen sind entsprechend den aktuellen und zukünftigen Erfordernissen zu modernisieren.
3. Die Ausbildungsordnungen sind zu generalisieren durch Einführung des Berufsgrundbildungsjahres und durch die Verstärkung des theoretischen Fundamentes (naturwissenschaftlich-technische und sozio-ökonomische Grundlagen).
4. Um die Einhaltung der Mindestnormen des Berufsbildungsgesetzes — insbesondere für die Eignung der Ausbildungsstätten und für die Durchführung der Ausbildung — zu sichern, sind wirksame Kontrollen zu organisieren.

Die vom Bildungsrat genannte Zahl von 300 Ausbildungsverhältnissen pro Ausbildungsberater ist ein erster funktionsfähiger Maßstab.

5. Die Mindestnormen des Berufsbildungsgesetzes sind weiter zu entwickeln durch Konkretisierung der Anforderungen an die pädagogische Eignung sowie an die fachlichen Kenntnisse der Ausbilder.
6. Die Arbeit der Berufsbildungsausschüsse ist durch ausreichende Informationen zu unterstützen. Die Arbeitsergebnisse der Berufsbildungsausschüsse sind beschleunigt auszuwerten.

7. Im Bereich der beruflichen Jugend- und Erwachsenenbildung sind die Auszubildenden zu beteiligen. Die Bundesregierung soll dazu auffordern, bei den Berufsbildungsausschüssen ein Gremium zu schaffen, das die Auszubildenden repräsentiert.

Ungeachtet einer langfristigen Fundierung der Ausbildungsgänge durch die Berufsbildungsforschung ist es notwendig, unverzüglich ein Arbeitsprogramm zu entwickeln, damit bis Ende 1971 entscheidungsreife, wesentlich verbesserte Vorschläge für die Ausbildungsordnungen vorgelegt werden können.

Die Bundesregierung muß darauf hinwirken, daß Betrieben, die nicht in der Lage sind, das Ausbildungsprogramm durchzuführen, sowie Betrieben, die nicht bereit sind, außerbetriebliche Organisationsformen der Ausbildung in Anspruch zu nehmen, unverzüglich das Ausbildungsrecht entzogen wird.

Für außerbetriebliche Maßnahmen sind vorhandene Einrichtungen zu nutzen und zusätzliche öffentliche Bildungseinrichtungen zu schaffen. Unter dem Gesichtspunkt einer Veränderung der Berufsausbildung und ihrer Einbeziehung in das öffentliche Bildungswesen sind mehr Vollzeitausbildungslehrgänge zu schaffen und in Gesamtschulsysteme zu integrieren.

Die nach dem Berufsbildungsgesetz möglichen Rechtsverordnungen für die Anerkennung außerbetrieblich-beruflicher Ausbildungsgänge sind durch die Bundesregierung zu erlassen.

Die Bundesregierung muß bis zum Herbst 1971 für alle Auszubildenden den Anspruch auf eine Ausbildung nach den Mindestnormen des Berufsbildungsgesetzes sicherstellen.

Die ersten Ausbildungsgänge entsprechend den neuen Ausbildungsordnungen müssen spätestens 1972 anlaufen können. Außerdem sollen bis dahin die notwendigen Konkretisierungen für die weiterführenden Vorschläge vorliegen.

Berufsbildung — Ziele und Maßnahmen

(vom Parteivorstand am 16. März 1973 als Diskussionsgrundlage beschlossen.)

Vorwort

Vorbemerkung

- I. Zur Situation der Berufsausbildung in der Bundesrepublik
- II. Die Integration beruflicher und allgemeiner Bildung
- III. Vorschläge zur Verbesserung der Berufsausbildung
 1. Berufs- und Bildungsberatung
 2. Aufgaben und Förderungskriterien einer überbetrieblichen Berufsausbildung
 3. Moderne Ausbildungsordnungen
 4. Die Qualifikation der betrieblichen Ausbilder
 5. Kontrolle der Berufsausbildung
 6. Maßnahmen im Bereich des beruflichen Schulwesens
 7. Finanzierung der Berufsausbildung
- IV. Berufliche Fortbildung und Umschulung — Situation und Vorschläge zu ihrer Verbesserung

Vorwort

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands hat in ihrem Wahlprogramm die Reform der beruflichen Bildung zur bildungspolitischen Schwerpunktaufgabe für die Legislaturperiode erklärt. Bundeskanzler Willy Brandt hat dies in seiner Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 bekräftigt:

„Die Chancengleichheit verlangt, für die berufliche Bildung den gleichen Rang, wie ihn andere Bildungsbereiche haben.“

Mit dem vorliegenden Beschluß des Parteivorstandes konkretisiert die SPD ihre Vorstellungen zur beruflichen Bildung. Ihm liegt eine Empfehlung des Bildungspolitischen Ausschusses zugrunde, die von folgenden Fragen ausgeht:

1. Wie kann der Gegensatz zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung überwunden werden?
2. Wie kann die Berufsbildung als integrierter Bestandteil in ein Gesamtbildungssystem eingefügt werden?
3. Wie kann die umfassende Reform durch kurzfristige Verbesserungen eingeleitet werden?

Dieser Beschluß soll den sozialdemokratisch geführten Regierungen und den sozialdemokratischen Fraktionen in Bund und Ländern als Leitlinie für Maßnahmen und Initiativen zur Reform der beruflichen Bildung dienen. Darüber hinaus will die SPD mit ihren Vorschlägen allen Interessierten Gehör geben, durch kritische Stellungnahmen und Anregungen aktiv am weiteren Meinungs- und Willensbildungsprozeß teilzunehmen.

Heinz Kühn

Vorsitzender des Bildungspolitischen Ausschusses beim Vorstand der SPD

Einleitung

Die berufliche Bildung ist in der politischen Diskussion in der Bundesrepublik jahrzehntelang vernachlässigt worden. Bis zum Ende der 60er Jahre konzentrierte sich die Bildungsreformdiskussion auf Gymnasium und Universität. Die Bildung muß für die 1,3 Millionen Jugendlichen in der beruflichen Ausbildung der berechtigter Anspruch auf eine chancengleiche, individuellen und gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Bildung wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Inzwischen hat sich die Einsicht durchgesetzt, daß jede Bildungserfordernis muß. Den Herausforderungen des technischen, wirtschaftlichen

sozialen Wandels stehen im Bildungsprozeß und im späteren Arbeitsleben alle jungen Menschen gegenüber — sowohl die Absolventen von Hochschulen und Universitäten als auch diejenigen, die vorwiegend im Betrieb ausgebildet worden sind.

Bund und Länder haben sich 1971 im Zwischenbericht zum Bildungsgesamtplan auf eine alle Bildungsbereiche umfassende Reformkonzeption verständigt, die auch das berufliche Bildungswesen einbezieht. Diese Konzeption entspricht jedoch nicht in allen und zum Teil entscheidenden Punkten sozialdemokratischen Vorstellungen; SPD-Bildungspolitiker haben dies in der Öffentlichkeit deutlich gemacht.

Die im Zwischenbericht zum Bildungsgesamtplan angestrebte Eingliederung des beruflichen Bildungswesens in das Gesamtbildungssystem wird jedoch die bildungspolitische Entwicklung der nächsten Jahre nachhaltig beeinflussen.

Diese Eingliederung kann nicht von heute auf morgen verwirklicht werden. Schritt für Schritt müssen deshalb im Bereich der beruflichen Bildung Maßnahmen ergriffen werden, die nicht nur kurzfristige Mängel beseitigen, sondern auch langfristig die Verschmelzung von beruflichen und allgemeinen Bildungsgängen fördern.

Eine Reihe solcher Maßnahmen hat die SPD/FDP-Bundesregierung in ihrem „Aktionsprogramm zur beruflichen Bildung“ bereits 1970 angekündigt. Einige der wesentlichen Vorhaben stehen kurz vor ihrer Verwirklichung.

Die SPD stellt im folgenden auf der Basis einer kurzen, kritischen Analyse des gegenwärtigen Zustandes ihre Vorstellungen zur Reform der beruflichen Bildung zur Diskussion, die sich insbesondere auf zwei Komplexe konzentrieren:

1. langfristige Konzeption der Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung;
2. kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung aktueller Teilbereiche der Berufsbildung.

Die Vorschläge sind als Versuch zu verstehen, die anstehenden Reformmaßnahmen in eine Richtung zu bringen, die inhaltliche Veränderungen ermöglicht bzw. verhindert, daß mit kurzfristig eingeleiteten Sofortmaßnahmen die bestehenden Unzulänglichkeiten auf einem nur scheinbar fortschrittlichen Niveau fort- und festgeschrieben werden.

I. Zur Situation der Berufsausbildung in der Bundesrepublik

Im Mittelpunkt der Kritik von Wissenschaft, Politik und Praxis an der Berufsausbildung steht das traditionelle „duale System“. In ihm werden z. Z. rund 1,3 Millionen Jugendliche ausgebildet.

Das System der dualen Berufsausbildung in seiner heutigen Form hat insbesondere folgende Mängel:

1. Im Gegensatz zum allgemeinbildenden Schulwesen bleiben in der betrieblichen Berufsausbildung Regelungs- und Aufsichtsbefugnisse weitgehend der Selbstverwaltung der Unternehmer ohne wirksame öffentliche Kontrolle überlassen.
2. In der Ausbildung müssen sich die Betriebe zwar nach den gesetzlichen Vorschriften und den erlassenen Ausbildungsordnungen richten; über Qualität und Niveau der Ausbildung entscheiden sie jedoch allein. Diese Entscheidung wird vorrangig nach ökonomischen und betriebsspezifischen und nicht nach pädagogischen und gesellschaftlichen Bedürfnissen getroffen.
3. Die Durchführung der betrieblichen Ausbildung ist überwiegend vom unmittelbaren, zum Teil kurzfristigen Produktionszweck des Betriebes bestimmt. Die Entscheidung darüber, ob wann und wie lange der Auszubildende bestimmte Arbeiten zu verrichten hat, ist meist nicht von pädagogischen Überlegungen beeinflusst. Dieser Mangel findet sich allerdings weniger in Betrieben mit eigener Lehrwerkstatt.
4. Das Angebot an Ausbildungsplätzen ist abhängig von der Wirtschaftsstruktur in einer Region und bis zu einem gewissen Grad von der konjunkturellen Situation. Insbesondere die Abhängigkeit von der Wirtschaftsstruktur führt in den einzelnen Gebieten der Bundesrepublik zu einem qualitativ und quantitativ höchst unterschiedlichen Angebot an Ausbildungsplätzen, das Auszubildende in schwach entwickelten Gebieten erheblich benachteiligt. Damit ist das Prinzip der Chancengleichheit verletzt.
5. Die Berufsschule spielt in der heutigen dualen Berufsausbildung weder im Zeitanteil noch bei der Festlegung von Ausbildungszielen und -inhalten eine entscheidende Rolle. Betriebliche und schulische Berufsausbildung werden außerdem nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geregelt: Im Bereich der Berufsschule bestimmen die Länder Aufgabenstellung, Programm und Dauer des Berufsschulunterrichts; die Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbil-

derung werden von der Bundesregierung als Rechtsverordnung erlassen.

6. Die Berufsausbildung ist heute noch nicht integrierter Bestandteil des gesamten Bildungssystems. Sie ist in der Realität der allgemeinen Bildung nicht gleichwertig. So bietet die Berufsausbildung nach wie vor nur begrenzte und unzureichende Möglichkeiten zum Bildungsaufstieg. Sowohl die weitere berufliche Qualifikation als auch der Erwerb der Studienberechtigung sind nach der beruflichen Erstausbildung nur über den Umweg zeitraubender und strapazierender Bildungswege möglich.

7. Das neue Betriebsverfassungsgesetz gewährt dem Betriebsrat und der Jugendvertretung auch in Fragen der Berufsausbildung entscheidende Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte. Damit wird die Stellung der jungen Menschen im Betrieb wesentlich verbessert. Insgesamt ist jedoch die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden im „Bildungsbereich Wirtschaft“ auch heute noch nicht ausreichend geregelt.

Die Darstellung dieser Mängel des dualen Systems zielt nicht auf die Abschaffung einer beruflich-praktischen Ausbildung. Diese Ausbildung muß allerdings im Interesse der Jugendlichen ausschließlich nach bildungspolitischen und pädagogischen Gesichtspunkten geplant, durchgeführt und kontrolliert werden.

II. Die Integration beruflicher und allgemeiner Bildung

1. Ziele der Integration

Die Trennung von „allgemeiner“ und „beruflicher“ Bildung ist heute willkürlich und unhaltbar. Sie benachteiligt die Mehrheit der Jugendlichen, die sich in beruflichen Bildungsgängen befindet, und behindert erheblich ihre Bildungs- und Zukunftschancen.

Die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildungsgänge ist nur durch die volle Integration beider Bereiche in einem Gesamtbildungssystem zu erreichen.

Das erfordert im einzelnen:

Die Integration soll berufsqualifizierende und studiengerichtete Bildungsgänge inhaltlich und organisatorisch zusammenfügen, damit

Umstieg und Neuorientierung jederzeit ohne allzu großen Zeitaufwand möglich sind.

Die Integration soll es den Jugendlichen ermöglichen, eine erste berufliche Qualifikation und gleichzeitig — oder mit nur geringem zeitlichen Mehraufwand — auch die Studienberechtigung zu erwerben.

Ein breites und differenziertes Lernangebot soll allen Jugendlichen ein Höchstmaß an Chancengleichheit sichern. Dies verlangt sowohl eine Reform der engen beruflichen Ausbildung als auch der oft realitätsfernen Gymnasialbildung.

2. Voraussetzung für die Verwirklichung

○ Die Einbeziehung der gesamten Berufsausbildung — berufliche Vollzeitschulen und duales System — in den Integrationsprozeß erfordert

— Beseitigung der rechtlichen Aufspaltung der Kompetenzen. Nach der Zusammenfassung der Bundeskompetenzen im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft ist es erforderlich, die Länderkompetenzen einheitlich in den Kultusministerien zusammenzufassen.

— Wesentliche Erweiterung des Anteils der schulischen Bildung im dualen System unter Berücksichtigung der Berufsfelder und Ausbildungsstufen.

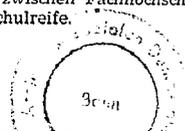
— Einführung des Blockunterrichts an der Teilzeitberufsschule.

⊗ Eine ständig zunehmende Zahl von beruflichen Qualifikationen wird ausschließlich in der Schule erworben. Sie müssen im Interesse notwendiger didaktischer Versuche und Veränderungen auch unabhängig von den geltenden Ausbildungsordnungen in genehmigten Schulversuchen vermittelt werden können.

● Sofern Praktika für Bildungsgänge der Sekundarstufe II erforderlich sind, werden sie von der Schule gelenkt.

● Eine erste berufliche Qualifikation und/oder die Studienberechtigung sollen in der Regel nach 12 oder 13 Jahren Bildungszeit erworben werden.

● Alle bestehenden gymnasialen Oberstufen und beruflichen Schulen (einschließlich Fachoberschulen und derjenigen Fachschulen, die zu einem Abschluß des Sekundarbereichs II führen) gehen in der Sekundarstufe II auf. Die in der Sekundarstufe II erworbene Studienberechtigung eröffnet den Zugang zum Gesamthochschulbereich. Damit entfällt der Unterschied zwischen Fachhochschulreife, fachgebundener und allgemeiner Hochschulreife.



⊙ Die Lernziele, -inhalte und -methoden in der Sekundarstufe I sind im Hinblick auf die Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung neu zu bestimmen.

○ Die notwendige permanente Reform von studiengerichteten und berufsqualifizierenden Lernzielen, -inhalten und -methoden erfordert die aktive und verantwortliche Beteiligung aller Lehrpersonen (Lehrer und Ausbilder).

○ Hinsichtlich des wissenschaftlichen Niveaus bedarf es einer einheitlichen, hinsichtlich der Lehrbefähigung einer stark differenzierten und spezialisierten Lehrerbildung.

III. Vorschläge zur Verbesserung der Berufsausbildung

1. Berufs- und Bildungsberatung

Durch Berufs- und Bildungsberatung sind Informationen und Entscheidungshilfen zu geben, die für die Wahl eines individuellen Bildungs- und Berufsweges in einer differenzierten und undurchschaubar gewordenen Gesellschaft notwendig sind.

Die Beratung muß orientiert sein am Ratsuchenden und dabei die verschiedenen Bildungsgänge, deren Inhalte, Kombinierbarkeit und Verwendbarkeit im Rahmen beruflicher Tätigkeit sowie die voraussichtliche Entwicklung zukünftiger Berufs- und Arbeitsmarktstrukturen einbeziehen.

Die Beratungsdienste sind so zu gestalten, daß sie weitgehend unabhängig ihre Aufgaben im Interesse der Ratsuchenden erfüllen können. Das ist am besten dann gewährleistet, wenn die Beratung selbst Prinzip aller Lernprozesse ist. Bei der Entwicklung neuer Lehrinhalte soll die Einbeziehung des Beratungsprozesses in den Unterricht berücksichtigt werden.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitsverwaltung und Schule sowie Arbeitsverwaltung und Wissenschaft ist herzustellen.

2. Aufgaben und Förderungskriterien einer überbetrieblichen Berufsbildung

Die Bundesregierung hat in ihrem Aktionsprogramm „Berufliche Bildung“ von 1970 erklärt, daß sie die Errichtung und den Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten zunehmend fördern wird. Sie

will sich ferner für die Erweiterung der entsprechenden Programme der Länder und der Bundesanstalt für Arbeit einsetzen.

Die Absichtserklärung muß dazu führen, daß vorhandene Einrichtungen überprüft und neue geschaffen werden. Zur Zeit werden aus verschiedenen Etatposten von Bundes- und Länderministerien sowie aus dem institutionellen Förderungsprogramm der Bundesanstalt für Arbeit zahlreiche und unterschiedliche Formen überbetrieblicher Ausbildungsstätten durch öffentliche Mittel finanziell gefördert. Grundlage der Förderung sind meist Initiativen einzelner Träger und Organisationen, d. h. entscheidend ist in der Regel das Einzelinteresse einer Wirtschaftsgruppe und nicht eine bildungspolitische und bildungsökonomische Planung.

Um zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Berufsbildung zu kommen und wenigstens den Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes gerecht zu werden, ist es notwendig, die Aufgaben und Förderungskriterien einer überbetrieblichen Berufsbildung im Sinne einer zukunftsorientierten und offensiven Bildungsplanung zu konkretisieren.

2.1. Aufgabe einer überbetrieblichen Berufsbildung

Die durch öffentliche Mittel geförderte überbetriebliche Berufsbildung ist ein notwendiges und zweckmäßiges bildungspolitisches Instrument zur Verbesserung und Veränderung des Berufsbildungssystems in der Bundesrepublik, um den Anspruch des einzelnen auf eine qualifizierte Ausbildung und deren Durchführung nach den Ausbildungsvorschriften durchzusetzen.

Die Einrichtungen der überbetrieblichen Berufsbildung können zunächst die vordringliche Aufgabe der Durchführung einer planmäßigen und auf eine breite Grundlage abzielenden Berufsbildung übernehmen. Daneben können sie auch für berufliche Anpassungs-, Aufstiegs-, Neuorientierungs-, Reaktivierungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung genutzt werden.

2.2. Förderungskriterien

Öffentliche Einrichtungen

Vorrang bei der öffentlichen Förderung müssen öffentliche Einrichtungen der beruflichen Jugend- und Erwachsenenbildung und öffentliche Schulen haben. Durch gesetzliche Maßnahmen und eine Neuregelung der Haushaltsbestimmungen in Bund, Ländern und Gemeinden ist sicherzustellen, daß über eine gemeinsame Planung

eine gezielte Finanzierung aus unterschiedlichen Haushaltsmitteln für öffentliche Schulen erfolgen kann.

Bei der Planung sollen die Unterrichtsverwaltungen der Länder federführend sein. Die Vergabe der Mittel muß im Einvernehmen mit dem zuständigen Kultusminister erfolgen.

Als förderungsfähige Einrichtungen sind insbesondere anzuerkennen:

Integrierte Gesamtschulen, berufliche Schulen (z. B. Berufsschulen, Berufsfachschulen), Werkstätten von Schulen im Sekundarbereich II sowie öffentliche Einrichtungen der Weiterbildung.

Gemeinnützige Träger

Bei der Förderung von überbetrieblichen Einrichtungen gemeinnütziger Träger aus öffentlichen Mitteln sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

☉ Gefordert werden nur Einrichtungen solcher gemeinnütziger Träger, deren Satzung die Erzielung von Gewinn ausschließt, die nicht überwiegend den spezifischen Zwecken eines Unternehmens oder Verbandes dienen und die freien Zugang ermöglichen.

● In den Einrichtungen — insbesondere in deren Aufsichtsorganen — muß die gleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch ihre Gewerkschaften im Sinne einer demokratischen Mitentscheidung gewährleistet sein. In der internen Bildungsverwaltung ist eine demokratische Selbstverwaltung unter Beteiligung der Lehrenden und Lernenden sicherzustellen.

● Grundlage der Förderung ist ein Antrag des Trägers. Der Antrag muß eine Begründung der Aufgaben, der Notwendigkeit und des Standortes der Einrichtung enthalten. Er muß Auskunft über sachliche und personelle Ausstattung (z. B. über die erforderlichen maschinellen Einrichtungen, Zahl und Qualifikation der Ausbildungsfachkräfte), Ausbildungsziele, -programme und -mittel geben.

● Jedem Antrag ist eine Stellungnahme des regional zuständigen Berufsbildungsausschusses und des zuständigen Kultusministeriums beizufügen.

Private, nicht gemeinnützige Träger werden nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende, verbindliche Führungsrichtlinien gemeinsam mit den Ländern, den Kommunen, der Bundesanstalt für Arbeit und den Sozialversicherungsträgern

aufzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß eine öffentliche Förderung von Berufsbildungseinrichtungen diesen Kriterien entspricht.

Ein bildungspolitisches Sachprogramm zur Deckung des Bildungsbedarfs auf diesem Gebiet muß Bestandteil des Bildungsgesamtplans werden. Die notwendigen Initiativen auf Bundesebene sind vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sowie den zuständigen Fachministern zu ergreifen.

3. Moderne Ausbildungsordnungen

3.1. Ziele

In den Ausbildungsordnungen sind die Inhalte und Fertigkeiten festzulegen, die Bestandteil einer zeitgemäßen und auf die Zukunft gerichteten Berufsbildung sein müssen.

3.2. Maßnahmen

○ Die Ausbildungsordnungen sind zu konzentrieren durch inhaltliche Zusammenfassung, zahlenmäßige Reduzierung der Ausbildungsdauer, gleiche Anerkennungskriterien, gleiche Strukturierung der Ausbildungsgänge in Theorie und Praxis.

○ Nach dem Erlass der Verordnung zur Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres durch die Bundesregierung sind die Ausbildungsordnungen auszuweiten und zu vereinheitlichen durch die allgemeine Einführung des Berufsgrundbildungsjahres als Vollzeitjahr. Die theoretischen (naturwissenschaftlich-technischen und sozio-ökonomischen) Grundlagen der Ausbildung sind zu verstärken.

○ Bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer Ausbildungsordnungen sind die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu berücksichtigen. Dabei ist das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung soweit wie möglich einzuschalten.

Für diese Arbeiten gelten folgende Prioritäten:

- Ausbildungsbetriebe mit einer großen Zahl von Auszubildenden,
- gesellschaftlich wichtige Ausbildungsberufe,
- technologisch wichtige Ausbildungsberufe,
- Tätigkeitsbereiche, die sich für moderne Ausbildungsformen, z. B. Stufenausbildung, eignen.

Eine Reform der Ausbildungsordnungen wird von der Bundesregierung mit Vorrang betrieben. Dabei muß die Zahl der Ausbildungsberufe erheblich verringert werden.

Nachdem bereits etliche neue Ausbildungsordnungen erlassen worden sind und eine Reihe von Ausbildungsberufen gestrichen wurde,

sollte mit Ablauf des Jahres 1973 mindestens die Hälfte der Auszubildenden nach modernen Ausbildungsordnungen ausgebildet werden.

4. Die Qualifikation der betrieblichen Ausbilder

4.1. Ziele

Auch in der betrieblichen Berufsausbildung haben die Jugendlichen einen Anspruch auf fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte.

Der Wert jeder Ausbildung hängt entscheidend von der Qualifikation der Ausbilder ab. Deshalb muß jede betriebliche Berufsausbildung von geeigneten Ausbildern durchgeführt werden.

Gleichrangig mit der Qualifikation der Ausbilder ist ihre betriebliche Position entsprechend der Bedeutung der Berufsbildung als einer öffentlichen Aufgabe auszubauen. Das heißt auch, daß ihre Unabhängigkeit in der Wahrnehmung der pädagogischen Aufgaben im Betrieb gestärkt werden muß.

4.2. Maßnahmen

● Die Bundesregierung hat bereits durch Rechtsverordnung Erwerb und Nachweis der pädagogischen Qualifikation geregelt.

Darüber hinaus sind die Inhalte der pädagogischen Ausbildung durch einen Rahmenlehrplan festzulegen, der gemäß den Vorschlägen des Deutschen Bildungsrates mindestens 200 Stunden umfassen soll. Zum Inhalt dieser Qualifikation gehören auch Einsichten in sozio-ökonomische Zusammenhänge sowie die Fähigkeit zu Kommunikation und Kooperation.

Zugleich sind die Kriterien für geeignete Ausbildungsinstitute und Ausbildungsformen für Ausbilder zu entwickeln. Es ist anzustreben, die Ausbildung der Ausbilder in den Gesamthochschulbereich einzubeziehen.

● Es ist rechtsverbindlich festzulegen, daß der betriebliche Ausbilder eine nur begrenzt weisungsabhängige Stellung im Betrieb erhält, um sicherzustellen, daß sich die Ausbildung im Rahmen der Ausbildungsordnungen vorrangig an pädagogischen Gesichtspunkten orientiert.

● Zur Anpassung der fachlichen und pädagogischen Qualifikation an neue Entwicklungen muß jeder Ausbilder Anspruch auf regelmäßige Fortbildung erhalten.

● Die Tarifvertragsparteien werden aufgefordert, Vereinbarungen anzustreben, nach denen betriebliche Ausbilder entsprechend vergleichbaren pädagogischen Berufen bezahlt werden.

5. Kontrolle der Berufsausbildung

5.1. Ziele

Das Berufsbildungsgesetz schreibt die Überwachung und Kontrolle der betrieblichen Berufsausbildung durch Ausbildungsberater der zuständigen Stelle vor. Dadurch soll sichergestellt werden, daß nur in geeigneten Ausbildungsbetrieben nach den geltenden Ausbildungsordnungen und durch qualifizierte Ausbilder ausgebildet wird.

5.2. Maßnahmen

○ Berufsbildungsausschüsse

Aufgabe der paritätisch besetzten Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stelle (6 Arbeitnehmer- und 6 Arbeitgebervertreter und 6 Lehrer berufsbildender Schulen mit beratender Stimme) ist es, Kriterien zur Beurteilung der Eignung von Ausbildungsstätten zu beschließen. Über die Ergebnisse der Überwachung durch Ausbildungsberater sind sie zu informieren, um daraus entsprechende Konsequenzen für die Verbesserung der Ausbildung zu ziehen.

○ Betriebsrat

Das Betriebsverfassungsgesetz gewährt den Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben entscheidende Rechte der Mitwirkung und Mitbestimmung in Fragen der betrieblichen Berufsbildung. Damit können die Betriebsräte und Jugendvertreter verstärkt Einfluß auf die Gestaltung und Kontrolle der innerbetrieblichen Berufsbildung im Interesse der Jugendlichen nehmen.

○ Ausbildungsberater

Eine wirksame Überwachung ist nur möglich, wenn genügend Ausbildungsberater tätig sind. Es ist zu gewährleisten, daß jede betriebliche Ausbildungsstätte in allen Ausbildungsbereichen mindestens halbjährlich einmal gründlich überprüft wird.

Die Ausbildungsberater sind in der Regel berufsspezifisch einzusetzen. Ihre Tätigkeit kann sich aber auch auf Berufsfelder oder Fachbereiche beziehen.

Für die Ausbildungsberatung in schwach besetzten Ausbildungsberufen ist eine geeignete organisatorische Lösung zu entwickeln.

Die Ausbildungsberater berichten dem Berufsbildungsausschuß über ihre Beobachtungen und Erfahrungen.

Die Ausbildungsberater sind fortlaufend so weiterzubilden, daß sie die Ausbilder auch in didaktischen und berufspädagogischen Fragen beraten können.

Im Rahmen des Aufsichtsrechtes der obersten Landesbehörden über die für die Berufsbildung zuständigen Stellen ist besonders darauf zu achten, daß die Aufgaben der Ausbildungsberatung dem gesetzlichen Auftrag entsprechend durchgeführt werden. Die Ausbildungsberater müssen ihre Aufgabe unabhängig von den Arbeitgeberinteressen der Kammern wahrnehmen können.

6. Maßnahmen im Bereich des beruflichen Schulwesens

Zur Realisierung der Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung ist mit der Planung und mit Versuchen auch an vorhandenen Schulen sofort zu beginnen. Die organisatorische und inhaltliche Integration mehrerer Fachbereiche (z. B. Naturwissenschaft, Technik, Sprachen, sozialer Bereich, Wirtschaft und Verwaltung, Gestaltung und Musik) muß erprobt werden.

Die bildungstheoretische und faktische Unterbewertung der gegenwärtigen beruflichen Schulen muß beseitigt werden. Dazu gehört:

- ein erweitertes Angebot, das an den allgemeinen gültigen Lernzielen der Sekundarstufe II orientiert ist;
- höhere finanzielle Zuwendungen für bessere materielle Ausstattung durch Schulträger und Land.

Im einzelnen:

● Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen beruflichen Schulformen (Vollzeit- und Teilzeitberufsschule, Fachoberschule) und Fachrichtungen muß erniedrigt werden. Dazu ist der bisher für alle verbindliche starre Fächerkanon durch ein nach Pflicht- und Wahlbereichen differenziertes Kurssystem zu ersetzen. Um eine Zusammenarbeit mit der gymnasialen Oberstufe zu ermöglichen, muß auch dort das Kurssystem eingeführt werden.

● Der erfolgreiche Abschluß der 10. Klasse eröffnet den Zugang zu allen Bildungsgängen der Sekundarstufe II.

Jugendliche, die sich in der Berufsausbildung befinden und das 10. Schuljahr nicht absolviert haben, müssen durch ein zusätzliches Kurssystem die Möglichkeit erhalten, auch an Bildungsgängen der Sekundarstufe II teilzunehmen, die zur Studienberechtigung führen.

● Die schulorganisatorische Neugliederung der Berufsschulen nach Fachbereichen ist zu verwirklichen. Grundsätzlich ist nach berufs-feldorientierter Grundbildung und nach Fachbildung zu gliedern.

● Absolventen des Berufsgrundbildungsjahres in Vollzeitschulen und Absolventen von Berufsfachschulen wird diese Ausbildungszeit voll auf die folgende Berufsausbildung im dualen System angerechnet. Auch diese Forderung macht die Notwendigkeit einer bes-

seren Abstimmung zwischen Rahmenlehrplänen und Ausbildungsordnungen deutlich.

○ Schrittweise ist der schulische Anteil im dualen Berufsbildungssystem zu erhöhen. An Berufsschultagen ist der Teilzeitschüler von der betrieblichen Ausbildung freizustellen.

○ Behinderte Jugendliche bedürfen einer besonderen Förderung. Sie haben den gleichen Anspruch auf eine geordnete und zielgerichtete Berufsausbildung. Eine Integration hat soweit wie möglich zu erfolgen. Es sind überregionale Ausbildungsinstitutionen und Fachklassen einzurichten, damit Art und Grad der Behinderung bei der Ausbildung berücksichtigt werden können.

Die Einrichtung eines Berufsgrundbildungsjahres für Behinderte ist ebenso notwendig.

Für die Aus- und Fortbildung Behinderter werden geeignete Lehrer benötigt.

○ Für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag ist der Berufsschulunterricht so zu gestalten, daß er ihren besonderen Bedürfnissen durch schulische und berufsfeldbezogene Grundbildung Rechnung trägt.

○ Für Lehrern an beruflichen Schulen sind in größerem Umfang Weiterbildungsmöglichkeiten zu eröffnen.

○ Die Austauschbarkeit von Lehrern aller Schulformen ist zu fördern.

7. Finanzierung der Berufsbildung

7.1. Die derzeitige Situation

In der Bundesrepublik sind die Aufwendungen für das öffentliche Schulwesen — einschließlich der beruflichen Schulen — unmittelbare Bestandteile der Haushalte der Bundesländer und der Gemeinden sowie der Gemeindeverbände. Dies bedeutet, daß die Bildungskosten über das allgemeine Steueraufkommen aufgebracht werden.

Im Gegensatz dazu besteht im Bereich der betrieblichen und überbetrieblichen Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung eine prinzipiell andere Situation.

In unserer dualen Berufsausbildung stehen den betrieblichen Ausbildungskosten insbesondere Erträge durch produktive Leistungen der Auszubildenden gegenüber. Eine genaue Bilanz in Form einer Kosten- und Ertragsrechnung für den gesamten Bereich der betrieblichen Berufsausbildung liegt nicht vor. Die Finanzierung der beruflichen Bildung in verschiedenen Berufen und Wirtschaftszwei-

gen wird zur Zeit von einer durch die Bundesregierung eingesetzten Sachverständigenkommission untersucht.

Unabhängig von den zu erwartenden Ergebnissen dieser Kommission lassen sich folgende Probleme aufzeigen:

- ⊙ Die betriebliche Berufsbildung ist — soweit sie einen Kostenfaktor darstellt — konjunkturabhängig;
- ⊙ die betriebliche Berufsbildung vollzieht sich weitgehend im Rahmen des Betriebszwecks, was häufig zu Lasten der Ausbildungsaufgaben geht;
- ⊙ Gewinnstreben führt bei einzelnen Betrieben oft zur Beschäftigung einer vom Ausbildungszweck her nicht zu verantwortenden Zahl von Auszubildenden;
- ⊙ Ausbildungskosten werden heute nur von den Ausbildungsbetrieben allein aufgebracht, obwohl die Ergebnisse der Berufsbildung der gesamten Volkswirtschaft zugute kommen.

Die überbetriebliche Berufsausbildung

Die Kosten für die speziellen Bildungseinrichtungen werden auf unterschiedliche Weise aufgebracht. Sie sind abhängig von der Trägerschaft dieser überbetrieblichen Einrichtungen. Bei Kammereinrichtungen erfolgt die Finanzierung teilweise aus Kammerrmitteln, d. h. aus Beitragsmitteln kammerzugehöriger Unternehmen. Hinzu kommen besondere Abgaben der Ausbildungsbetriebe, die ihre Auszubildenden in diese Einrichtungen schicken. Zu dieser Finanzierung kommen aber meist noch öffentliche Mittel des Bundes, des Landes und der Bundesanstalt für Arbeit. Erträge fallen in diesem überbetrieblichen Bereich in der Regel kaum an.

Die berufliche Fortbildung und Umschulung

Bei innerbetrieblichen Maßnahmen übernehmen die Betriebe die dafür notwendigen Kosten. Sie sind insbesondere dort leicht berechenbar, wo es sich um Lehrgänge handelt, die nicht auf Produktionsleistungen abgestellt sind. Bei einer Integration in den Produktionsprozeß ergeben sich ähnliche Probleme wie bei der betrieblichen Berufsausbildung.

Bei außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen entstehen den Betrieben in der Regel keine Kosten, weil diese entweder vom einzelnen Arbeitnehmer selber oder von der Arbeitsverwaltung im Rahmen der „Individuellen Förderung“ nach dem Arbeitsförderungsgesetz getragen werden.

7.2. Aufgaben und Ziele einer neuen Finanzierungskonzeption

Bei der Gestaltung einer neuen Finanzierungskonzeption muß berücksichtigt werden:

Eine umfassende qualitative Verbesserung der Berufsbildung erfordert mehr Mittel als zur Zeit aufgebracht werden.

Die erstrebte Einheitlichkeit des Bildungswesens, insbesondere die Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung, darf nicht gefährdet werden.

Berufsbildungseinrichtungen und -angebote dürfen nicht konjunkturanfällig sein.

Das Problem einer sinnvollen Kostenverteilung der Berufsbildung muß gelöst werden.

Mittel für die Berufsbildung müssen sowohl für schulische und betriebliche als auch für überbetriebliche Bildungseinrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Mittel sind nach konkreten Kriterien zu verteilen:

- ⊙ Einhaltung von hohen Qualitätsnormen,
- ⊙ besondere bildungspolitische Notwendigkeiten,
- ⊙ Verstärkung von Ausbildungsangeboten in ländlichen und strukturschwachen Regionen.

In die Berufsbildungsfinanzierung sollen einbezogen werden:

- ⊙ Modellversuche,
- ⊙ Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Ausbilder und Ausbildungsberater,
- ⊙ Forschungsaufgaben.

IV. Berufliche Fortbildung und Umschulung — Situation und Ansätze zu ihrer Verbesserung

1. Situation

Die Diskussion über die berufliche Erwachsenenbildung hat erst vor wenigen Jahren verstärkt unter dem Eindruck wirtschaftlicher Ereignisse und arbeitsmarktpolitischer Erfordernisse eingesetzt.

Durch grundlegende Veränderungen in der Struktur der hochindustrialisierten Gesellschaft gewinnt der Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung immer mehr an Bedeutung. Das Angebot an entsprechenden Institutionen, Maßnahmen und Methoden reicht jedoch nicht aus.

Ausgelöst durch den Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion zu einem Arbeitsmarktanpassungsgesetz wurde im Arbeitsförderungsgesetz von 1969 die berufliche Fortbildung und Umschulung als Förderungsaufgabe der Bundesanstalt für Arbeit festgelegt. Dieses Gesetz gibt erstmalig dem einzelnen einen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung und auf Beratung in seinen Fortbildungsbemühungen.

Das Berufsbildungsgesetz bezieht ebenfalls diesen Bereich der Fortbildung und Umschulung mit ein, ohne wesentliche und konkrete Regelungen vorzuschreiben.

Die derzeitige Situation der Fortbildung und Umschulung ist im wesentlichen gekennzeichnet durch

- ein für den einzelnen völlig unübersichtliches, nicht aufeinander abgestimmtes Angebot an Bildungsmaßnahmen,
 - einen Mangel an statistischen Aussagen über die vorhandenen Maßnahmen und Teilnehmer (außer AFG-Förderung),
 - fehlende, bzw. ungenügend entwickelte Inhalte und Methoden für Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die den Lernbedürfnissen und -hemmnissen Erwachsener gerecht werden,
 - fehlende Kriterien für geeignete Bildungseinrichtungen.
- Zur Zeit werden die Aufgaben der beruflichen Fortbildung und Umschulung weitgehend unkontrolliert und ungeregt von einer Vielzahl privater Bildungseinrichtungen wahrgenommen.

2. Vorschläge und Verbesserung

2.1. Ziele

Die berufliche Fortbildung und Umschulung muß in allen ihren Formen ebenso wie die Berufsausbildung integrierter Bestandteil des öffentlichen Bildungswesens werden.

Dies bedeutet:

- Für die Durchführung sind auch die Anforderungen der Bildungsgänge im tertiären Bereich zu berücksichtigen.
- Eine ausreichende Finanzierung der Maßnahmen ist sicherzustellen.

⊗ Ein individueller Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub ist gesetzlich zu verankern.

⊗ Eine entsprechende fachliche und pädagogische Qualifikation der Lehrkräfte ist zu gewährleisten.

⊗ An die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen sind prinzipiell die gleichen Maßstäbe anzulegen wie an die berufliche Erstausbildung.

⊗ Das Fortbildungs- und Umschulungssystem ist so zu organisieren, das es für den einzelnen überschaubar wird und ihm erlaubt, Bildungsabschnitte sinnvoll aufeinander zu beziehen (Baukastensystem).

2.2. Maßnahmen

⊗ Die Bundesregierung muß im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes durch Rechtsverordnungen die Inhalte von beruflichen Fortbildungsgängen und Umschulungen festlegen.

⊗ Für die Bildungseinrichtungen sind Kriterien zur Eignung und, soweit es sich um private Einrichtungen handelt, zur Gebührenfestsetzung zu entwickeln.

⊗ Durch gesetzliche Regelungen ist die institutionelle und individuelle Förderung festzulegen.

Grundsätze für die Neufassung des Berufsbildungsgesetzes

(Entscheidung des SPD-Vorstandes vom 5. Oktober 1973)

Der Teil „Maßnahmen“ des Konzepts „Berufsbildung: Ziele und Maßnahmen“ hält sich bewußt an den Rahmen des Berufsbildungsgesetzes von 1969. Als die Vorbereitungen für die Neufassung dieses Gesetzes Fortschritte machten, faßte der SPD-Vorstand daher folgenden ergänzenden Beschluß:

„Der Parteivorstand begrüßt es, daß die Bundesregierung mit den Vorarbeiten für die Neufassung des Berufsbildungsgesetzes zügig voranschreitet. Er bittet die Bundesregierung, die bisher erarbeiteten Papiere unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze zu ergänzen und zu präzisieren:

1. Geltungsbereich

Das Gesetz umfaßt den gesamten Bereich der nach Bundesrecht regelbaren Berufsbildung. Die im gegenwärtigen Berufsbildungsgesetz enthaltenen Ausnahmen (Handwerk, öffentlicher Dienst, Heilhilfsberufe) werden beseitigt.

2. Rechtsstellung der Auszubildenden

Es soll geprüft werden, ob unter dem Gesichtspunkt der geplanten Integration der Berufsbildung in das Bildungssystem die bisher privatrechtlichen Ausbildungsverträge zwischen Auszubildenden und Betrieben stattdessen zwischen Berufsbildungsverwaltung und Lernort abgeschlossen werden können. Vergütungen sollten möglichst einheitlich sein und mindestens den nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gültigen Sätzen für Schüler entsprechen.

3. Organisation und Verwaltung

- 3.1. Auf Bundesebene werden unter Aufgabe des Fachministerprinzips alle Zuständigkeiten im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft zusammengefaßt.
- 3.2. Die sozialdemokratischen Landesregierungen werden aufgefordert, die Aufgaben der Berufsbildung dementsprechend den Kultusministerien zu übertragen.

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern soll in dem Berufsbildungsgesetz und soweit notwendig in besonderen zusätzlichen Verträgen geregelt werden.

- 3.3. Die Aufgaben des Bundes, die nicht von der Bundesregierung selbst wahrgenommen werden, sind auf Bundesebene von einem Bundesamt für Berufsbildung auszuüben. Das Bundesamt ist eine dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft unterstellte Bundesbehörde. Es übernimmt im Bereich der Berufsbildung nach Bundesrecht Aufgaben der Gestaltung, Forschung und Finanzierung.

Es entwickelt Kriterien für die Eignung der Ausbilder und die Akkreditierung und Überwachung von Ausbildungsstätten.

- 3.4. Auf Landesebene und auf den nachgeordneten Ebenen sollen die Aufgaben der außerschulischen Berufsbildung von den Behörden wahrgenommen werden, die auch für die Schulen zuständig sind.

Diesen Behörden obliegen insbesondere

- die Umsetzung und ggf. weitere Operationalisierung der Ausbildungsvorschriften,
- die Überwachung der Berufsausbildung.

- 3.5. Soweit den Kammern aus dem Berufsbildungsgesetz Aufgaben übertragen werden, die nicht von staatlichen Stellen wahrzunehmen sind, müssen im Entscheidungsprozeß der Kammern die Mitbestimmungsregeln der Ziffer 4. gelten.

4. Mitbestimmung

Bei den im Bereich der Berufsbildung tätigen Verwaltungen auf Bundes- und Landesebene sowie auf den nachgeordneten Verwaltungsebenen werden unbeschadet der parlamentarischen Verantwortung und im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft erlassenen Vorschriften und Ordnungen paritätisch besetzte Mitbestimmungsgremien errichtet. In diesem Rahmen sind auch die Auszubildenden, Ausbilder und Lehrer zu beteiligen.

Reform der beruflichen Bildung

Eine Argumentationshilfe

Vorwort

- I. Zur Ausgangslage
- II. Ziele und Leitlinien
- III. Mängel und Maßnahmen im einzelnen
 1. Sicherung des Ausbildungsplatzangebots
 2. Planung, Abstimmung und Mitbestimmung
 3. Inhaltliche Reform der Berufsbildung
- IV. 8 Vorwürfe — 8 Antworten

Vorwort

Vor nun beinahe zwei Jahren, am 16. März 1973, hat der Parteivorstand eine ausführliche Diskussionsgrundlage mit dem Titel „Berufsbildung: Ziele und Maßnahmen“ beschlossen.

Während die damals genannten Ziele in ihrem Kern unverändert bestehen bleiben, hat sich die Situation der Berufsbildung in der Bundesrepublik in einigen Punkten verändert. Auch muß berücksichtigt werden, daß die damals genannten kurzfristigen Maßnahmen sich aus Gründen der Praktikabilität im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes von 1969 hielten, während nunmehr ein neues Gesetz vor der Verabschiedung steht.

Um dieses neue Gesetz hat es schwere Auseinandersetzungen gegeben, die noch nicht beendet und zugunsten unserer Zielvorstellungen entschieden sind. Der Parteivorstand hat sich daher entschlossen, eine Argumentationshilfe in Form der vorliegenden Broschüre herauszugeben, um alle diejenigen zu unterstützen, die mit uns für das Recht auf qualifizierte Ausbildung, für Chancengleichheit sowie für demokratische Mitentscheidung und Mitverantwortung der Auszubildenden, Ausbilder und Lehrer eintreten.

Bonn, im März 1975

Vera Rüdiger

*Vorsitzende des Bildungspolitischen
Ausschusses beim Vorstand der SPD*

I. Zur Ausgangslage

Sozialdemokraten in Bund, Ländern und Gemeinden haben in den letzten Jahren große Fortschritte in der Bildungspolitik erzielt.

Wir haben das Bildungswesen aus der Enge und Verkrustung der ersten Nachkriegsjahrzehnte herausgeführt.

Es ist noch nicht lange her, daß wir gegen Zwergschulen und für das 9. Schuljahr gekämpft haben. Das wird heute meist vergessen. Es ist aber wichtig, sich des zurückgelegten Weges zu erinnern, um den Fortschritt nicht nur an den noch fernen Zielen, sondern auch am Erreichten und an den überwundenen Widerständen zu messen.

- Bund und Länder einigten sich 1973 zum ersten Mal auf eine gemeinsame Grundlage für die Reform unseres gesamten Bildungssystems, den **Bildungsgesamtplan**.
- In den letzten Jahren ist viel Geld ins **Bildungswesen** investiert worden:
 - für den Ausbau von Kindergärten, Schulen und Universitäten und für die soziale Sicherung von Schülern und Studenten.

Ohne Herabsetzung der großen Leistungen muß allerdings kritisch gefragt werden, ob die bisherige Expansion schon zu einer befriedigenden Steigerung der Chancengleichheit für alle geführt hat und ob in der bisherigen Bildungsreform die Interessen der Arbeitnehmer ausreichend berücksichtigt worden sind.

Das kann nur mit Einschränkungen bejaht werden. Vorrang hatte bisher die Förderung von Gymnasien und Hochschulen. Das war und bleibt wichtig. Aber 75 % der Jugendlichen finden ihren Weg ins Arbeitsleben über die berufliche Bildung.

Deshalb geht es jetzt darum, die **Inhalte der Bildungswege** zu überdenken, damit alle Kinder und Jugendlichen bestmöglich gefördert werden. Im Vordergrund steht dabei die **Reform der beruflichen Bildung**.

Die SPD fordert seit langem die **Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung** mit den allgemeinbildenden Schulen. Zuletzt hat sie ihre Vorstellungen in einer vom Parteivorstand beschlossenen Diskussionsgrundlage vom März 1973 niedergelegt.

Auch im „2. Entwurf eines ökonomisch-politischen Orientierungsrahmens“ wird die **Priorität für die Reform der beruflichen Bildung** hervorgehoben.

II. Ziele und Leitlinien

- Die sozialdemokratisch geführte Bundesregierung setzt sich in dieser (VII.) Legislaturperiode ein für die

„Erneuerung der Inhalte und die finanzielle Stärkung der Berufsbildung als besonderen bildungspolitischen Schwerpunkt;

Stärkung der Verbindung von Berufsbildungs- und allgemeinbildender Schule und der öffentlichen Verantwortung für die Berufsbildung“.

(aus dem Wahlprogramm der SPD, Außerordentlicher Parteitag, Dortmund, Oktober 1972)

- „Die Bundesregierung wird sich anstrengen, um unseren jungen Mitbürgern eine qualifizierte berufliche Bildung zu sichern. Bei der Gestaltung des neuen Berufsbildungsgesetzes wird die Bundesregierung nicht an dem Rat und den Erfahrungen der Betroffenen aus der Praxis der beruflichen Bildung vorbeigehen.

Wir wollen Gleichwertigkeit für die berufliche Bildung. Wir werden umsichtig vorgehen und uns in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten um Lösungen bemühen, die sich an den berechtigten Ansprüchen der Jugendlichen auf eine qualifizierte Ausbildung orientieren und die Entwicklung unserer Volkswirtschaft fördern. [..]

Wir wollen für unsere jungen Menschen nicht weniger, sondern mehr Ausbildungsplätze in Werkstätten und Büros, die eine qualifizierte Berufsausbildung ermöglichen.“

(aus der Regierungserklärung von Bundeskanzler Helmut Schmidt, 17. Mai 1974)

Sozialdemokraten nehmen die Interessen der jungen Arbeitnehmer ernst.

Wir bringen die berufliche Bildung auf neuen Kurs. Darin lassen wir uns auch nicht von verbandsegoistischen und machtpolitischen Widerständen der Konservativen beirren. Für eine umfassende Reform im Interesse der Jugendlichen und der gesamten Gesellschaft ist es höchste Zeit. Wird sie noch länger verhindert, so sind schwere soziale Konflikte voraussehbar.

Unsere Ziele

1. Im Interesse der Gleichheit der sozialen Chancen der überwiegenden Mehrheit der Jugendlichen muß die **berufliche Bildung**

zu einem gleichwertigen Bestandteil unseres Bildungssystems entwickelt werden.

2. Mit der Reform der beruflichen Bildung muß die **Sicherung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Ausbildungsplatzangebots** eingeleitet werden, um das **Recht auf qualifizierte Bildung für alle** zu verwirklichen.
3. Die Reform der beruflichen Bildung ist auch **volkswirtschaftlich** notwendig.

Denn angesichts tiefgreifender struktureller Veränderungen in der Wirtschaft und sich abzeichnender neuer Formen internationaler Arbeitsteilung können wir den erreichten Standard nur durch gute Ausbildung halten und ausbauen.

Um diese gesellschaftspolitischen Ziele zu verwirklichen, hat Bundesbildungsminister Helmut Rohde ein Konzept kurzfristig und längerfristig wirkender Maßnahmen entwickelt.

Bereits eingeleitete Maßnahmen, die kurzfristig wirksam werden:

- Im Bundeshaushalt für 1975 wurden die Mittel für die berufliche Bildung auf **140 Millionen DM** mehr als verdoppelt.
- Zur Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten stehen im diesjährigen Haushalt 75 Mio. DM bereit; zusätzlich wurden im Konjunkturprogramm vom Dezember 1974 weitere 75 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Das sind zusammen **150 Mio. DM** und damit fünfmal soviel Mittel wie 1974.
- Die Förderung der Berufsausbildung wurde in alle **Konjunkturprogramme** aufgenommen. Im Septemberprogramm lag ein Schwerpunkt auf dem Ausbau von Ausbildungsstätten und Berufsschulen. Im neuen Konjunkturprogramm vom Dezember 1974 ist sichergestellt, daß für einen befristeten Zeitraum Investitionshilfen nicht nur für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze verwendet werden können. Auch können Lohnkostenzuschüsse und Mobilitätshilfen für Ausbildungsstellen und auszubildende Jugendliche gegeben werden.
- Die **Ausbildereignungs-Verordnung** wurde mit einem Fortbildungsangebot verbunden (Ausbildungsangebot in den dritten Programmen der Fernsehanstalten). Außerdem stehen im Etat 1975 Mittel für eine **zentrale Ausbilderförderungsstätte** bereit.
- Die Mittel für **Modellversuche** im beruflichen Bildungswesen wurden erhöht. In der neuen Vereinbarung von Bund und Ländern über die Förderung von Modellversuchen stehen berufsbezogene Bildungsgänge im Mittelpunkt. Dabei ist die Entwicklung

geeigneter Angebote für Jugendliche, die bisher ohne Berufsausbildung blieben, ein wesentlicher Schwerpunkt.

Längerfristige Weichenstellungen:

- Der Anspruch auf eine bessere Qualität der Berufsausbildung kann sich nicht nur an die ausbildenden Betriebe richten, sondern gilt auch für die **Berufsschulen** (Zuständigkeit der Bundesländer).

Auf Initiative des Bundes ist in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung erreicht worden, daß die Berufsschulen in den Kosten- und Finanzierungsplan bis 1978 als Priorität aufgenommen wurden.

Das bedeutet

- verstärkter Ausbau der Berufsschulen,
- Abbau des Lehrermangels an diesen Schulen.

- ⊙ Grundlage des Reformprozesses in der beruflichen Bildung wird ein neues **Berufsbildungsgesetz** sein. Es orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Die inhaltlichen Mängel des Gesetzes von 1969 sollen beseitigt werden.
2. Berufliche Bildung soll zu einer tragfähigen Grundlage für das Arbeitsleben des einzelnen Menschen werden.
3. Betrieb, ergänzende überbetriebliche Ausbildungsstätten und Berufsschule sollen zu besserer Kooperation und Abstimmung zusammengeführt werden.
4. Öffentliche Verantwortung und die Mitbestimmung der Beteiligten sollen in der beruflichen Bildung in eine sinnvolle Verbindung gebracht werden.
5. Bei weiterer Qualitätsverbesserungen der beruflichen Bildung soll ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen gesichert werden. Dafür sind neue Finanzierungsregelungen unerlässlich.
6. Das Konzept eines „Baustein-Systems“, d. h. die Möglichkeit, Ausbildungsabschnitte zeitlich und inhaltlich kombinieren zu können, soll in der beruflichen Bildung und Weiterbildung praktisch umgesetzt werden.
7. Vorausschauende Planung, die technische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung einbezieht, soll auch in der Berufsbildung rechtzeitiges und vorsorgendes Handeln ermöglichen.

III. Mängel und Maßnahmen im einzelnen

1. Sicherung des Ausbildungsplatzangebots

Die Entscheidung, ob und wieviele Ausbildungsplätze angeboten werden, liegt einzig bei den Betrieben selbst. Das Angebot an Ausbildungsplätzen ist daher abhängig von der Wirtschaftsstruktur in einer Region und von der konjunkturellen Situation. Insbesondere die Abhängigkeit von der Wirtschaftsstruktur führt in den einzelnen Gebieten der Bundesrepublik zu einem qualitativ und quantitativ höchst unterschiedlichen Angebot an Ausbildungsplätzen, das Auszubildende in wirtschaftlich schwach entwickelten Gebieten erheblich benachteiligt.

Damit ist das Prinzip der Chancengleichheit verletzt.

In den letzten zwanzig Jahren ist das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen ständig zurückgegangen. Allein seit 1960 sind über 100 000 Betriebe aus der Berufsausbildung ausgeschieden. Dies beweist, daß es sich hier um langfristige Entwicklungen handelt, die nicht von heute auf morgen, sondern nur in einem längeren Prozeß korrigiert werden können. Nur in ca. 16 % aller Betriebe findet Berufsausbildung statt. Nach einer Infas-Umfrage ist 1975 ein weiterer Rückgang an Ausbildungsplätzen zu befürchten, wenn nicht zusätzlich Anstrengungen gemacht werden.

Neue Betriebe beteiligen sich kaum an der Berufsausbildung. Für viele neu entstandene Tätigkeitsbereiche, insbesondere im Dienstleistungssektor, gibt es noch keine betriebliche Berufsausbildung. Dies hat in einigen Berufen und Regionen zu erheblichem Nachwuchsmangel geführt.

Bis vor wenigen Jahren gab es fast genausoviel unbesetzte Ausbildungsstellen wie abgeschlossene Berufsausbildungsverträge. Dieser Überhang des Angebots ging seit Mitte der 50er Jahre ständig zurück und ist heute fast völlig aufgezehrt.

Als Folge geburtenstarker Jahrgänge wird die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen steigen. Heute suchen etwa 450 000 neue Lehrlinge pro Jahr eine Ausbildungsstelle. 1977/78 werden etwa 70 000 Jugendliche hinzukommen, es werden also insgesamt mindestens 520 000 Jugendliche einen Ausbildungsplatz suchen. Diese Zahlen zeigen, daß auf lange Sicht Angebot und Nachfrage an Ausbildungsplätzen erheblich auseinanderklaffen, wenn nichts geschieht.

Die unterschiedliche Kostenbelastung zwischen ausbildenden und nicht-ausbildenden Betrieben beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit dieser ausbildenden Betriebe, zumal es sich in starkem Maße um kleinere Unternehmen handelt.

Von den ca. 1,3 Millionen Lehrlingen werden 700 000 in Betrieben mit bis zu 49 Beschäftigten ausgebildet, davon 400 000 in Betrieben mit bis zu 9 Beschäftigten. Darum ist es besonders wichtig die Ausbildungsfähigkeit der kleinen Betriebe zu stärken.

Eine neue **Finanzierungsregelung**, die zur Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Ausbildungsplatzangebots beiträgt, ist deshalb unumgänglich notwendig geworden.

Damit jeder Jugendliche die Möglichkeit erhält, in vertretbarer Entfernung von seinem Wohnort einen Ausbildungsberuf zu erlernen, wollen wir erreichen, daß jeweils ein Überangebot an Ausbildungsplätzen gewährleistet ist. Das heißt: das Angebot an Ausbildungsplätzen muß größer sein als die Nachfrage, damit alle Jugendlichen nicht nur einen Ausbildungsplatz finden, sondern auch mehr Wahlmöglichkeiten haben. Ein solches Überangebot kann nur durch eine wirksame Finanzierungsregelung garantiert werden.

Der Staat und die an der beruflichen Bildung Beteiligten dürfen sich in Problemsituationen nicht als handlungsunfähig erweisen.

Deshalb muß ein Finanzierungsinstrumentarium eingesetzt werden, das genügend Ausbildungsplätze schafft, die Leistung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten stärkt und Mangellagen in bestimmten Regionen und Branchen beseitigt.

2. Planung, Abstimmung und Mitbestimmung

Die Informationen über die Situation der Berufsausbildung, über Angebot und Nachfrage nach Ausbildungsplätzen sind mangelhaft. Es gibt keine aktuelle, einheitliche Statistik.

Die vorhandenen Planungsunterlagen sind höchst unzureichend.

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Planung und Durchführung sind zersplittert und unübersichtlich.

Im Bund ist der Bildungsminister zusammen mit dem betroffenen Fachminister (z. B. Wirtschaftsminister für gewerbliche Berufe, Justizminister für Rechtsberufe) zuständig für den Erlass von Ausbildungsordnungen, die den betrieblichen Teil der Ausbildung regeln. Für die beruflichen Schulen sind die elf Länderkultusminister zuständig; aber auch die Wirtschaftsminister und die Arbeitsminister sind für Teile der Berufsbildung in den Ländern zuständig. Außerdem gibt es eine Fülle von Kommissionen, Ausschüssen und Unterausschüssen. Rahmenlehrpläne der Berufsschulen und Ausbildungsordnungen sind nur sehr unzureichend miteinander abgestimmt, so daß Schule und Betrieb oft beziehungslos nebeneinander herlaufen, anstatt sich zu ergänzen.

Auf Kammer-, Landes- und Bundesebene gibt es Berufsbildungsausschüsse mit Beratungsaufgaben, in denen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften und teilweise der Staat vertreten sind.

Ausbildungsordnungen werden von einer Vielzahl von Fachausschüssen, von Verbänden und vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung vorbereitet.

Damit sind die wichtigsten Stellen und Gremien genannt, die für die Berufsbildung verantwortlich sind. Eine derartige Zersplitterung, mangelnde Koordination und fehlende Abstimmung machen bei wachsenden Problemen die Lösungswege immer komplizierter oder verstopfen sie ganz. Das System muß als bürokratisch, seßverfälig und ungemein zeitaufwendig bezeichnet werden.

Hinzu kommt, daß die Beteiligung der Gewerkschaften als der Vertretung der Arbeitnehmer und Auszubildenden bisher nur unzureichend gewährleistet ist. Zwar gibt das Betriebsverfassungsgesetz dem Betriebsrat und der Jugendvertretung auch in Fragen der Berufsbildung entscheidende Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte. Ansonsten haben die Arbeitnehmervertreter jedoch noch keine ausreichend wirksamen Mitspracherechte.

Eine **organisatorische Verklammerung aller Beteiligten und Verantwortlichen** ist zwingend notwendig, um die berufliche Bildung sinnvoll planen und inhaltlich regeln zu können.

Wer angesichts des bestehenden Gremienwirrwarrs eine organisatorische Zusammenfassung und Straffung als „überflüssige Bürokratisierung“ betrachtet, liefert keinen sachdienlichen Beitrag zur Lösung der Probleme. Es geht nicht um mehr Bürokratie, sondern im Gegenteil um den Abbau bürokratischer Verfahrenswege.

Wir wollen die Kompetenzen des Bundes und der Länder auf Bundesebene bei wirkungsvoller Beteiligung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber zusammenfassen. Die berufliche Bildung in der Bundesrepublik braucht eine zentrale Adresse.

3. Inhaltliche Reform der Berufsbildung

Einige Beispiele:

— Die Ausstattung der **Ausbildungsbetriebe** ist sehr unterschiedlich. Viele, insbesondere auch kleinere Betriebe, sind zu spezialisiert oder verfügen nicht über die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, um allen Anforderungen moderner Ausbildungsordnungen zu entsprechen.

Darum muß die betriebliche Ausbildung für solche Fälle ergänzt werden durch überbetriebliche Ausbildungsstätten. Um die Be-

treibe zu entlasten und den Jugendlichen eine breite, qualifizierte Ausbildung zukommen zu lassen, müssen diese Ausbildungsstätten gefördert werden. Wir setzen uns deshalb dafür ein, daß Mittel aus der Berufsbildungsumlage auch zur Finanzierung von Investitionen und Folgekosten für überbetriebliche Ausbildungsstätten eingesetzt werden. Auch der Bund wird sich weiterhin an der Finanzierung solcher überbetrieblicher Maßnahmen beteiligen (allein 1975 DM 150 Mio.).

- Der Wert jeder überbetrieblichen Ausbildung hängt entscheidend von der Qualifikation und vom Einsatz der **Ausbilder** ab. Bundeskanzler Schmidt hat in seiner Regierungserklärung vom 17. Mai 1974 festgestellt:

„Ausdrücklich erkennen wir die großen Leistungen an, die von vielen Ausbildern und Trägern der Ausbildung in den vergangenen Jahren erbracht worden sind“.

Wir wollen die Stellung der Ausbilder stärken. Ihre Verantwortung, ihre fachlichen und pädagogischen Qualifikationen sollen in einem neuen Berufsbildungsgesetz besser zur Geltung kommen. Dies wird verbunden mit einem gezielten Fortbildungsangebot für die Ausbilder.

- Die bisherigen sogenannten Stufenausbildungsgänge haben oft dazu geführt, daß Jugendliche ihre Ausbildung auf einem niedrigen Niveau beenden mußten.

Dieser Nachteil soll beseitigt werden:

Es wird zwar auch weiterhin die Möglichkeit geben, **Teilqualifikationen** zu erwerben, aber für Jugendliche wird dies nur im **Rahmen eines Ausbildungsvertrages**, der über die gesamte Dauer der Ausbildung geht, erlaubt werden.

Die Möglichkeit, Teilqualifikationen zu erwerben, ist besonders wichtig für die Berufsausbildung Erwachsener, die für eine neue berufliche Tätigkeit auf ihren bisherigen Erfahrungen aufbauen können und darum nur Teile eines neuen Berufes zusätzlich erlernen wollen.

- Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung hängt bisher ausschließlich vom Bestehen einer punktuellen Abschlußprüfung ab. Leistungen, die im Laufe des Ausbildungsganges erbracht wurden, gehen kaum in die Wertung ein. Insbesondere können schulische und andere Leistungen außerhalb der betrieblichen Ausbildung nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Auch das **Prüfungswesen** muß **verbessert** werden. Bei der Abschlußprüfung sollen Teilprüfungen und ausbildungsbegleitende

Leistungsnachweise so berücksichtigt werden können, daß der Stoff bei der Schlußprüfung nicht noch einmal geprüft wird. Auch für die Anrechnung von Leistungen, die außerhalb der betrieblichen Ausbildung erworben wurden, sind großzügigere Regelungen vorgesehen.

Die Prüfungsausschüsse sollen zwar in der Geschäftsführung der Kammern bleiben, aber sie werden von staatlicher Seite eingesetzt. Ihnen werden in gleicher Zahl Beauftragte der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Berufsschullehrer angehören. Die Abschlüsse in der Berufsausbildung können die gleiche Anerkennung erhalten wie Abschlüsse im übrigen Bildungswesen.

- Jugendliche, die wegen unzureichender Vorbildung oder wegen einer Behinderung bisher nicht in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden konnten, sollen zukünftig durch entsprechende Gestaltung der Ausbildungsgänge und durch gezielte Förderung ebenfalls eine qualifizierte Ausbildung erhalten.
- Das Berufsbildungsgesetz von 1969 enthält nur einen einzigen Paragraphen über die berufliche Weiterbildung, der eher ein Merkposten als eine hinreichende Regelung ist.

Berufliche Weiterbildung muß zu einem gleichwertigen Teil in einem neuen Gesetz werden. Denn Weiterbildung wird immer mehr zu einer ständig notwendigen Ergänzung der Erstausbildung im Sinne des lebenslangen Lernens.

Den besonderen Anforderungen der beruflichen Weiterbildung entsprechend soll ein offenes und anpassungsfähiges Weiterbildungssystem konzipiert werden. Durch Rechtsverordnung können Weiterbildungsberufe und Weiterbildungsordnungen anerkannt werden. Weiterbildungseinrichtungen können auf Antrag staatlich als geeignet anerkannt werden (Gütesiegel-Verfahren).

IV. 8 Vorwürfe — 8 Antworten

1. Die Bundesregierung will das bewährte „**duale System**“ abschaffen und die berufliche Bildung verschulen und verstaatlichen. —

Diese Behauptung von seiten der Unternehmer wird auch durch ständige Wiederholung nicht richtig.

Es gibt eindeutige Beschlüsse der Bundesregierung:

— Bundeskanzler Willy Brandt hat in seiner Regierungserklä-

rung vom 26. Januar 1973 die Bedeutung der Betriebe als Ausbildungsstätten deutlich unterstrichen.

- Die Bundesregierung hat durch Kabinettsbeschluß vom 15. November 1974 den Betrieb als Lernort aus fachlichen, pädagogischen und volkswirtschaftlichen Erwägungen für unverzichtbar erklärt.
- Bundeskanzler Helmut Schmidt hat in seiner Regierungserklärung vom 17. Mai 1974 „eine sinnvolle Aufgabenteilung und Zusammenarbeit von Betrieb, Schule und — soweit notwendig — auch von überbetrieblichen Ausbildungsstätten“ als Teil der Berufsbildungsreform herausgestellt und versichert, daß niemand daran denkt, „das bewährte zweispurige System der beruflichen Bildung, also die gemeinsame Verantwortung von Staat und Wirtschaft abzuschaffen“.

Bundesminister Helmut Rohde hat von Anfang an in vielen Gesprächen mit den an der beruflichen Bildung Beteiligten keinen Zweifel daran gelassen, daß er eine Verbesserung des Systems mehrerer Lernorte anstrebt. Wie könnte sonst sein Einsatz für die Erhaltung und Erweiterung des Angebots an betrieblichen Ausbildungsplätzen verstanden werden?

2. Jede Reform des Berufsbildungsgesetzes führt zu einer **weiteren Verknappung der Lehrstellen**. Das beweist die Praxis nach dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes von 1969 mit den übertrieben anspruchsvollen neuen Ausbildungsordnungen. —

Auf die ständige Verbesserung der Qualität kann in der Berufsbildung nicht verzichtet werden. Qualitätsanforderungen müssen sowohl an Ausbildungsordnungen als auch an die Ausbildungsbetriebe gerichtet werden. Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung heißt zunächst: gleichwertige Qualität!

Es stimmt, daß seit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes von 1969 viele Betriebe als ungeeignet von der Berufsausbildung ausgeschlossen worden sind. Das war notwendig und ist auch von der Arbeitgeberseite befürwortet worden.

Es stimmt aber nicht, daß der Rückgang an Ausbildungsplätzen durch das Berufsbildungsgesetz von 1969 oder gar durch die Reformabsichten dieser Regierung verursacht worden wäre. Wer so argumentiert, ist ungläubwürdig; denn die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze geht seit 20 Jahren ständig zurück.

Das neue Berufsbildungsgesetz soll jedoch einen wesentlichen Mangel des 69er Gesetzes überwinden, indem ein Instrumentarium dafür geschaffen wird, daß ein zu starker Rückgang des

Ausbildungsplatzangebots rechtzeitig erkannt (Frühwarnsystem) und mit gezielten Förderungsmöglichkeiten (Finanzierung) überwunden werden kann

3. Mit dem neuen Gesetz sollen überflüssige zusätzliche **Bürokratien** geschaffen werden.

Wie unberechtigt dieser Vorwurf ist, wird sofort klar, wenn man das Geflecht der heute bestehenden Organisationen in der Berufsbildung betrachtet. Es gibt:

auf Bundesebene

- ein Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung mit 300 Mitarbeitern in Berlin,
 - einen Bundesausschuß für Berufsbildung mit 10 Unterausschüssen,
 - Koordinierungs- und Abstimmungsgremien zwischen Bund und Ländern (für Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne),
- um die wichtigsten aufzuführen;

auf Landesebene

11 Landesausschüsse für Berufsbildung mit je einer Reihe von Unterausschüssen;

auf Bezirksebene

mehr als 400 zuständige Stellen (Kammern und andere).

Da liegt es nahe zu überlegen, wie man — zumal diese Gremien gleichartige oder zumindest sich gegenseitig überlappende Aufgaben zu erfüllen haben — diese Strukturen vereinfachen und übersichtlicher machen kann.

Das Ziel der Reform ist also das Gegenteil von zusätzlichen Bürokratien, nämlich die Zusammenfassung bestehender Einrichtungen zu rationelleren Einheiten.

Um es ganz konkret zu sagen:

- Auf Bundesebene sollen das Bundesinstitut und der Bundesausschuß für Berufsbildung zusammengefaßt werden.
- Eine stärkere Beteiligung der Länder soll die gemeinsame Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen beschleunigen und erleichtern, damit die Abstimmung der Ausbildung in Betrieb und Schule besser wird.

4. Neue Organisationsstrukturen sollen nur die **Macht der Gewerkschaften verstärken.** —

Ziel der Berufsausbildung ist es, die an der Berufsbildung beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht nur beratend mitwirken zu lassen, sondern in die Mitentscheidung und Mitverantwortung zu nehmen. Die Gewerkschaften sind dabei als Vertretung der Arbeitnehmer unverzichtbar; sie dürfen nicht zu Zugängsten der Berufsbildung werden.

5. Die geplante Finanzierung der beruflichen Bildung führt zu einer **unzumutbaren Belastung der Wirtschaft.** —

Nach den Untersuchungen der Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung“ (sog. Edding-Kommission) hat die Wirtschaft 1971 ca. 7 Mrd. DM für berufliche Bildung netto aufgewandt. Und zwar nicht die gesamte Wirtschaft, sondern nur die 16 v. H. der tatsächlich ausbildenden Betriebe. Von diesen Ausbildungsleistungen profitieren jedoch alle Betriebe.

Wenn finanzielle Belastungen solcher Größenordnungen für 16 v. H. der Betriebe zumutbar sein sollen, ist unverständlich, warum eine Aufteilung auf alle Betriebe, die davon mittelbar oder unmittelbar profitieren, unzumutbar sein sollte.

Die Pläne der Bundesregierung zielen darauf ab:

- a) verstärkt öffentliche Mittel besonders für die Förderung ergänzender überbetrieblicher Ausbildungsstätten (1975: 150 Mio. DM) zur Verfügung zu stellen;
- b) eine Umlagefinanzierung für den Fall vorzusehen, daß Jugendliche keinen Ausbildungsplatz mehr finden können, weil das Angebot an Ausbildungsplätzen durch die Wirtschaft einen kritischen Punkt unterschreitet. Die Mittel sollen dann dafür eingesetzt werden, ein zusätzliches Angebot anzuregen oder gefährdete Ausbildungsplätze zu erhalten.

Wenn das Angebot an Ausbildungsplätzen groß genug ist, ist eine Umlagefinanzierung nicht erforderlich. Die Wirtschaft hat es also selbst in der Hand, ob von dieser vorgesehenen Möglichkeit überhaupt Gebrauch gemacht wird. Das als eine unzumutbare Belastung der Wirtschaft zu bezeichnen, entbehrt jeder Grundlage.

6. Der Staat kehrt vor fremden Türen und übersieht dabei vollends, daß in seinem Bereich, sprich Berufsschulen, nicht alles zum Besten steht.

Tausende Berufsschullehrer fehlen, zahlreiche Stunden fallen aus. Hier sollte die Bundesregierung zunächst einmal Abhilfe schaffen. —

Es ist richtig, daß die Berufsschulen einer zusätzlichen Förderung bedürfen. Dafür setzt sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten seit langem mit Nachdruck ein. In der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung sind auf ihre Initiative hin der Ausbau der Berufsschulen und der Abbau des Berufsschullehrermangels als vordringliche Aufgabe vereinbart worden.

Nach der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern kann die Bundesregierung jedoch nicht unmittelbar tätig werden; das Schulwesen steht unter der Verantwortung der Länder. Die Mängel müssen daher auch von den Ländern behoben werden.

7. Es kommt auf eine Stärkung der betrieblichen Ausbildung an, nicht auf eine **Auslagerung in überbetriebliche Einrichtungen**; die sind doch nur als erster Schritt zur Verschulung und Verstaatlichung aufzufassen. —

Überbetriebliche Ausbildungsstätten haben die Funktion, die betriebliche Ausbildung besonders in kleinen und mittleren Betrieben zu ergänzen. Insbesondere das Handwerk aber auch andere Wirtschaftszweige haben seit Jahrzehnten überbetriebliche Ausbildungsstätten mit staatlicher Unterstützung selbst geschaffen; daran wird angeknüpft.

Die Betriebe können wegen ihrer besonderen Produktionsbedingungen, ihrer Auftragslage oder ihrer Maschinenausstattung nicht immer alle Anforderungen eines Ausbildungsberufes voll erfüllen; überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen füllen dann die entstehenden Lücken aus. Das hat sich bereits bewährt und ist in Zukunft verstärkt notwendig, weil nur so die kleinen und mittleren Betriebe ihren Fachkräftenachwuchs weiter ausbilden können (auch zur Sicherung einer Vielzahl selbständiger Existenzen) und ein weiterer Rückgang des Ausbildungsplatzangebots vermieden werden soll.

Das hat mit Verstaatlichung und Verschulung also gar nichts zu tun. Es zielt auf die Verbesserung der betrieblichen Berufsausbildung und die Sicherung des Angebots an Ausbildungsplätzen.

8. Wenn die „Verunsicherung der Wirtschaft“ über die Zukunft der beruflichen Bildung beseitigt und überbetriebliche Anforderungen an die Betriebe und Ausbilder aufgegeben werden, reichen

Sofortmaßnahmen aus, um das Lehrstellenangebot wieder zu erhöhen; ein neues Berufsbildungsgesetz ist dann **überflüssig**. —

Die „Verunsicherung der Wirtschaft“ ist sicher nicht der Bundesregierung anzulasten (vgl. Antwort auf Vorwurf 1). Sie ist durch polemische Überzeichnungen und wider besseres Wissen verbreitete Falschaussagen derjenigen entstanden, die sie jetzt beschwören; der Deutsche Industrie- und Handelstag hat dabei eine besondere Rolle gespielt.

Um diese „Verunsicherung“ zu beseitigen, ist es um so wichtiger, möglichst bald wieder Sicherheit durch ein neues Gesetz zu schaffen.

Entschließungen der Parteitage zur Bildungspolitik

Karlsruhe 1964

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands sieht in der grundlegenden Reform des deutschen Erziehungs- und Bildungswesens und in der Förderung von Wissenschaft und Forschung, die wichtigste Gemeinschaftsaufgabe unseres Volkes. Von ihrer Lösung hängt es ab, ob unser Land seine Zukunft als freiheitliche und soziale Demokratie sichern und mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Industrienationen Schritt halten kann.

Die Sozialdemokratische Partei hat in ihren Bildungspolitischen Leitsätzen klare Maßstäbe für den Ausbau des Erziehungs- und Bildungswesens gesetzt. Der Parteitag fordert alle Sozialdemokraten auf, die Bildungspolitischen Leitsätze zur Grundlage ihrer Politik zu machen.

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion wird dafür eintreten, daß die Länder und Gemeinden ihre Aufgaben finanziell besser als bisher erfüllen können und daß der Bund seiner Verpflichtung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Ausbildungsförderung sowie zur gemeinsamen Bedarfsplanung mit den Ländern und Gemeinden nachkommt.

Die sozialdemokratischen Landtagsfraktionen werden die Bildungs- und Wissenschaftspolitik zum Schwerpunkt ihrer parlamentarischen Arbeit machen, um in ihrem Verantwortungsbereich die Zielvorstellungen der Bildungspolitischen Leitsätze zu verwirklichen.

Die sozialdemokratischen Kommunalpolitiker sehen im Ausbau der Bildungsstätten einen besonders wichtigen Teil ihrer Verantwortung für das Wohl der Gemeinde. Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Bildung und Wissenschaft ist bis 1970 auf mindestens 5,5 % des Bruttosozialprodukts zu steigern.

Das bestehende Bildungsgefälle zwischen den Bundesländern und der drohende Bildungsnotstand erfordern entschlossenes politisches Handeln in Bund, Ländern und Gemeinden. Sie SPD hat allen demokratischen Parteien ein bildungspolitisches Sofort-Programm vorgeschlagen, dessen wichtigste Punkte sind:

engere Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden; gemeinsame Bedarfsplanung;

Ausbau aller Einrichtungen des allgemeinen und beruflichen Schulwesens, Erhöhung der Zahl der zu gehobenen Abschlüssen geführten Jugendlichen, insbesondere Erhöhung der Abiturientenzahl;

Erhöhung des Anteils der Jugendlichen aus den Gruppen der Bevölkerung, die bisher nicht angemessen auf weiterführenden Bildungseinrichtungen vertreten sind;

Behebung des Lehrermangels und Verstärkung des Schulbaues; großzügige Förderung der Erwachsenenbildung;

beschleunigter Ausbau der bestehenden und Aufbau neuer wissenschaftlicher Hochschulen sowie Konzentration und Verkürzung des Studiums.

Der Parteitag begrüßt die Initiative Willy Brandts, mit den Parteien der Bundesrepublik zu einer Verständigung über die Maßnahmen zu gelangen, die in allen Bundesländern unverzüglich in Angriff genommen werden müssen. Er erwartet, daß diese Verhandlungen möglichst bald aufgenommen und zu einem Erfolg führen werden.

Dortmund 1966

Der Parteitag der SPD begrüßt das wachsende Interesse am Leistungsstand von Bildung und Wissenschaft. Er dankt allen, die die sozialdemokratischen Initiativen in der Bildungs- und Wissenschaftspolitik in Bund, Ländern und Gemeinden unterstützen. Weit über die Partei hinaus gelten ihre Bildungspolitischen Leitsätze als Modell einer zeitgemäßen Entwicklung.

Noch immer aber ist das Tempo dieser Entwicklung zu langsam und ihre Zielsetzung oft zu kurzfristig geplant, um den Rückstand der Bundesrepublik hinter anderen Industrienationen aufzuholen. Das liegt nicht nur an finanziellen Engpässen, die infolge einer verfehlten Finanz- und Steuerpolitik der Bundesregierung in den Haushalten aller Gebietskörperschaften entstanden sind. Ebenso hemmend sind ideologische Vorurteile und standespolitische Interessen. Die Partei muß ihre Anstrengungen verstärken, um gemeinsam mit allen verantwortungsbewußten Kräften für die lebensnotwendigen Reformen Verständnis und Unterstützung zu gewinnen. Die Diskussion um die sozialdemokratischen Sachvorschläge und die Beispielwirkung vorbildlicher Leistungen sozialdemokratischer Bildungs- und Wissenschaftspolitik in Ländern und Gemeinden muß verbreitert und dafür müssen geeignete publizistische Wege gefunden werden.

Schwerpunkte der Bildungspolitik

Der Parteitag begrüßt die Konstituierung des Deutschen Bildungsrates und begrüßt die vom Bundespräsidenten berufenen Mitglieder seiner Bildungskommission zu ihrer schweren und verantwortungsvollen Aufgabe. Die Sozialdemokratische Partei erwartet von ihr eine Versachlichung der Auseinandersetzungen um die Entwicklung des Bildungswesens. Folgende Aufgaben scheinen uns besonders dringend:

1. Eine Vorausschau des finanziellen Mindestbedarfs zur Verwirklichung der Planungen für die nächsten fünf Jahre.
2. Eine Bestandsaufnahme aller Bildungseinrichtungen in den Bundesländern nach einheitlichen Maßstäben.
3. Eine Gegenüberstellung dieser Bestandsaufnahme mit dem Bildungswesen in Mitteldeutschland.
4. Eine Trendprognose der technologischen, soziologischen und ökonomischen Entwicklung der Bundesrepublik bis 1980.
5. Eine Analyse der daraus sich ergebenden Anforderungen an die inhaltliche und strukturelle Entwicklung aller Bildungseinrichtungen sowie eine Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen, um diesen Anforderungen zu genügen.

Die Sozialdemokratische Partei wird die Arbeit des Deutschen Bildungsrates in jeder Weise unterstützen. Sie wird sich gegen alle Versuche wenden, sein unabhängiges Urteil, dessen öffentliche Diskussion oder seine Arbeitsfähigkeit zu beeinträchtigen. Sie wird sich mit allen Empfehlungen des Bildungsrates ernsthaft auseinandersetzen, ohne sich bis zu ihrer Vorlage vom politischen Handeln zu dispensieren.

Schwerpunkte sozialdemokratischer Bildungspolitik sind heute:

1. Im Schulwesen erfordert die sparsamste Verwendung öffentlicher Mittel die Einführung rationellerer und pädagogisch ergiebigerer Arbeitsformen, Organisationsstrukturen und Bauplanungen.
2. Für Ausbildungsförderung nach den Grundsätzen der Bildungspolitischen Leitsätze müssen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die die Gleichheit der Bildungschancen und die Ausbildung aller Begabungsreserven sichern. Der Bildungspolitische Ausschuß des Parteivorstandes wird aufgefördert, eine gemeinsame Konzeption der sozialdemokratischen Fraktion des Bundestages und der Länderparlamente zur Lösung der damit verbundenen Probleme vorzulegen.

3. Die Berufsausbildung muß endlich rechtliche Grundlagen erhalten, die einer vom technischen Fortschritt geprägten dynamischen Wirtschaft gerecht werden und den Grundsätzen der EWG-Kommission entsprechen. Nachdem die Bundesregierung dem Auftrag des Bundestages vom 27. Juni 1962 zur Vorlage eines Berufsausbildungsgesetzes nicht nachgekommen ist, fordert der Parteitag die sozialdemokratische Bundestagsfraktion auf, einen Gesetzentwurf über die Berufsausbildung auf der Grundlage der Bildungspolitischen Leitsätze einzubringen.
4. Der bezahlte Bildungsurlaub zur beruflichen und politischen Fortbildung aller Arbeitnehmer ist dringend erforderlich. Um die Einheitlichkeit im Bundesgebiet sicherzustellen, sollte der Bundestag von seinem Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch machen. Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion sollte dabei die Initiative ergreifen.

Schwerpunkte der Wissenschaftspolitik

Folgende Schwerpunkte stehen im Vordergrund sozialdemokratischer Wissenschaftspolitik:

1. Die Zusammenfassung aller wissenschaftspolitischen Aufgaben des Bundes im Bundesministerium für Forschung. Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion sollte weiterhin auf eine entsprechende Ausstattung dieses Ministeriums drängen.
2. Die Ausgaben des Bundes zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung bis 1968 müssen die Empfehlungen des Bundesberichts „Forschung I“ verwirklichen. Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion wird auf dem Vorrang der Wissenschaftspolitik in der Haushaltsgestaltung bestehen.
3. Der Aus- und Neubau wissenschaftlicher Hochschulen und Akademien muß fortgesetzt werden. Seine Finanzierung ist nach dem Generalplan des Wissenschaftsrates als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern zu sichern. Die Sozialdemokratische Partei setzt sich für eine gemeinsame mittelfristige Finanzplanung von Bund und Ländern ein, die die Vorschläge des Wissenschaftsrates nicht einschränkt.
4. Die Förderung der überregionalen Forschungseinrichtungen und Großforschungsanlagen verlangt verstärkte Anstrengungen des Bundes. Die Sozialdemokratische Partei tritt dafür ein, die staatliche Forschungsförderung in den Universitäten und Forschungsinstituten mit der industriellen Gemeinschaftsforschung besser abzustimmen.

5. In der Atom- und Weltraumforschung sind der Bundesrepublik nationale und internationale Aufgaben gestellt, die nicht aus Prestige Gründen, sondern im Interesse unserer Teilhabe am technischen Fortschritt eine beträchtliche Steigerung der entsprechenden Haushaltsansätze verlangen.

Finanzierung von Bildung und Wissenschaft

Der Parteitag nimmt zur Kenntnis, daß der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 1965 eine überproportionale Steigerung der Ausgaben für Bildung und Wissenschaft für notwendig hält. Er ist der Auffassung, daß die von der Bundesregierung entscheidend mitverursachten konjunktur- und finanzpolitischen Schwierigkeiten auf keinen Fall auf Kosten derjenigen Investitionen gelöst werden dürfen, die Voraussetzungen des Wirtschaftswachstums sind. Zukunftssicherung ist wichtiger als Gegenwartsverbrauch.

Der Parteitag begrüßt die erneute Initiative Willy Brandts, auf dieser Grundlage eine Verständigung zwischen den Parteien zu erzielen und fordert CDU, FDP und CSU auf, unverzüglich in die Beratung einer gemeinsamen Konzeption zur Lösung der finanzpolitischen Probleme bei der Verwirklichung der bildungs- und wissenschaftspolitischen Aufgaben einzutreten.

Der Parteitag beauftragt den Bildungspolitischen Ausschuß des Parteivorstandes, für die Auseinandersetzungen um die künftige Verteilung der Gemeinschaftssteuern zwischen Bund und Ländern wie für die Verhandlungen zur Finanzreform Unterlagen über den künftigen Finanzbedarf von Bildung und Wissenschaft vorzubereiten.

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion bleibt aufgefordert, weiterhin dafür einzutreten, daß Länder und Gemeinden ihre Aufgaben voll erfüllen können und daß der Bund seinen Verpflichtungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in gemeinsamer Bedarfsplanung mit den Ländern und Gemeinden nachkommt.

Koordinierung sozialdemokratischer Bildungs- und Wissenschaftspolitik

In der bundesstaatlichen Verfassungsordnung sollen die politischen Parteien zu einer gleichmäßigen Entwicklung der Lebensverhältnisse im Gesamtstaat beitragen. Die Koordination der sozialdemokratischen Kulturpolitik in den Parlamenten der Länder und des

Bundes zeigt ernsthafte Mängel. Der Parteitag fordert die sozialdemokratischen Fraktionen und Regierungen auf, im Bildungspolitischen Ausschuß des Parteivorstandes mit dem Ziel zusammenzuwirken, in wichtigen Entscheidungen die gemeinsamen Grundlagen sozialdemokratischer Bildungs- und Wissenschaftspolitik sichtbar werden zu lassen. Dazu ist eine Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches ebenso erforderlich wie die Verbesserung der bildungspolitischen Publizistik der Partei.

Nürnberg 1968

(Aus: Beitrag der SPD zu aktuellen Problemen der deutschen Politik)

Bildungspolitik

- a) Die SPD sieht in dem zunehmenden Bewußtsein der Öffentlichkeit, daß die Fragen der Bildung und Wissenschaft dringend gelöst werden müssen, eine Bestätigung ihrer eigenen bildungs- und wissenschaftspolitischen Initiativen. Schon auf ihrem Parteitag in München 1956 hat die SPD auf die Wirkungen des technischen Fortschritts und auf den Zusammenhang zwischen Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der gesellschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung hingewiesen. Ihr „Plan Z — Die Zukunft meistern“ stellte 1959 die entscheidende Bedeutung der Bildungs- und Wissenschaftspolitik für die Zukunft unserer Gesellschaft heraus. Im Jahre 1964 beschloß die SPD ihre „Bildungspolitischen Leitsätze“, mit denen sie sich bisher als einzige Partei in der Bundesrepublik verbindlich zur Reform des Bildungswesens geäußert hat. Im gleichen Jahr legte sie ihr bildungspolitisches Sofortprogramm vor.
- b) Die Sozialdemokratische Partei wird ihre bildungspolitischen Reformvorstellungen unter Berücksichtigung folgender Ziele verwirklichen:
1. Erziehung zum mündigen Menschen;
 2. gleiche Bildungschancen für alle;
 3. mehr und bessere Bildung für jeden einzelnen durch Förderung seiner Anlagen bis zur vollen Entfaltung seiner Fähigkeiten;
 4. in den Bildungseinrichtungen muß gelehrt werden, wie man selber lernt.

c) Schwerpunkte sozialdemokratischer Bildungspolitik für die nächsten Jahre sind:

1. Eine erweiterte vorschulische Erziehung soll rechtzeitig Befähigungen wecken, um gleiche Startchancen zu schaffen.
 2. Um mehr Schüler als bisher zu Abschlüssen mit höheren Qualifikationen zu führen, sind ein 10. Pflichtschuljahr und die Ganztagschule erforderlich.
 3. Wo immer es möglich ist, sind durch Gesamtschulen die traditionellen Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium zu integrieren. Berufsschulen und Berufsausbildungsschulen sollen einbezogen werden.
 4. Die Hauptschule muß organisatorisch und pädagogisch so gestaltet sein, daß die Weiterentwicklung zur Gesamtschule möglich bleibt. Bis dahin müssen auch auf späteren Stufen Übergänge zu weiterführenden Schulen institutionell gewährleistet sein.
 5. Die Ausbildungsförderung ist durch ein Ausbildungsförderungsgesetz zu vereinheitlichen, damit die Gleichheit der Bildungschancen gesichert ist.
 6. Die Berufsausbildung muß nach den Grundsätzen der EWG-Kommission durch Gesetz so geregelt werden, daß sie der vom technischen Fortschritt geprägten dynamischen Wirtschaft gerecht wird.
 7. Zur beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie zur politischen Bildung ist ein bezahlter Bildungsurlaub für alle Arbeitnehmer einzuführen. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung müssen ausgebaut werden.
- d) Die Sozialdemokratische Partei wird in Bund, Ländern und Gemeinden die Möglichkeiten der Kooperation nutzen, um ihre bildungspolitischen Vorstellungen zu verwirklichen.

Politische Bildung

- a) Freiheit und Demokratie in der industriellen Gesellschaft sind nur denkbar, wenn eine ständig wachsende Zahl von Menschen zur Mitverantwortung bereit ist. Ein entscheidendes Mittel, diese Bereitschaft zu wecken, ist die politische Bildung.
- b) Bei Bildungs- und Wissenschaftsförderung ist die politische Bildung gleichrangig zu behandeln.

Sie muß den Bürger zum kritischen Denken erziehen und ihn befähigen, zwischen politischen Alternativen seine Wahl zu treffen. Die politische Kontroverse hat die Themenwahl zu bestimmen. Erst dann wird der einzelne seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten voll wahrnehmen.

- c) Die Einrichtungen der politischen Bildung müssen arbeitstechnisch und pädagogisch auf den modernsten Stand gebracht werden.
Dazu ist eine langfristige Finanzierung durch Bund, Länder und Gemeinden erforderlich.
- d) Politische Bildung, die den Notwendigkeiten einer modernen demokratischen Gesellschaft genügen soll, erfordert den bezahlten Bildungsurlaub.
- e) Die Zusammenarbeit von sozialwissenschaftlicher Forschung und politischer Bildung liegt im wechselseitigen Interesse. Die Analyse der Konfliktbereiche, der Lernmotivationen, des Selbst- und Wirklichkeitsverständnisses der Bürger und die ständige Effektivitätskontrolle politischer Bildungsarbeit müssen planmäßig betrieben werden.
- f) Der Erfolg politischer Bildung hängt aber auch von der Qualität und Anzahl der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter ab. Die Träger der politischen Bildungsarbeit müssen frei von staatlichem Dirigismus bleiben. Für einen unmittelbaren Kontakt zum politischen Leben muß ein ständiger Austausch zwischen Lehrenden und in der politischen Verantwortung Stehenden angestrebt werden.
- g) Politische Bildung wird nicht nur von Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen und anderen Trägern politischer Bildungseinrichtungen betrieben, sondern auch von den Massenmedien.
Wegen der Bedeutung von Presse, Film, Hörfunk und Fernsehen verdienen die Beiträge dieser Medien zu einem verantwortungsvollen staatsbürgerlichen Handeln jegliche Unterstützung.
- h) Politische Bildung benötigt die Übereinstimmung des tatsächlichen Verhaltens mit den verkündeten politischen Absichten bei den politischen Parteien, gesellschaftlichen Gruppen und ihren Repräsentanten. An solchen Beispielen muß sich der Bürger orientieren können.

Sozialdemokratische Grundsätze zur Hochschulgesetzgebung

(Beschl. auf dem Parteitag in Nürnberg 1968)

1. Zweck von Hochschulgesetzen

Im Erlaß von Hochschulgesetzen dokumentieren sich das Recht und die Pflicht des demokratischen Staates, auf Verfassung und Struktur der Hochschulen als gesellschaftliche Einrichtungen von großer Bedeutung Einfluß zu nehmen. Dabei soll die Hochschulgesetzgebung in erster Linie Impulse zu notwendigen Reformen geben, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Hochschule durch die Verwirklichung demokratischer Prinzipien auch in dieser gesellschaftlichen Institution steigern.

2. Rechtsnatur der Hochschulen

Hochschulen sind Einrichtungen des Staates und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Sachlicher Wirkungsbereich von Hochschulgesetzen

Die Hochschulgesetze gelten für wissenschaftliche Hochschulen. Andere Hochschulen sind in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, wenn ihnen die gleiche Struktur und Verfassung wie den wissenschaftlichen Hochschulen gegeben werden soll. Die Hochschulgesetzgebung darf die Planungen und Entwicklungen, die auf eine Integration der wissenschaftlichen Hochschulen in das Bildungswesen abzielen, nicht behindern.

4. Aufgaben der Hochschulen

Forschung, Lehre und Berufsvorbereitung sind die Aufgaben der Hochschule. Sie hat keinen darüber hinausgehenden Erziehungsauftrag.

Die Hochschule dient ferner der wissenschaftlichen Fortbildung (Kontaktstudium), wozu sie materiell vom Staat instand gesetzt werden muß. Der Hochschule obliegt es, die dafür geeigneten institutionellen und didaktischen Formen zu entwickeln. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist zu verstärken.

5. Leitung der Hochschulen

Für die notwendige Steigerung der Leistungs- und Funktionstüchtigkeit der Hochschule ist eine starke, kompetente und kontinuierliche Spitze der einheitlichen Hochschulverwaltung unerlässlich. Eine Verlängerung der Amtszeit des traditionellen Rektors oder die Direktorialverfassung sind allenfalls Übergangslösungen. Anzustreben ist die Präsidialverfassung mit einem Präsidenten, der für mindestens sechs Jahre gewählt wird (Beamter auf Zeit). Wiederwahl sollte möglich sein. Der Präsident ist mit weitergehenden Rechten auszustatten als der traditionelle Rektor.

Eine wirksame Kontrolle des Präsidenten ist sicherzustellen.

6. Kuratorium

Um die notwendige Integration von Hochschule und Gesellschaft zu gewährleisten, ist ein Kuratorium einzurichten.

7. Zusammensetzung der akademischen Organe

In den Organen und Kommissionen der Hochschule müssen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Assistenten und Studenten vertreten sein. Art und Ausmaß ihrer Mitarbeit ergeben sich aus ihrer unterschiedlichen Situation, ihren jeweiligen Aufgaben und Funktionen, sowie aus ihrer gemeinsamen Verantwortung für Ausbildung, Lehre und Forschung.

8. Prüfungen

Die Prüfungen müssen vergleichbar sein. Für Prüfungsgremien gilt, daß den Studenten und Assistenten ein Kontrollrecht über das Prüfungsverfahren eingeräumt wird.

9. Berufung

Für die Berufung darf die Habilitation keine unerlässliche Voraussetzung sein. Das Berufungsverfahren ist durch Einführung von — nicht zu großzügig bemessenen — Fristen für die Vorlage von Berufungsvorschlägen zu beschleunigen und durch die obligatorische Ausschreibung von vakanten Lehrstühlen öffentlicher zu gestalten.

Berufungen sind kooperative Akte von Hochschule und Staat. Die Besetzung von Lehrstühlen sollte deswegen prinzipiell im Zusammenwirken beider Seiten erfolgen. In Ausnahmefällen soll der

Staat die Möglichkeit behalten, einen Hochschullehrer seiner Wahl zu berufen. In solchen Fällen ist der Hochschule Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme zu geben.

Bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen ist die Universität in die finanzielle Mitverantwortung einzuschalten.

10. Habilitation

Das Verfahren der Habilitation ist von allen bürokratischen, standespolitischen und autoritären Hemmnissen freizuhalten. Eine Bedürfnisprüfung darf nicht erfolgen. Das Verfahren darf nur darauf abgestellt sein, die Befähigung des Bewerbers zur wissenschaftlichen Forschung und zur akademischen Lehre nachzuweisen. Dabei sind wissenschaftliche Publikationen aller Art (z. B. auch hervorragende Dissertationen) und Lehrtätigkeit zu werten. Der Vorrang einer besonderen Habilitationsschrift ist zu beseitigen. Die entscheidende Beteiligung an Forschungsprojekten ist den im Alleingang erzielten Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit gleichzustellen. Zur Begutachtung der wissenschaftlichen Qualifikation sind auswärtige Gutachter oder überlokale Institutionen heranzuziehen.

Die Hochschule hat für die Ausbildung in den Erfordernissen des Unterrichts und der akademischen Lehre zu sorgen.

Der ordnungsgemäße und zügige Ablauf des Verfahrens ist durch Fristen, innerhalb derer das Verfahren abgeschlossen sein muß, und durch die Einsetzung eines besonderen Habilitationsausschusses zu fördern, der sich auf Antrag des Habilitanden oder eines Angehörigen des Lehrkörpers jederzeit über den Stand des Verfahrens zu unterrichten hat.

Am Ende des Verfahrens steht die Erteilung der Lehrbefugnis.

11. Institute

Institute sollen auch durch staatliche Anordnung errichtet werden können. An die Stelle der monokratisch geführten, einem Lehrstuhl zugeordneten Einzelinstitute sind überall dort, wo es wissenschaftlichen Erfordernissen nicht widerspricht, Kollegialinstitute zu schaffen, die einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Problembereich zugeordnet sind. Die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Instituten ist in geeigneter Weise (auch personalrechtlich) zu sichern. Alle Gruppen sind institutionell in angemessener Weise an der Aufstellung der Institutsordnung und an den Institutsaufgaben zu beteiligen.

12. Gliederung

Die Gliederung der Hochschule hat sich nach den Ansprüchen von Forschung und Lehre zu richten. Institute, Abteilungen oder andere Gliederungseinheiten sollten an die Stelle der herkömmlichen Fakultäten treten. Eine zweckmäßige Gliederung der Hochschule kann auch durch staatliche Rechtsverordnungen erfolgen.

13. Immatrikulation

Die Zulassung zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen sollte allein an die erforderliche Vorbildung und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gebunden sein.

14. Allgemeine Studienbeschränkungen (numerus clausus)

Läßt sich die Diskrepanz zwischen den vorhandenen Studien- und Arbeitsplätzen auf der einen und der Zahl der Studienbewerber auf der anderen Seite für einzelne Fächer nicht beseitigen, so können allgemeine Studienbeschränkungen unumgänglich werden, um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten. Voraussetzung für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen ist, daß alle anderen Möglichkeiten, insbesondere Maßnahmen der Studienreform ausgeschöpft worden sind. Zulassungsbeschränkungen an einer Hochschule bedürfen der Zustimmung der staatlichen Verwaltung. Sie sind jeweils auf ein Semester zu befristen. Ein den Bedürfnissen der Hochschule angemessenes und sozial gerechtes Auswahlverfahren ist zu gewährleisten.

Eine bundeseinheitliche Regelung der Zulassungsverfahren ist dringend notwendig.

15. Zwangsexmatrikulation

Angesichts der geringen Bedeutung des Problems der „Bummelstudenten“ in der Praxis und der Priorität, welche wirksame Maßnahmen zur Studienreform haben sollten, ist von einer schematisch an der Überschreitung von Mindeststudienzeiten orientierten Zwangsexmatrikulation abzusehen.

16. Disziplinarrecht für Studenten

Ein besonderes Disziplinarrecht, welches das Verhalten der Studenten außerhalb der Hochschulen erfaßt, ist als Überbleibsel ständischer Vorstellungen abzulehnen. Für die Aufrechterhaltung der

Ordnung innerhalb der Hochschule genügen die Anstaltsordnung und das Hausrecht. Bestehende Disziplinarordnungen sind durch geeignete Übergangs- und Schlußbestimmungen in den Gesetzen ausdrücklich außer Kraft zu setzen.

17. Rechtsstellung der Studenten

Der Studentenschaft, der alle Studenten durch Immatrikulation angehören, ist der Status einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und eines Gliedes der Hochschule zu verleihen. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschulen wird in Ziffer 7 dieser Grundsätze behandelt. Der Aufgabenkatalog der studentischen Selbstverwaltung sollte die folgenden Bereiche umfassen:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
5. die Förderung der politischen Bildung und des staatspolitischen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
7. die Unterstützung der kulturellen und musischen Interessen der Studenten,
8. die Pflege des freiwilligen Studentensports.
9. Ist eine demokratische Willensbildung in der Studentenschaft gewährleistet, sind die studentischen Vertretungsorgane berechtigt, den Mehrheitswillen öffentlich zu vertreten.

Bei der Vorbereitung grundsätzlicher hochschulpolitischer Entscheidungen von Exekutive und Legislative ist die Studentenschaft zu hören.

18. Studienreform

Alle durch Hochschulgesetze zu schaffenden Voraussetzungen für eine Studienreform sind auch gesetzlich zu regeln. Dazu gehört auch unbeschadet der Verantwortlichkeit der Hochschule die Ermächtigung der Kultusverwaltung, verbindliche Grundsätze für die Aufstellung von Studienplänen und Prüfungsordnungen zu erlassen.

Den Hochschulen ist die Einrichtung ständiger Kommissionen für die Durchführung der Studienreform zur Pflicht zu machen.

19. Vorlesungszeiten

Die Festlegung der Vorlesungszeiten erfolgt durch die staatliche Verwaltung im Benehmen mit der Hochschule. Im Zusammenhang mit der Studienreform sollte die bisherige Semestereinteilung abgelöst und durch ein Studienjahr ersetzt werden. Den Hochschullehrern ist in regelmäßigen Abständen notwendiger Forschungsurlaub zu gewähren.

20. Finanzierung

Die Parlamente tragen die Verantwortung für die finanzielle Ausstattung der Hochschulen.

Der Haushalt der Hochschule muß flexibler gestaltet werden, um die Eigenverantwortlichkeit der Hochschule zu stärken und ihr Anreize zur rationellen Mittelverwendung zu geben. Die verfügbaren Haushaltsmittel sollen den sachlichen Bedürfnissen der Hochschule entsprechend verteilt werden. Diesem Gesichtspunkt ist auch bei Berufungsverhandlungen Rechnung zu tragen. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel haben die Hochschulen entsprechende Prioritäten zu setzen.

Entschließung zur Bildungspolitik

(Beschl. vom Parteitag 1970 in Saarbrücken)

Bildungspolitische Situation

Fast zwei Jahrzehnte hindurch haben CDU und CSU gesellschafts- und finanzpolitische Tendenzen in der Bundesrepublik gewähren lassen, die entscheidende bildungspolitische Fortschritte faktisch unmöglich gemacht haben. Aus den Versäumnissen erwachsen Mängel in allen Bereichen von Bildung und Wissenschaft. Die Bildungschancen sind ungerecht verteilt. Es fehlt an Lehrern ebenso wie an angemessenen Plätzen zum Lernen, Studieren und Forschen.

Vor uns liegt die große Aufgabe einer **Gesamtbildungsreform**. Sie kann nur verwirklicht werden, wenn Schule, Hochschule, Berufsbildung und Erwachsenenbildung in einer Reformkonzeption aus einem

Guß zusammengefaßt werden. Die SPD hat mit dem „Modell für ein demokratisches Bildungswesen“ den Weg gewiesen und Maßstäbe für die bildungspolitische Reformdiskussion gesetzt.

Der Parteitag fordert alle Sozialdemokraten auf, zur Bewältigung dieser vorrangigen politischen Aufgabe beizutragen.

Folgende **Schwerpunkte** sind dabei zu setzen:

1. Bildungsplanung

Bund und Länder entwickeln einen **Gesamtbildungsplan** und legen ein **Gesamtbildungsbudget** vor. Grundlagen sind die bildungspolitischen Zielvorstellungen der SPD.

Aufgrund der angestrebten Reformen werden in den nächsten zehn Jahren insbesondere die Schülerzahlen in den weiterführenden Bildungsgängen beträchtlich ansteigen. Dies muß schon heute in der Schulbauplanung berücksichtigt werden. Das Studienplatzangebot der Hochschulen muß mit dieser Entwicklung so schnell wie möglich in Einklang gebracht werden. **Der Numerus clausus muß beseitigt werden.**

Von der Bildungsreform ist jeder betroffen. Deshalb sind institutionelle Voraussetzungen zu schaffen, die bei der Bildungsplanung eine demokratische Willensbildung aller am Bildungswesen beteiligten Gruppen gewährleisten.

2. Bildungsfinanzierung

Der Vorrang für Bildung und Wissenschaft heißt Bereitstellung entsprechender Finanzmittel. **Eine wesentliche Steigerung der Anteile der Bildungs- und Wissenschaftsausgaben ist notwendig**, wenn der Abstand zu vergleichbaren Industrienationen zügig verringert und schließlich geschlossen werden soll.

Der Gesamtbildungsplan kann nur stufenweise verwirklicht werden. Stufenpläne sind auch für die Finanzierung zu erstellen. Bis 1975 ist ein Anteil von 6%, am Ende des Jahrzehnts von 8% des Brutto-sozialprodukts für Bildung und Wissenschaft anzustreben.

Um die Finanzierung von Bildungsaufgaben zu erleichtern, wird die Bundestagsfraktion aufgefordert, den völligen Abbau der Ergänzungsabgabe nicht vorzunehmen.

Um den Reformprozeß zu beschleunigen, müssen auch neue Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden. Der Parteitag begrüßt die von der Bundesregierung beschlossene **Bildungsanleihe**. Es ist zu prüfen, wie sie mit einer Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verbunden werden kann.

3. Schule

Die Schulreform ist die entscheidende Voraussetzung zur Gewährleistung gleicher Bildungschancen. Schwerpunkte sozialdemokratischer Schulpolitik sind:

- a) **Kindergärten** müssen als vorschulische Einrichtung für die Drei- bis Fünfjährigen ausgebaut und eine Reform der inhaltlichen Ausgestaltung vorgenommen werden. Vordringlich ist die Vermehrung des Angebotes an Kindergärten.
- b) Mit dem vollendeten fünften Lebensjahr beginnt die Schulpflicht für alle Kinder mit der **Eingangsstufe der Grundstufe**.
- c) Die **Schülerzahlen pro Klasse sind spürbar zu senken**. Die Klassenfrequenzen in der Grundstufe sollen die der Mittelstufe des Schulwesens nicht übersteigen.
- d) In der **Mittelstufe**, also den Klassen 5—10, ist die bisherige Dreigliederung von Hauptschule, Realschule und Gymnasium durch **Gesamtschulen** abzulösen.
- e) Das **10. Pflichtschuljahr** ist in allen Bundesländern als Berufsgrundschuljahr einzuführen und auf die Dauer der Lehrzeit anrechenbar zu machen.
- f) Um die nicht mehr haltbare **Trennung von Allgemeinbildung und Berufsbildung zu überwinden**, ist die Integration der Ausbildung in der Oberstufe einzuleiten.
- g) **Ganztagsschulen als integrierte Gesamtschulen sind das bildungspolitische Ziel der SPD**. In allen Bundesländern ist dieser Schultyp verstärkt einzuführen.
- h) Die Lehrer aller Schulstufen sollen in integrierten Gesamthochschulen ausgebildet werden. Die **Lehrerfort- und -weiterbildung** durch Kontaktstudium ist sicherzustellen. Die **Lehrerbesoldung** ist den hohen qualitativen Anforderungen und der verbesserten Ausbildung anzupassen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind zunächst die vorhandenen Lehrerausbildungsstätten entsprechend auszubauen und stufenweise mit den Aufgaben der gesamten Lehrerausbildung zu betrauen. Aus den bestehenden Hochschulen sind schrittweise **Gesamthochschulen** zu bilden.

4 Berufsbildung

Die **Berufsbildung ist eine öffentliche Aufgabe und damit gleichwertiger Bestandteil des gesamten Bildungswesens**. Das vom Deutschen Bundestag in der 5. Legislaturperiode verabschiedete, maßgebend durch sozialdemokratische Initiative geprägte **Berufsbildungsgesetz** ist ein erster Schritt, dem weitere folgen müssen. Es

steht in engem Zusammenhang mit dem Arbeitsförderungsgesetz. Für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung sind folgende Forderungen vorrangig:

- a) **Für alle Bereiche**, in denen für Berufe ausgebildet wird, müssen die **gleichen Grundsätze** gelten.
- b) Die **gleichwertige Bedeutung theoretischer und praktischer Ausbildung** ist durch eine Verflechtung mit der betrieblichen Praxis zu sichern.
- c) Es darf nur in Betrieben ausgebildet werden, die diese Verflechtung mit der Schule und eine vollwertige Berufsausbildung gewährleisten. **Überbetriebliche Ausbildungsstätten** sind ein Erfordernis moderner Berufsausbildung, um die Ungleichheit der Bildungschancen abzubauen, die durch die unterschiedliche Qualität der Ausbildungsbetriebe verursacht wird.
- d) In Anerkennung der öffentlichen Aufgabe ist deshalb nicht nur dem Auszubildenden eine **ausreichende finanzielle Förderung** zuzugestehen, sondern auch der berufsbezogene Teil des Schulwesens und die überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend zu fördern.
- e) Bei der Durchführung der Berufsbildung ist die **gleichberechtigte Mitwirkung aller Beteiligten** sicherzustellen. Das bedeutet insbesondere, daß die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer auch in den zuständigen Gremien des Handwerks mitwirken.

5. Hochschulen

Die **Hochschule einer demokratischen Industriegesellschaft wird die integrierte Gesamthochschule sein**. Durch das **Bundeshochschulrahmengesetz** müssen die Voraussetzungen für die Entwicklung der Gesamthochschule geschaffen werden. Lehrinhalte sind dem wissenschaftlichen Stand und den Erfordernissen anzupassen, hierarchische Strukturen innerhalb der Hochschullehrerschaft sind abzubauen. Die Hochschulgesetze der Länder sind auf dieses Ziel auszurichten.

An den Hochschulen müssen bei allen Entscheidungen über **Organisation, Lehrinhalte und Forschungsfragen die Beteiligten** mitwirken. Neue Studienplätze sind vordringlich einzurichten. Der Aus- und Neubau der Hochschulen muß wesentlich verstärkt werden. Dabei ist schon heute zu berücksichtigen, daß sich in diesem Jahrzehnt die Zahl der Studienanfänger je Altersjahrgang mehr als verdoppeln wird.

Für die **Beseitigung des Numerus clausus** sind von Bund und Ländern gezielte Programme zur Beseitigung von Engpässen zu erarbeiten.

ten. Projektgruppen müssen die Durchsetzung dieser Programme sicherstellen. Solange und soweit Zulassungsbeschränkungen im Interesse der Qualität der Ausbildung unvermeidlich sind, muß eine **intensive Studienberatung** sicherstellen, daß den Studienbewerbern andere, ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Studiengänge vorgeschlagen werden. Um den aufgrund steigender Studentenzahlen entstehenden Hochschulbedarf zu decken, sind ausreichende finanzielle Mittel für die Förderung geeigneter Nachwuchswissenschaftler bereitzustellen (**Graduierten-Programm**).

Bildungsinhalte — neue Lehr- und Lernverfahren

Die Bildungsinhalte und die Art ihrer Vermittlung müssen endlich mit den Erfordernissen der demokratischen Gesellschaft in Einklang gebracht werden. **Institute für Lernziel- und Lehrplanforschung** sind einzurichten. Um die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems auch mit Hilfe pädagogischer Technologien zu steigern, sind unter anderem **überregionale Institute zur Erforschung moderner Lehr- und Lernverfahren** zu schaffen. Dabei sind die Möglichkeiten von **Rundfunk und Fernsehen** anzubieten.

7. Ausbildungsförderung

Die finanzielle Ausbildungsförderung ist eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der Bildungsreform und die Herstellung der Chancengleichheit. Um das Grundrecht auf Bildung auch durch die freie Wahl der Ausbildungsstätte und des Bildungsganges zu sichern, ist ein **einheitliches System der Ausbildungsförderung für alle Ausbildungsstufen** notwendig.

Das Ziel einer **familienu unabhängigen Förderung** kann aber angesichts der Versäumnisse früherer Jahre und der daraus resultierenden umfassenden finanziellen Anforderungen nur **schrittweise** verwirklicht werden. Vorrang muß neben dem Ausbau der Bildungsinstitutionen, der Ausbildung der Lehrkräfte und der wissenschaftlich untermauerten Reform der Bildungsinhalte und Pädagogik die finanzielle Förderung derjenigen haben, denen ihre Familie nur unzureichend helfen kann. Dabei dürfen Studenten aus sozial schwächeren Schichten auch nicht durch eine zu stark auf Darlehen ausgerichtete Förderung belastet werden. **Deshalb muß die Ausbildungsförderung zunächst und vor allem diejenigen Bevölkerungsgruppen erfassen, die nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ihre Ausbildung oder die ihrer Kinder zu finanzieren.**

Vordringlich ist bis zum Inkrafttreten eines diese Prinzipien verwirklichenden **Ausbildungsförderungsgesetzes** die Verbesserung der gegenwärtigen Förderungssysteme und vor allem eine **fühlbare Er-**

höhung der Förderungsmeßbeträge und der Einkommensfreigrenzen. Die **Kostenfreiheit** des Schulweges muß gesichert werden.

8. Erwachsenenbildung und Bildungsurlaub

Bildung ist ein lebenslanger Prozeß und mit der Schulzeit oder der Berufsausbildung nicht abgeschlossen. Die **Erwachsenenbildung** muß Teil des allgemeinen, gesetzlich geregelten Bildungssystems werden. Dem Arbeitnehmer soll ein **gesetzlicher Anspruch auf Bildungsurlaub** für staatsbürgerliche und berufliche Bildung schrittweise entsprechend den finanziellen Möglichkeiten zustehen.

Aus dem kommunalpolitischen Grundsatzprogramm

(Beschl. vom Parteitag 1975 in Mannheim [Aus Abschnitt 4])

Bildung, Kultur, Freizeit, Sport

Bildung und Kultur für alle

Der Bildungsweg entscheidet weitgehend über das soziale Schicksal des einzelnen.

Das Grundrecht auf Bildung macht es erforderlich, die bestehende Ungleichheit der Bildungschancen abzubauen. Der einzelne muß durch Bildung zu individuellem, beruflichem und gesellschaftlichem Leben befähigt und die Selbständigkeit seiner Entscheidungen und Handlungen durch eine umfassende Orientierung in der heutigen Welt ermöglicht werden.

Das Bildungswesen ist entsprechend der Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen in Stufen zu gliedern. Nur auf diese Weise lassen sich die Grundbedingungen eines chancengleichen Bildungswesens verwirklichen: **Gemeinsames Lernangebot, Individualisierung, Differenzierung.**

In den Städten und Gemeinden ist ein systemübergreifendes **Bildungskonzept** zu entwickeln, das alle Bildungs- und Kultureinrichtungen zu erfassen hat, in denen gebildet und ausgebildet wird.

Das Angebot an Bildung ist mit dem Angebot an Kultur und Freizeit eng zu verknüpfen. Ein vielfältiges soziales Beziehungsgeflecht von Bildung, Kultur, Geselligkeit, Sport und Freizeit ist zu schaffen.

Gemeinsame Planung

Chancengleichheit erfordert die Gleichrangigkeit der verschiedenen Bildungsgänge und eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Bildungs- und Kultureinrichtungen in allen Gebieten unseres Landes.

Kommunale Schulentwicklungsplanung vollzieht sich im Rahmen der von Bund und Ländern vorgegebenen Bedingungen. Dabei ist davon auszugehen, daß sozialdemokratische Bildungspolitik gerade in den Gemeinden konkretisiert wird und wesentlicher Bestandteil politischer Auseinandersetzungen ist. In dem Bedingungsgefüge bildungspolitischer Zielvorstellungen, staatlicher Schulaufsicht und kommunaler Schulträgerschaft kommt der Schulentwicklungsplanung der Gemeinden Schrittmacherfunktion zu. Die Zusammenarbeit von Staat und Gemeinden als den Trägern der öffentlichen Verantwortung für das Bildungswesen muß von der Planung bis zum Vollzug durchgehalten werden. Die Planungen der privaten oder gemeinnützigen Träger sind mit der öffentlichen Planung abzustimmen.

Den Gemeinden muß innerhalb staatlicher Rahmenrichtlinien und Standards, an deren ständiger Fortschreibung sie beteiligt werden, ein eigenverantwortlicher Entscheidungsspielraum erhalten bleiben, der am besten durch eine kommunale Schulträgerschaft und eine Beteiligung an der Schulaufsicht in allen schulischen Bereichen gewährleistet ist.

Die Kommunen müssen die Schule als einen besonders prägenden Bereich des öffentlichen Lebens mitgestalten. Die kommunale Schulentwicklungsplanung darf durch die Richtlinien des Landes nicht so gebunden und eingesetzt werden, daß ihre Einbeziehung in die Stadtentwicklungsplanung erschwert oder verhindert wird.

Die Reform des Bildungswesens hat weittragende Konsequenzen für die bauliche Konzeption der Schulen. Die Verantwortung für die Errichtung, Ausstattung und den laufenden Unterhalt der Schulen liegt bei den Gemeinden. Sie müssen eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit schulischen Einrichtungen ohne Benachteiligung bestimmter Gebiete gewährleisten. Dabei sind Neubauten als stufenbezogene Schulzentren zu errichten. Schülerbeförderung ist eine öffentliche Aufgabe. Die Lernmittelfreiheit muß gewährleistet sein.

Bildung in Stufen

Das zukünftige Bildungssystem wird nicht mehr nach Schulformen, sondern nach Stufen gegliedert. Alle Stufen der Bildung sind dabei als ein Ganzes einander zuzuordnen und aufeinander zu beziehen:

Elementarbereich

Der Elementarbereich umfaßt alle Einrichtungen familienergänzender Bildung und Erziehung nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schule. Die Bedeutung der vorschulischen Erziehung für die Förderung der individuellen Begabung und die Überwindung Umwelt- und sozialbedingter Benachteiligung macht die Reform und den Ausbau des Elementarbereichs zu einer vordringlichen bildungspolitischen Aufgabe.

Ziel sozialdemokratischer Kommunal- und Bildungspolitik ist es,

- alle Wohngebiete mit Kindergärten in zumutbarer Entfernung und in verkehrsgünstiger Lage zu versorgen,
- Kindergartenplätze für mindestens drei Viertel aller Drei- und Vierjährigen zu schaffen,
- für alle Fünfjährigen Vorschuleinrichtungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots einzurichten,
- behinderte Kinder durch speziell ausgebildete Fachkräfte besonders zu fördern,
- mehr Ganztageseinrichtungen zu schaffen, sobald genügend Plätze bereitstehen,
- die pädagogische Arbeit in Kindergärten und Vorschuleinrichtungen so abzustimmen, daß eine enge Verknüpfung mit dem Elternhaus und der Grundschule gesichert wird,
- Kindergärten für Wohngebiete mit sozial und wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen grundsätzlich mit Vorrang zu berücksichtigen,
- die Elternbeiträge schrittweise abzubauen.

Primarbereich

Der Primarbereich erstreckt sich auf die Grundschule. In der Grundschule muß auf die individuellen Lern dispositionen des Kindes durch eine besondere Förderung des einzelnen Kindes Rücksicht genommen werden.

Ziel sozialdemokratischer Kommunal- und Bildungspolitik ist es,

- in kleineren Klassen und bei einer höheren Lehrermeßzahl eine individuelle Förderung zu ermöglichen,

- Grundschulen grundsätzlich zwei- oder mehrzügig und so nahe wie möglich zum Wohnbereich einzurichten.
- die Planungen der privaten oder gemeinnützigen Träger mit der öffentlichen Planung abzustimmen,
- den Fach- und Förderunterricht durch den Einsatz von Mehrzweckräumen zu gewährleisten,
- für lerngestörte und behinderte Kinder sonderpädagogische Fachkräfte einzusetzen,
- die Zuordnung von Kindergärten und Grundschulen bei Planungen und Baumaßnahmen zu beachten,
- das Angebot von Ganztagsschulen schrittweise zu erweitern.

Sekundarbereich I

Der Sekundarbereich I folgt der Grundschule.

Eine für alle verbindliche gemeinsame Grundbildung sowie die Individualisierung der Bildungsgänge durch ein breit gefächertes und differenziertes Lernangebot, zu dem auch polytechnische Inhalte gehören sollen, sind Grundbedingungen eines chancengleichen Schulwesens. Sie erfordern eine Annäherung und organisatorische Verbindung der Schulen im Sekundarbereich I. Ziel sozialdemokratischer Kommunal- und Bildungspolitik ist es:

- die integrierte Gesamtschule zu schaffen und diese auch in Schulzentren durch die Zusammenarbeit zwischen Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Sonderschule vorzubereiten,
- unter Berücksichtigung sozialpolitischer Gesichtspunkte jedem Schüler den Besuch einer Ganztagsschule in erreichbarer Nähe zu ermöglichen,
- zusätzliche Hilfen zur Förderung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer und von anderen sozial benachteiligten Kindern zu geben.

Sekundarbereich II

Zum Sekundarbereich II gehören alle Bildungsvorgänge, die auf den Sekundarbereich I aufbauen und in der Regel unmittelbar an ihn anschließen. Berufliche und allgemeine Bildung sind für Sozialdemokraten gleichrangig. Durch Abstimmung und Verzahnung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgänge soll schrittweise eine Gleichrangigkeit des studienbezogenen und des berufsbezogenen Schulwesens hergestellt werden.

Ziel sozialdemokratischer Kommunal- und Bildungspolitik ist es:

- die Oberstufen der Gymnasien mit den berufsbildenden Schulen räumlich in Schulzentren zusammenzufassen,
- überbetriebliche Ausbildungsstätten möglichst in Verbindung mit Schulzentren, verstärkt in strukturschwachen Gebieten, zu errichten,
- die Verbindung beruflicher und allgemeiner Bildungsangebote weiter zu erproben und zum übertragbaren Modell weiterzuentwickeln,
- für alle Jugendlichen die Berufs-, Schullaufbahn- und Studienberatung zu verstärken,
- Behinderten und Kindern ausländischer Arbeitnehmer mehr Möglichkeiten zur beruflichen Qualifikation anzubieten.

Ausländische Schüler

In allen Bildungsstufen sind Fördermaßnahmen (Deutschunterricht und Unterricht der Heimatsprache) für Kinder ausländischer Arbeitnehmer mit dem Ziel, das Grundrecht auf Bildung für alle Kinder sicherzustellen und damit ihre Integration in die Gesellschaft zu gewährleisten, durchzuführen. Einführungsklassen sind eine notwendige Voraussetzung für den schulischen Lernerfolg ausländischer Kinder.

Sonderpädagogik

Gleiche Chancen in Bildung und Ausbildung müssen auch behinderten und geschädigten Kindern angeboten werden. Das ist nicht durch eine Aussonderung der Behinderten, sondern nur durch eine weitgehende gemeinsame Erziehung aller Kinder zu erreichen.

Über das Maß der möglichen Integration entscheidet die Eigenart der besonderen Behinderung und die notwendige Differenzierung in pädagogischer und institutioneller Hinsicht.

Jugendpolitik

Sozialdemokratische Jugendpolitik hat jene außerhalb von Familien, Schulen und Betrieben anzusiedelnden Erziehungs- und Bildungsangebote zu machen, die in der Weise emanzipatorisch wirken, daß junge Menschen ihre Interessen in der Gesellschaft realisieren und verantwortungsbewußt und solidarisch an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken können.

Wir Sozialdemokraten wollen dem jungen Menschen eine Umwelt schaffen, die ihm die Entfaltung seiner Persönlichkeit, seiner Er-

kenntnisgewinnung und seiner Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen erlaubt. Diese Politik erfordert mehr Mitwirkung der jungen Menschen, mehr Selbstorganisation, Selbstgestaltung und Selbstverwaltung.

Neue Formen der Öffentlichkeitsarbeit, die den Jugendlichen mit dem Ziel seiner initiativen Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben ansprechen, müssen entwickelt werden; politische Bildung, die zur kritischen Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben und zur qualifizierten Mitwirkung in der Arbeitswelt anregt, ist anzustreben.

In Jugendzentren müssen neuartige und den Bedürfnissen junger Menschen entsprechende Möglichkeiten für Freizeit, Unterhaltung, Entspannung, Bildung und Selbstentfaltung angeboten werden. In den öffentlichen Jugendfreizeitanstalten muß den jungen Menschen eine qualifizierte Mitbestimmung in personellen, konzeptionellen und organisatorischen Fragen gewährt und weitestgehend Selbstorganisation ermöglicht werden. Jugendfreizeitinitiativen in Selbstverwaltung sollten in besonderer Weise öffentlich unterstützt und gefördert werden.

Es müssen mehr bedürfnisgerechte Kinder- und Jugendspielplätze bereitgestellt werden. Sie müssen für den jungen Menschen die durch die Bauweise der Städte, die Enge der Wohnungen und die Gefahren des Verkehrs beeinträchtigten Bewegungs-, Gestaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten erweitern. Abenteuererspielplätze sollen phantasiefreudliche Spielanlagen ersetzen.

Daneben ist die Bauherrenpflicht zur Errichtung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen einzuführen.

Geeignete Einrichtungen müssen denjenigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zur Verfügung stehen, die nicht in Familien leben. Anzustreben sind Formen mit kleinen überschaubaren Lebensgruppen, die ein neues Bezugssystem entstehen lassen.

Dabei ist gleichzeitig die Weiterentwicklung und zielkonforme Ausgestaltung der erzieherischen Methoden und die Schaffung von spezialisierten, bedürfnisgerechten Einrichtungen zu erstreben. In den Einrichtungen ist in altersgemäßer Form die Mitbestimmung der jungen Menschen sicherzustellen.

Die im Bereich der Kommune wirkenden Organisationen, die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen für die Jugend anbieten, die Jugendverbände und Jugendgruppen sowie gewählte Vertreter der Jugend aus Schulen, Betrieben und Einrichtungen der Jugend sollen bei der Gestaltung der kommunalen Jugendpolitik mitwirken.

Kulturelle Vielfalt

Sozialdemokraten bekennen sich zu einer entschiedenen Förderung der Kultur und zur Teilhabe möglichst vieler Menschen an ihr.

Kulturelle Teilhabe aber läßt sich nur durch bessere Bildung erreichen. Kommunale Kulturpolitik muß daher darauf gerichtet sein, die Voraussetzungen für ein vielfältiges und sich gegenseitig ergänzendes Angebot zu schaffen und vor allem denen den Zugang zu Kunst und Kultur zu eröffnen, die dazu selbst bisher nicht in der Lage waren. Die Verbindung von Bildung und Kultur ist eine wichtige Voraussetzung und Ergänzung von gesellschaftlicher Reform überhaupt:

— Sie schafft ein Gegengewicht zur schulischen Auslese und der damit verbundenen Festlegung von Lebenschancen.

— Sie stellt einen wichtigen Schritt dar in Richtung auf die Erweiterung von Fähigkeiten zu Mitbestimmung und Mitverantwortung in der Arbeit.

— Sie ist eine wichtige Vorbedingung, um Forderungen nach einer Humanisierung der Arbeitswelt durchzusetzen.

— Sie ist ein Beitrag zur Aufhebung der Trennung von beruflicher und allgemeiner Bildung.

Die Weiterentwicklung, Erhaltung und Neugestaltung einer sozialen und kulturellen Infrastruktur ist ein wesentlicher Beitrag zur Vermenschlichung unserer Städte und eine kommunale Pflichtaufgabe. Individualität und Anziehungskraft einer Stadt beruhen auch auf ihrem äußeren Erscheinungsbild. Straßen und Plätze sollten daher mit Kunstwerken mehr als bisher gestaltet werden. Baudenkmale, die mit dem Altbestand des sie umgebenden Ensembles Orientierungspunkte bilden, sind zu erhalten.

In städtischen Randgebieten sind Schulen und dezentrale kulturelle Einrichtungen zu Zentren der Bildung und Kultur zusammenzufassen und damit Kristallisationskerne für neue Stadtteilzentren zu schaffen.

Bildung und Kultur müssen als Einheit gesehen werden. Es ist daher erforderlich, die bisherige organisatorische und räumliche Isolierung der Bildungs- und Kultureinrichtungen untereinander aufzugeben. Es müssen neue Formen der Zusammenarbeit entwickelt werden, zu denen alle Institutionen ihren Beitrag zu leisten haben.

Volkshochschule

Die Notwendigkeit der Umorientierung von einem einmaligen Lernabschnitt in der Jugend zum Prinzip des lebenslangen Lernens ist

allgemein anerkannt. Daher fordert die SPD Weiterbildung als öffentliche Aufgabe.

Allen Bürgern, insbesondere benachteiligten Gruppen von Arbeitnehmern, muß ein erwachsenengemäßes Nachholen schulischer Abschlüsse und ein Erwerb allgemeiner, politischer und kultureller Bildung sowie eine beruflich verwertbare Qualifizierung ermöglicht werden. Dabei ist an die beruflichen und sozialen Erfahrungen anzuknüpfen, was durch eine intensive Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften wesentlich erleichtert wird.

Durch den Ausbau der kommunalen Volkshochschulen ist ein flächendeckendes Grundangebot an Weiterbildung zu schaffen. Durch Stärkung ihrer zentralen Funktionen sollten die Volkshochschulen zum organisatorischen und pädagogischen Mittelpunkt der Weiterbildung werden.

Die Volkshochschulen müssen geeignete Häuser oder Räume in bestehenden Bildungseinrichtungen haben, über die sie selbst verfügen können. Diese sollen an den Schnittpunkten des städtischen und regionalen Verkehrs liegen.

Bibliothek

Öffentliche Bibliotheken sind unter technischer Fortentwicklung zur Mediothek als zentrale Einrichtungen des Bildungssystems erforderlich. Ihre Benutzung muß gebührenfrei sein.

Zweigstellen der Bibliotheken sollten an Schulen und Volkshochschulen unter weitgehender Integration mit den Büchereien dieser Institutionen eingerichtet und die Möglichkeiten zur Errichtung von Zweigstellen an den Brennpunkten des Verkehrs geprüft werden.

Die Bibliotheken sollten Sonderdienste für ausländische Arbeitnehmer und deren Kinder sowie für Alte und Kranke einrichten.

Die Bibliotheken sind zu einem Bibliotheksnetz mit verschiedenen Stufen zusammenzuschließen, um eine gleichmäßige Versorgung aller Gebiete zu gewährleisten.

Für ländliche, dünn besiedelte Räume sind Fahrbibliotheken einzurichten.

Es sollen Spielotheken geschaffen und an Jugendbibliotheken angegliedert werden.

Theater und Musik

Als Forum der unmittelbaren geistigen und künstlerischen Auseinandersetzung muß Theater Integrationsinstrument und Treffpunkt für alle Bürger sein. Durch ein reiches Angebot von Typen des Theaters einschließlich des Kinder- und Jugendtheaters sollten ver-

schiedene Ansprüche des Publikums erfüllt und neue Darbietungsformen gefördert werden.

Qualifizierte Theaterarbeit für alle Bürger macht eine Veränderung der gegenwärtigen Struktur der Theater und Orchester erforderlich. In den öffentlich geförderten Theatern sollte es zur Selbstverständlichkeit werden, daß alle am Theater Beschäftigten durch Mitbestimmungsregelungen am innerbetrieblichen Entscheidungsprozeß beteiligt werden.

Ein flächendeckendes Angebot und dessen gleichzeitige finanzielle Sicherung von seiten des Landes und der Gemeinde sind durch die Zuordnung der Bühnen und Orchester zu tragfähigen Einzugsgebieten und verstärkter Kooperation anzustreben.

Theater, die sich um die Erprobung neuer Darstellungs- und Kommunikationsformen bemühen, sind öffentlich zu fördern.

Kommunale Einrichtungen sollten für ein vielfältiges kulturelles Angebot sorgen.

Der kommunalen Musikschule, bei der weiterhin die Verantwortung für eine kontinuierliche Arbeit fast aller auf- und vorberuflichen musikalischen Bildung liegen wird, sollten eigene und geeignete Häuser und Räume zur Verfügung stehen. Konzertaufführungsstätten in Form von Mehrzwecksälen sind stärker auf eine multifunktionale Verwendbarkeit hin zu konzipieren, um damit neue Formen der Musikausübung, die mehr Improvisation und Beweglichkeit der Mitwirkenden wie des Publikums zulassen, zu ermöglichen.

Museen

Museen sollen nicht nur sammeln, konservieren und forschen, sondern die Vergangenheit veranschaulichen, die Zeitströmungen am Wandel der Kunstfassungen darstellen, Orientierungen in einer sich verändernden Welt geben und die Kreativität der Besucher anregen.

Das machte neue Prinzipien des Sammelns und der Präsentation sowie eine intensive Bildungsarbeit erforderlich.

Die Museen eines Ortes oder einer Region müssen einen Verbund bilden und sich bei Verstärkung ihrer Schwerpunkte thematisch abstimmen.

Museumsbauten sollten veränderbare Ausstellungsräume haben, die Gelegenheit zu wechselnden Arrangements bieten. Daneben sind Räume für eigene Aktivität der Besucher (Malschulen, Plastikkurse), Ateliers für Künstler und Räume für Vorträge, Filmvorführungen und eine Museumsbibliothek zur Information über die laufenden Ausstellungen und den Museumsbestand zu schaffen.

Aus dem ökonomisch-politischen Orientierungsrahmen für die Jahre 1975-1985

(vom Parteitag der SPD in Mannheim am 14. November 1975 beschlossen. (A. Allgemeiner Teil Abschnitt 4))

Reform der Berufsbildung

1. In einer demokratischen Industriegesellschaft wie der Bundesrepublik Deutschland hat jeder das Recht auf eine qualifizierte Ausbildung. Entsprechend der Grundforderung nach Selbstbestimmung und Selbstgestaltung des eigenen Lebens, muß auch die berufliche Bildung dazu beitragen, die Fähigkeiten und Neigungen des einzelnen voll zu entfalten. Eine qualifizierte Ausbildung schließt allgemeine Bildungsziele ein und befähigt den Auszubildenden, seine ökonomischen, kulturellen und politischen Interessen wahrzunehmen und sich aktiv am Ausbau der sozialen Demokratie zu beteiligen. Die Verwirklichung individueller Bildungsansprüche ist wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen.

2. Für die berufliche Bildung notwendige Investitionen sind zugleich Investitionen in die gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Gemeinwesens. Die gesellschaftliche Bedeutung dieser Anstrengungen wird auch dadurch deutlich, daß Schüler und Auszubildende von heute das Sozialprodukt der folgenden Jahre erwirtschaften und damit eine Grundvoraussetzung für die soziale Stabilität gewährleisten.

In vielen Berufen und Wirtschaftsbereichen besteht die Tendenz, daß sich die sozialen, wirtschaftlichen und menschlichen Probleme wegen des vorhandenen Ungleichgewichts zwischen qualifiziert ausgebildeten Arbeitnehmern und ungelerten Arbeitskräften weiter verstärken. Zwischen dem immer breiteren Angebot von Hochschulabsolventen einerseits und der Gruppe der Ungelernten andererseits entsteht eine zunehmend größere Kluft, wenn nicht eine ausreichende Zahl von qualifizierten Ausbildungsplätzen gesichert werden kann und die beruflichen Schulen ausgebaut werden. Hinzu kommt, daß allein zwischen 1965 und 1974 das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen von rd. 750 000 Stellen auf 460 000 zurückgegangen ist. Außerdem wird die Nachfrage nach Ausbildungsstellen in den nächsten Jahren vor allem aufgrund einer steigenden Zahl von

Schulabgängern erheblich anwachsen. Während 1974 rd. 630 000 Abgänger allein aus Haupt-, Real- und Sonderschulen zu verzeichnen waren, werden es 1979 bereits 710 000 sein.

Die Berufsbildung qualitativ und quantitativ zu verstärken, ist nicht nur aus menschlichen und sozialen Gründen, sondern auch ökonomisch notwendig. Neue Formen der internationalen Arbeitsteilung und die Produktionsbedingungen in den hochindustrialisierten Ländern erfordern mehr und neue Tätigkeiten, für die eine differenzierte Produktionsteilung und eine entsprechende Qualifizierung und Spezialisierung der Arbeitskräfte Voraussetzung sind.

Ein hohes Ausbildungsniveau gewährleistet berufliche Mobilität und Flexibilität sowie die Weiterbildungsbereitschaft und trägt damit zur sozialen Sicherung und Stabilisierung bei. Internationale Erfahrungen zeigen, daß das Risiko einer Arbeitslosigkeit Jugendlicher immer dann eintritt, wenn nicht allen Jugendlichen im Anschluß an die allgemeine Schulbildung ein zeitlich und inhaltlich geordneter Abschnitt der Berufsausbildung angeboten wird.

Konjunkturelle Schwankungen und strukturelle Veränderungen in der Wirtschaft wirken sich unmittelbar auf die Betriebe als Ausbildungsstätten und als Nachfrager nach qualifizierten Arbeitskräften aus. Im Zuge dieser Veränderungen wandelt sich auch die Ausbildungseignung der Betriebe und sind neue Formen der Ausbildung notwendig. Häufig kann Berufsausbildung nicht unmittelbar in der Praxis durchgeführt werden. Immer mehr Betriebe müssen besondere Ausbildungseinrichtungen, wie Lehrwerkstätten, Lehrbüros usw. nutzen. Überbetriebliche Ausbildungsstätten werden in Zukunft immer wichtiger werden zur Ergänzung einer beruflichen Ausbildung in den sich spezialisierenden Betrieben. Dies gilt namentlich für Klein- und Mittelbetriebe. In besonderen Fällen — vor allem in strukturschwachen Gebieten — müssen die überbetrieblichen Ausbildungsstätten auch die zur Ausbildung der Jugendlichen erforderlichen qualifizierten Ausbildungsplätze bereitstellen.

Eine Einsicht muß alle Anstrengungen zur Reform der Berufsausbildung durchziehen: Ein Abbau von Ausbildungsqualität, um dadurch eine höhere Anzahl von Stellen zu ermöglichen, ist keine Lösung. Im Gegenteil: Dort, wo die Qualität zugunsten der Quantität abgebaut wird, findet ein schleichender Übergang von qualifizierter Berufsausbildung zum bloßen Anlernen statt, der weder den menschlichen und sozialen noch den wirtschaftlichen Interessen unserer Bürger entspricht.

3. Die Anzahl der Arbeitnehmer, die ihre berufliche Ausbildung ganz oder teilweise in Schulen oder Hochschulen erhalten, hat ständig zugenommen. Aber nach wie vor ist mehr als die Hälfte aller

Jugendlichen in einer betrieblichen Berufsausbildung, an der sich freilich nur eine Minderheit aller Betriebe beteiligt. Die Mehrzahl aller Auszubildenden befindet sich in Klein- und Mittelbetrieben. Im Jahre 1974 waren von 1,3 Millionen Auszubildenden über 700 000 in Betrieben unter 50 Beschäftigten, darunter 400 000 in Betrieben unter 10 Beschäftigten tätig. Diese Zahlen belegen die Notwendigkeit ergänzender überbetrieblicher Ausbildung. Der Anteil der Mädchen an der Gesamtzahl der Auszubildenden ist wesentlich geringer als der der Jungen; von den ohne Berufsbildung unmittelbar in die Beschäftigung überwechselnden Schulabgänger dagegen sind zwei Drittel Mädchen.

Bisher wurde Berufsausbildung im Betrieb als ein Bereich angesehen, der überwiegend durch Aktivitäten der Wirtschaft gestaltet worden ist. Der Staat beschränkte sich im wesentlichen auf die Anerkennung von Regeln, z. B. Ausbildungsordnungen und Prüfungsanforderungen. Die öffentliche Verantwortung wurde nicht unmittelbar wirksam.

Soweit dagegen eine Berufsausbildung in öffentlichen Bildungseinrichtungen, vorwiegend also in Schulen und Hochschulen stattfindet, steht sie weitgehend beziehungslos neben der betrieblichen Berufsausbildung. Weder die inhaltlichen Anforderungen noch die Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten sind vergleichbar. Der Weg über Gymnasium und Hochschule ist gegenüber dem Weg über die Berufsausbildung im Betrieb in vielerlei Hinsicht immer noch privilegiert.

Da die qualifizierten betrieblichen Ausbildungsstätten ebenfalls unter den Bewerbern auslesen, bleiben für Jugendliche mit unzureichender Vorbildung die weniger qualifizierten Ausbildungsstätten. So erfährt gerade die unterstützungsbedürftigste Gruppe keine ausreichende Förderung.

Gestiegene Qualifikationsanforderungen in allen Wirtschaftsbereichen führten zu einer vermehrten Nachfrage nach Hochschulabsolventen, und die quantitative Ausdehnung des Hochschulbereichs lenkte Hochschulabsolventen in Tätigkeiten, die früher überwiegend über eine betriebliche Berufsausbildung mit anschließender Berufspraxis und Fortbildung erreichbar waren. Sie belegen diese Plätze und erschweren Durchlässigkeit und Aufstiegsmöglichkeiten. Damit verstärken sich die Chancenungleichheiten zwischen denen, die in die Berufsausbildung, und denen, die in weiterführende Schulen und Hochschulen gehen.

4. Berufliche Bildung muß deshalb gleichwertiger und gleichberechtigter, integrierter Bestandteil des gesamten Bildungswesens werden. Der demokratische Staat muß für die Berufsausbildung ebenso

Verantwortung wie für die übrigen Bereiche des Bildungswesens übernehmen.

Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung bedeutet, daß durch sie gleiche Berufs- und Lebenschancen ermöglicht werden wie über sogenannte allgemeine Bildung. Deshalb muß die Berufsausbildung ein Bestandteil der Oberstufe des Bildungssystems sein.

Das Bildungswesen darf nicht zu einem System von voneinander abgeschotteten Bildungsgängen werden. Einerseits ist darauf zu achten, daß die schulische Oberstufe nicht einseitig auf ein Hochschulstudium vorbereitet, sondern auch Inhalte vermittelt, die ebenfalls in eine qualifizierte Berufsausbildung Eingang finden. Andererseits ist zu erreichen, daß eine qualifizierte Berufsausbildung die Möglichkeit eröffnet, in anderen Bildungsgängen voranzukommen. Das gehört zur Durchlässigkeit im Bildungswesen. Dazu sind in der Oberstufe verstärkt auch Bildungsgänge zu entwickeln, in denen sowohl die Qualifikationen für die unmittelbare Aufnahme einer anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit als auch die Voraussetzungen für ein Hochschulstudium vermittelt werden.

Grundsätzlich muß für alle Bildungsgänge gesichert sein, daß neben fachlicher Qualifizierung auch gesellschaftlich-politische Befähigungen erworben werden, mit dem Ziel, gesellschaftliche Zusammenhänge und Abhängigkeiten zu erkennen und Probleme durch gemeinsames, solidarisches Handeln zu lösen.

Auch bei verbesserter Durchlässigkeit des Bildungswesens und größerer beruflicher Mobilität sind Berufswahlentscheidungen für den einzelnen schwer korrigierbare Entscheidungen für seinen späteren beruflichen Lebensweg. Sie sollen deshalb nicht vorzeitig und unumstößlich, sondern auf der Grundlage intensiver Beratungen und Erfahrungen getroffen werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß sich für viele Jugendliche zu lange ausgedehnte Phasen traditioneller allgemeiner Schulen eher nachteilig auswirken. Sie brauchen im Jugendalter veränderte, jugendgemäße Lernsituationen, Entscheidungs- und Erprobungsmöglichkeiten. Darum hat vorberufliche Bildung im Sinne einer technisch-ökonomischen Bildung besondere Bedeutung. Sie muß für alle Schüler der Mittelstufe verbindlich sein. Sie soll eine Einführung in die Arbeitswelt ermöglichen und die Berufs- und Schullaufbahnentscheidungen für die Oberstufe erleichtern. Bildungsinformation, Bildungs- und Berufsberatung sind dabei wesentliche Elemente beim Abbau von Hindernissen, Sackgassen und Entmutigung im Bildungswesen. Entscheidend ist, daß die Maßnahmen der Beratung und Information entsprechend frühzeitig einsetzen und auch an die Gruppen herangetragen

werden, die von sich aus den Weg zur Beratung nicht ohne weiteres finden.

Berufliche Grundbildung soll über Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse und -fertigkeiten die Basis für die konkrete Berufsauswahl sein. Aus diesem Grund darf sie nicht auf Einzelberufe ausgerichtet sein, sondern muß auf der Grundlage von Berufsfeldern entwickelt werden. Dies auch deshalb, weil eine breit angelegte berufliche Grundbildung die Beweglichkeit in der späteren beruflichen Fachbildung und im Beruf erheblich vergrößert. Deshalb muß dem stufenweisen Ausbau beruflicher Grundbildung Vorrang gegeben werden.

Gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Fortschritt erfordert ferner eine voll ausgebaute berufliche Weiterbildung, die es den einzelnen ermöglicht, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erweitern oder zu erneuern. Berufliche Weiterbildung ist daher im Sinne lebenslangen Lernens wesentlicher Bestandteil einer fortdauernden Qualifizierung insbesondere der Arbeitnehmer zur Sicherung von beruflicher Mobilität und Beschäftigungschancen.

Für einen großen Teil der Jugendlichen wird sich auch zukünftig die berufliche Bildung in Betrieb und Schule vollziehen. Darum müssen hier vor allem Verbesserungen ansetzen. Für die betriebliche Berufsausbildung müssen konkrete Qualitätsanforderungen an Ausbildungsstätten und Ausbilder entwickelt werden. Zugleich ist eine stärkere Beratung und Kontrolle der Ausbildungsbetriebe erforderlich. Eine wichtige Voraussetzung und ein Bewährungsfeld für staatliche Verantwortung ist der Ausbau der beruflichen Schulen und die Verbesserung ihres Lernangebots. Dazu gehören insbesondere auch die Beseitigung des Berufsschullehrermangels und der Ausbau der Berufsschulen, damit der gesetzlich vorgeschriebene Unterricht erteilt und ausgedehnt werden kann. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne müssen aufeinander abgestimmt werden. In Bund und Ländern müssen die Zuständigkeiten bei den für Bildung zuständigen Ministerien zusammengefaßt werden.

Die Weiterentwicklung der Wirtschaft schafft zunehmend Tätigkeiten und Funktionen, für die eine Berufsausbildung herkömmlicher Art keine ausreichende Qualifikation bietet, für die aber auch eine Hochschulausbildung unzureichend ist. Hierfür sind neue Bildungsgänge zu entwickeln. Der Ausbau der Berufsfachschulen ist eine wichtige Ergänzung des Gesamtangebots an Ausbildungsplätzen in solchen Bereichen, in denen entsprechende betriebliche Angebote nicht möglich sind. Dies gilt in verstärktem Maße für Wirtschaftsbereiche und Regionen, in denen betriebliche Ausbildungsmöglichkeiten fehlen.

Darüber hinaus sind für sozial benachteiligt und behinderte Jugendliche Bildungsangebote zu entwickeln, die zu einer beruflichen Qualifikation führen. Hierfür besteht ein besonderes Bedürfnis bei solchen Jugendlichen, die keinen oder keinen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluß erreicht haben oder die — bzw. deren Eltern — nicht willens sind, eine geordnete Berufsausbildung aufzunehmen. Wenn wir bedenken, daß heute noch bis zu 30 Prozent der Hauptschulabgänger den vorgesehenen Abschluß dieser Schulform nicht erreichen, wird die Dringlichkeit deutlich, mit der dieses Problem gelöst werden muß. Denn die Hauptschule darf sich nicht zur Restschule für benachteiligte Kinder und Jugendliche entwickeln. Darüber hinaus müssen auch die Grundschule, die Orientierungsstufe und die Mittelstufe bis zum ersten Schulabschluß mit dem Ziel größerer Durchlässigkeit und Chancengleichheit verändert und schrittweise zur Gesamtschule werden.

5. Die berufliche Bildung muß, wie das gesamte Bildungssystem, im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung gesehen werden. Eine zielbewusste Berufsbildungspolitik dient einer Verbesserung der Lebenschancen des einzelnen arbeitenden Menschen. Sie fördert die Modernisierung der Wirtschaft, die Sicherung der Arbeitsplätze und die Verbesserung der sektoralen und regionalen Wirtschaftsstruktur. Sie verstärkt auch die Notwendigkeit zur Humanisierung der Arbeitswelt und fördert diese zugleich; denn qualifiziert Ausgebildete werden die Organisation und die Bedingungen ihrer Arbeit zu verbessern trachten und bei entsprechender Motivation und Solidarität dazu auch eher in der Lage sein. Aus den Arbeits- und Berufserfahrungen einer humanisierten Arbeitswelt werden sich ihrerseits Rückwirkungen auf die Anforderungen an die Berufsausbildung ergeben.

Die betriebliche Berufsausbildung ist in besonderem Maße von konjunkturellen und strukturellen Einflüssen der Wirtschaft abhängig. Wirtschaftlicher Rückgang und Strukturveränderungen dürfen nicht automatisch zur Verunsicherung der Berufsbildung und zu einem Rückgang der Ausbildungsstellen führen. Deshalb ist zur Sicherstellung des Angebots im Interesse der Jugendlichen wie der Gesamtwirtschaft eine Umlagefinanzierung für die betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung notwendig. Sie muß es ermöglichen, die Anforderungen an die Berufsausbildung auch finanziell abzusichern, Ausbildungsmöglichkeiten zu erhalten und neue zusätzliche Angebote zu schaffen sowie Wettbewerbsverzerrungen zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Betrieben abzubauen.

Ohne eine überbetriebliche Finanzierung der beruflichen Bildung ist auf Dauer gesehen das System der kooperativen Ausbildung in Be-

trieb und Schule und nicht allein die Anzahl der Ausbildungsplätze gefährdet.

6. Es ist wichtig, den gesellschaftlich-politischen Gesamtzusammenhang, in dem Berufsbildung steht, deutlich zu machen. Die künftige Gestaltung der Berufsbildung muß unter Mitarbeit von Ausbildern, Lehrern und Auszubildenden formuliert werden.

Berufsbildung steht mehr als jeder andere Bereich des Bildungswesens im Spannungsfeld technologischer Entwicklungen, wirtschaftlicher Anforderungen, pädagogischer Möglichkeiten sowie sozialer und individueller Bedürfnisse. Dies erfordert die gemeinsame Verantwortung und Mitbestimmung von Staat, Arbeitgebern und Gewerkschaften bei der Planung, Durchführung und Kontrolle der Berufsbildung auf allen Ebenen. Die Arbeitnehmer müssen in diesem Bereich mitbestimmen, der wie kaum ein anderer über ihren Berufsweg, ihre Arbeitsplatzsicherheit und damit ihren Lebensweg mitentscheidet. Darin spiegelt sich der gesellschaftspolitische Zusammenhang dieser Reform.

7. Eine zielbewußte Berufsbildungspolitik muß gegen den Widerstand gesellschaftlicher Gruppen, die teils aus engen ökonomischen, teils aus ideologisch-politischen Gründen an der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes interessiert sind, durchgesetzt werden. Diese gesellschaftlichen Gruppen lehnen deshalb auch gesetzliche Regelungen ab, die eine inhaltliche, organisatorische und finanzielle Weiterentwicklung der Berufsbildung zum Ziele haben. Die Reform der Berufsbildung verlangt deshalb eine Solidarität über die betroffenen Jugendlichen hinaus. Die Reform der Berufsausbildung ist ein Schwerpunkt sozialdemokratischer Reformpolitik mit dem Ziel, die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung im Gesamtbildungssystem zu erreichen. Mehr Chancengleichheit wird aber nur dann Wirklichkeit, wenn überbetriebliche Finanzierung, Planung und Statistik eine vorausschauende Bildungspolitik ermöglichen, die sowohl die Qualität als auch das Angebot an Ausbildungsplätzen abzusichern vermag.